

Antrag des Regierungsrates vom 9. Mai 2001

3858

A. Kantonsverfassung (Änderung)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. Mai 2001,

beschliesst:

Art. I

Die Kantonsverfassung vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Art. 62 Abs. 1–4 unverändert.

Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen der Gemeinde.

Abs. 6 unverändert.

Art. II

Diese Verfassungsänderung untersteht der Volksabstimmung.

B. Volksschulgesetz

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. Mai 2001,

beschliesst:

1. Teil: Grundlagen

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung in der Volksschule. Gegenstand,
Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für öffentliche Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die privaten Schulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Bildungs-
und Erziehungs-
auftrag

§ 2. Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördert Mädchen und Knaben gleichermaßen.

Die Volksschule ergänzt die Erziehung in der Familie. Schulbehörden, Lehrkräfte und Eltern arbeiten zusammen.

Die Volksschule erfüllt ihren Bildungsauftrag durch die Gestaltung des Unterrichts und des Zusammenlebens in der Schule.

Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten; sie führt zum Erkennen von Zusammenhängen. Sie fördert die Achtung vor Mitmenschen und Umwelt und strebt eine ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbstständigen, verantwortungsbewussten und gemeinschaftsfähigen Menschen an. Sie ist bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten und das Urteilsvermögen zu fördern. Der Unterricht berücksichtigt die Leistungsfähigkeit und die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder. Er legt Grundlagen zu lebenslangem Lernen.

Recht auf Schul-
besuch und Ein-
schulung

§ 3. Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule zu besuchen.

Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das sechste Altersjahr vollenden, werden schulpflichtig.

Die Schulpflege kann bis um ein Jahr jüngere Kinder in die erste Klasse aufnehmen.

Sind Schulschwierigkeiten voraussehbar oder treten solche während des ersten Schuljahres auf, kann die Schulpflege die Einschulung um ein Jahr zurückstellen oder die Versetzung in den Kindergarten beschliessen.

Schulpflicht

§ 4. Die Schulpflicht dauert neun Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Volksschule.

Schülerinnen und Schüler, die das 16. Altersjahr vollendet haben, werden aus der Schulpflicht entlassen. Sie sind berechtigt, die von ihnen besuchte Stufe zu beenden.

Aus wichtigen Gründen kann die Schulpflege eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht frühestens nach neun Schuljahren oder vollendetem 15. Altersjahr beschliessen, wenn eine ausserschulische Beschäftigung gewährleistet ist.

2. Teil: Öffentliche Volksschule

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

A. Gliederung

§ 5. Die öffentliche Volksschule besteht aus der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Stufen

§ 6. Die Primarstufe dauert sechs Jahre. Primarstufe

Nach drei Jahren wechselt in der Regel die für die Klasse verantwortliche Lehrperson und wenn möglich die Zusammensetzung der Klasse.

§ 7. Die Sekundarstufe I dauert drei Jahre und umfasst zwei oder drei Abteilungen. Sekundarstufe I

Die Verordnung bezeichnet zwei bis vier Fächer, in denen die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Zuteilung zu einer Abteilung auf drei Anforderungsstufen unterrichtet werden können.

§ 8. Das letzte Jahr der Schulpflicht kann auch durch den Besuch von Jahreskursen erfüllt werden. Der Bildungsrat genehmigt die Lehrpläne. Jahreskurse

§ 9. Die Gemeinden können im Anschluss an die obligatorische Schulpflicht freiwillige Jahreskurse einführen. Der Bildungsrat bewilligt die Einführung und genehmigt die Lehrpläne. 10. Schuljahr

B. Schulort und Unentgeltlichkeit

§ 10. Der Anspruch auf den Schulbesuch gilt am Wohnort. Halten sich Schülerinnen und Schüler an Wochentagen gewöhnlich ausserhalb ihres Wohnortes auf, ist die Schule an jenem Ort zu besuchen. Schulort

§ 11. Der Unterricht ist am Schulort unentgeltlich. Wird der Unterricht ausserhalb des Schulortes besucht, kann von den Eltern oder der abgebenden Gemeinde ein Schulgeld erhoben werden. Unentgeltlichkeit

Lehrmittel und Schulmaterial werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Werden die Kinder in der Schule verpflegt, können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben werden.

Entscheid
über Schulort
und Schulgeld

§ 12. Kann unter den Beteiligten keine Einigung erzielt werden, legt die Direktion den Schulort, die Kostenpflicht und die Höhe des Schulgeldes fest.

C. Besondere Regelungen

Städte Zürich
und Winterthur

§ 13. Der Regierungsrat kann für die Städte Zürich und Winterthur von den organisatorischen Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen erlassen, sofern die besonderen Verhältnisse der Städte dies erfordern.

Besondere
Schulen

§ 14. Der Bildungsrat kann für besonders begabte Schülerinnen und Schüler Schulen mit Bildungsschwerpunkten oder Rahmenbedingungen bewilligen, die von der Gesetzgebung abweichen.

D. Ergänzende Angebote zur Volksschule

Kurse in heimat-
licher Sprache
und Kultur

§ 15. Der Bildungsrat kann von ausserschulischen Trägerschaften angebotene Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur anerkennen.

In diesen erweitern fremdsprachige Schülerinnen und Schüler die Kenntnisse in ihrer Muttersprache und über ihre Herkunftskultur.

Die Verordnung regelt Voraussetzung und Folgen der Anerkennung.

Musikschulen

§ 16. Die Musikschulen bieten als Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule eine musikalische Ausbildung an.

Freiwilliger
Schulsport

§ 17. Die Gemeinden bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten freiwilligen Schulsport an.

E. Unterstützende Dienste

Schul-
psychologischer
Dienst

18. Der Kanton regelt das schulpsychologische Angebot. Er kann die Einrichtung der schulpsychologischen Dienste den Gemeinden übertragen.

Die schulpsychologischen Dienste nehmen insbesondere die schulpsychologischen Abklärungen vor und beraten Eltern, Lehrpersonen, Schulbehörden sowie Schülerinnen und Schüler.

Schulärztlicher
Dienst

§ 19. Die Gemeinden bezeichnen die schulärztlichen Dienste. Diese verrichten die ihnen nach der Gesundheitsgesetzgebung obliegenden Aufgaben.

Die Verordnung regelt Art und Umfang der durchzuführenden Untersuchungen und Massnahmen. Die freie Arztwahl ist gewährleistet.

2. Abschnitt: Schulbetrieb

A. Inhalt

§ 20. Der Bildungsrat erlässt den Lehrplan. Dieser bezeichnet die obligatorischen Fächer. Er enthält die Unterrichtsziele und -inhalte und eine Lektionentafel, welche die Unterrichtszeit und den Rahmen für deren Aufteilung auf die Fächer bestimmt. Lehrplan

Der Lehrplan kann fakultativen Unterricht vorsehen und eine Angebotspflicht festlegen.

Der Regierungsrat entscheidet über die Einführung und die Aufhebung von Fächern.

§ 21. Der Bildungsrat kann die Verwendung bestimmter Lehrmittel im Unterricht obligatorisch erklären. Die Gemeinden sind verpflichtet, die notwendige Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Lehrmittel

§ 22. Die Lehrperson hat das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der obligatorischen Lehrmittel, des Schulprogramms und der Beschlüsse der Schulkonferenz den Unterricht frei zu gestalten. Gestaltung des Unterrichts

§ 23. Unterrichtssprache ist grundsätzlich Hochdeutsch. Unterrichts-sprachen
Der Lehrplan kann vorsehen, dass der Unterricht teilweise in einer Fremdsprache erteilt wird.

§ 24. Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger stellen zusätzliche Angebote zur Verfügung. Diese heben das Leistungsniveau aller Schülerinnen und Schüler, verbessern die Integration und fördern die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern. Zusätzliche Lernangebote

B. Organisation

§ 25. Die Schülerinnen und Schüler werden einer Klasse zuge- Klassen
teilt. Die Verordnung bestimmt die Klassengrösse. Für jede Klasse ist eine Lehrperson oder sind zwei Lehrpersonen gemeinsam verantwortlich.

Der Unterricht findet in der Regel in den Klassen statt. Er kann teilweise in anderen, insbesondere in klassenübergreifenden Gruppen erteilt werden. Die Klassenbildung nach Leistungsanforderungen ist in der Primarstufe nicht zulässig.

Ist der weitere Besuch in der angestammten Klasse unzumutbar, werden die Schülerinnen und Schüler einer anderen Klasse zugeteilt, wenn nötig in einer anderen Gemeinde.

Unterrichtszeit § 26. Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Die Verordnung kann Besuchstage und besondere Schulanlässe an Samstagen vorsehen.

Der Stundenplan berücksichtigt in erster Linie die Interessen der Schülerinnen und Schüler und gewährleistet einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags. Die Verordnung bestimmt den Umfang des Halbklassenunterrichtes.

Die Gemeinden können weiter gehende Tagesstrukturen anbieten.

Ferien § 27. Die Schulferien dauern für die Schülerinnen und Schüler höchstens 13 Wochen jährlich. Die Verordnung regelt Dauer und Berechnung der Ferien.

C. Beurteilung und Promotion

Beurteilung § 28. Die Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung und das Verhalten.

Der Bildungsrat regelt die Einzelheiten.

Beförderung und Übertritte § 29. Über die Beförderung in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Oberstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Oberstufe die Oberstufenschulpflege.

Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder überspringen.

Schullaufbahnentscheide werden auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen.

3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen

§ 30. Die sonderpädagogischen Massnahmen dienen der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Zweck

Die Verordnung regelt Art und Umfang der sonderpädagogischen Massnahmen.

§ 31. Sonderpädagogische Massnahmen sind Integrative Förderung, Therapie, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und Sonderschulung. Arten

Integrative Förderung ist die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch die Förder- und Regellehrpersonen.

Therapie ist die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen pädagogischen Bedürfnissen.

Aufnahmeunterricht ist der Unterricht für neu zugewanderte Fremdsprachige, die keine Aufnahmeklassen besuchen. Er dient dem Erwerb der deutschen Sprache.

Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen. Zulässig sind Einschulungsklassen, Aufnahmeklassen für neu zugewanderte Fremdsprachige sowie Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf.

Sonderschulung ist die Bildung von Kindern, die in Regel- oder Kleinklassen nicht angemessen gefördert werden können.

§ 32. Die Gemeinden bieten integrative Förderung, Therapien und Aufnahmeunterricht an. Sie können auch Besondere Klassen führen und gewährleisten die Sonderschulung. Die integrative Förderung steht im Vordergrund. Aufgaben
der Gemeinden

§ 33. Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung. Sie erfolgt in einer öffentlichen oder privaten Sonderschule, als integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht. Bestimmungen
für die Sonderschulung

Der Anspruch auf Sonderschulung besteht vom Zeitpunkt des Eintritts in den Kindergarten bis zum Abschluss der Schule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

Die Wahl der Sonderschulung wird unter Berücksichtigung der besonderen Bildungsbedürfnisse sowie der übrigen Umstände getroffen. Stehen gleichwertige Sonderschulen zur Verfügung, ist der kostengünstigeren Lösung der Vorzug zu geben.

Die Direktion regelt die Aufsicht über die Sonderschulen.

Zuweisung ohne schul- psychologische Abklärung	<p>§ 34. Die Entscheidung über sonderpädagogische Massnahmen wird von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung gemeinsam getroffen.</p> <p>Fällt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege erforderlich.</p> <p>In der Regel wird eine sonderpädagogische Fachperson oder eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe beratend beigezogen.</p>
Schul- psychologische Abklärung	<p>§ 35. Kann keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden oder bestehen Unklarheiten, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Diese kann von der Schulpflege auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden. Die Zuweisung zum Aufnahmeunterricht oder zu einer Aufnahmeklasse kann ohne Abklärung erfolgen.</p> <p>Die schulpsychologische Abklärung erfolgt im Rahmen eines von der Direktion bezeichneten Klassifikationssystems.</p> <p>Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.</p>
Beschluss	<p>§ 36. Wird nach durchgeführter schulpsychologischer Abklärung unter den Beteiligten keine Einigung erzielt, entscheidet die Schulpflege. Sie berücksichtigt dabei das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb.</p>
Überprüfung	<p>§ 37. Die Gemeinden sorgen für die Überprüfung der angeordneten Massnahmen auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit.</p>

4. Abschnitt: Qualitätssicherung

Verantwortung	<p>§ 38. Die Schulen und die Schulpflegen sind für die Qualitätssicherung verantwortlich.</p> <p>Die Qualitätssicherung erfolgt auf Grund der vom Bildungsrat vorgegebenen Qualitätsstandards.</p> <p>Die Direktion führt eine Fachstelle für Schulbeurteilung, die fachlich unabhängig ist.</p>
Beurteilung der Schulen	<p>§ 39. Die Fachstelle für Schulbeurteilung überprüft mindestens alle vier Jahre die Qualität der Schulen. Sie erstattet der Schule, der Schulpflege und der Direktion Bericht und schlägt Massnahmen zur Qualitätssicherung vor.</p> <p>Werden Qualitätsmängel festgestellt, ordnet die Schulpflege die notwendigen Massnahmen an. Die Schulen machen dazu Vorschläge.</p>

Die Wirksamkeit der Massnahmen wird von der Fachstelle geprüft. Werden die Qualitätsmängel nicht behoben, ordnet der Bildungsrat Massnahmen an.

§ 40. Die Fachstelle erstattet dem Bildungsrat jährlich Bericht über den Stand der Schulen. Gesamtbericht

5. Abschnitt: Organisation und Organe

§ 41. Die Gemeinden führen die öffentliche Volksschule. Die Schulpflege bezeichnet die Schulen. Schulträger

§ 42. Das Organisationsstatut regelt im Rahmen der Gesetzgebung die Kompetenzzuweisung und die Organisation der Schule innerhalb der Gemeinden. Schulen

Jede Schule organisiert sich im Rahmen des Organisationsstatuts selbst.

Jede Schule ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Unterrichts. Zu diesem Zweck erlässt sie ein Schulprogramm, das die von einer Schule für die nächsten drei bis fünf Jahre gesetzten Schwerpunkte und die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen enthält.

§ 43. Der Schulpflege obliegt die Führung der Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit auf Grund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatutes nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Schulpflege

Die Schulpflege führt regelmässig Schulbesuche durch.

Die Schulpflege hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schule,
2. Beschlussfassung über das Organisationsstatut,
3. Genehmigung des Schulprogramms,
4. Anstellung und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung an die Schulen,
5. Aufsicht über die Schulleitung und die Lehrpersonen sowie deren Beurteilung,
6. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen,
7. Information der Öffentlichkeit.

Die Schulpflege kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen.

- Schulleitung § 44. Die Schulleitung besteht in der Regel aus einer Person.
Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich und vertritt diese gegen aussen. Die Schulleitung orientiert sich am Schulprogramm. Sie führt regelmässig Besuche in den Klassen durch.
Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) in eigener Kompetenz:
 1. Administrative und personelle Führung der Schule,
 2. Mitwirkung bei Personalgeschäften der Schulpflege,
 3. Mitwirkung bei der Beurteilung der Lehrpersonen,
 4. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen,
 5. Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen,
 6. Verwaltung der der Schule zugeteilten Mittel,
 7. Leitung der Schulkonferenz.
 - b) unter Mitwirkung der Schulkonferenz:
 1. Selbstevaluation der Schule,
 2. Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen,
 3. Festlegen der Stundenpläne.

Die Schulpflege kann der Schulleitung weitere Aufgaben übertragen.
- Schulkonferenz § 45. Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Die Verordnung bestimmt für Teilzeit Arbeitende Lehrpersonen ein Mindestpensum als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.
Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest und beschliesst über Massnahmen zu dessen Umsetzung. Sie kann für die Besetzung der Schulleitung Vorschläge einreichen.
- Schulsekretariat § 46. Die Gemeinden können die Erledigung von organisatorischen und administrativen Aufgaben der Schulpflege und der Schulleitung einem Schulsekretariat übertragen.
Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär ist Schreiberin oder Schreiber der Schulpflege.

6. Abschnitt: Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern

A. Schülerinnen und Schüler

§ 47. Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler. Diese sind zur Mitarbeit verpflichtet. Grundsätze

Die Schülerinnen und Schüler sind an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

Das Organisationsstatut und das Schulprogramm sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler vor.

§ 48. Disziplinarmaßnahmen müssen erzieherisch sinnvoll sein. Disziplinar-
maßnahmen

Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht in der Klasse gelöst werden, können folgende Massnahmen angeordnet werden:

- a) durch die Schulleitung:
 1. Aussprache,
 2. Schriftlicher Verweis,
 3. Versetzung in eine andere Klasse.
- b) durch die Schulpflege:
 1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht,
 2. Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis höchstens vier Wochen,
 3. Versetzung in eine andere Schule.

§ 49. Verhält sich eine Schülerin oder ein Schüler in einer Weise, dass das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen gefährdet oder der Schulbetrieb in schwer wiegender Weise beeinträchtigt ist, informiert die Schulpflege die für die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen zuständigen Behörden. Ausschluss

In dringenden Fällen kann die Schulpflege unter Mitteilung an die für die Kinderschutzmassnahmen zuständigen Behörden einen sofortigen Schulausschluss beschliessen und vorsorgliche Massnahmen, insbesondere eine Heimeinweisung, anordnen.

B. Eltern

§ 50. Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen. Zusammen-
arbeit und
Information

Die Eltern werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen der Schülerinnen und Schüler informiert. Sie informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihrer Kinder und über Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.

Mitwirkung
im Allgemeinen

§ 51. Das Organisationsstatut gewährleistet die Mitwirkung der Eltern. Ausgeschlossen davon sind personelle und methodisch-didaktische Entscheidungen.

Individuelle
Mitwirkung

§ 52. Die Eltern wirken bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind individuell betreffen. Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil.

Die Eltern sowie die Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, können Schulbesuche im Unterricht ihrer Kinder abhalten, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Das Organisationsstatut regelt die Einzelheiten.

In besonderen Fällen kann die Schulleitung den Besuch einzelner Elternveranstaltungen obligatorisch erklären.

Elternpflichten

§ 53. Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.

Die Verordnung regelt das Absenzenwesen, die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern.

7. Abschnitt: Lehrerschaft

Öffentlich-
rechtliche
Organisation

§ 54. Die in einem Bezirk unterrichtenden Lehrpersonen bilden ein Kapitel. Die Mitwirkung der Lehrerschaft wird grundsätzlich durch die Kapitel ausgeübt.

Jedes Kapitel wählt einen Vorstand und führt bei Bedarf ordentliche Versammlungen durch. Höchstens zwei Versammlungen jährlich finden während der Unterrichtszeit statt. Die Teilnahme ist in diesen Fällen obligatorisch.

Die Kapitalspräsidenten wählen einen kantonalen Vorstand. Dieser koordiniert die Aktivitäten der Kapitel und erstattet der Direktion Bericht.

Die Kosten für die Kapitalspräsidenten, den geschäftsführenden Vorstand und die Organisation der Versammlungen trägt der Kanton in Form einer Pauschale.

Die Verordnung regelt die Teilnahmeverpflichtung und die Form der Berichterstattung.

§ 55. Die Lehrerschaft nimmt zu wichtigen schulischen Fragen Stellung, insbesondere Mitwirkung im Allgemeinen

1. zu Änderungen wesentlicher gesetzlicher Grundlagen,
2. zu neuen Schulkonzepten,
3. zur Änderung des Lehrplans,
4. zur Einführung und Änderung von obligatorischen Lehrmitteln.

Zwischen der Direktion und der Lehrerschaft finden regelmässige Gespräche statt. Bei der Besetzung wichtiger Kommissionen wird auf eine angemessene Vertretung der Lehrerschaft geachtet.

§ 56. Für Fragen, die nur einen Teil der Lehrerschaft betreffen, insbesondere für die Begutachtung von Lehrmitteln und Lernmaterialien kann die Direktion das Mitwirkungsrecht privaten Organisationen übertragen, die diesen Teil der Lehrerschaft vertreten, oder andere Formen der Mitwirkung vorsehen. Private Organisationen

8. Abschnitt: Finanzen

§ 57. Der Kanton leistet den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und ihrer sozialen Struktur Kostenanteile auf Grund von Schülerpauschalen. Die Pauschale für die Sekundarstufe I ist höher als diejenige für die Primarstufe. Pauschaler Kostenanteil des Kantons

Die Höhe der Gesamtleistung des Kantons wird jährlich an die veränderten Schülerzahlen, an generelle Lohnanpassungen und an strukturelle Veränderungen des Schulsystems angepasst. Die Mehrkosten für Lohnanpassungen und strukturelle Veränderungen werden dabei zu einem Drittel berücksichtigt. Die Bestimmung der Schülerzahlen richtet sich nach dem Bestand des im Vorjahr abgelaufenen Schuljahres.

Die Verordnung teilt die Gemeinden entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in Beitragsklassen ein und legt die Berechnung und die Anwendungsweise des Sozialindex fest.

Der Kanton kann im Rahmen der Gesamtleistung Beiträge an kleine Gemeinden ausrichten, die auf Grund ungünstiger Strukturen besonders hohe Personalkosten für Lehrpersonen ausweisen.

Die Gemeinden führen eine Kostenrechnung. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Weitere
Leistungen

§ 58. Neben dem pauschalen Kostenanteil leistet der Kanton den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Kostenanteile

- a) bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für
1. den Neu- und Umbau von Schulhausanlagen einschliesslich Landerwerb,
 2. den Unterricht in zusätzlichen Jahreskursen gemäss § 9,
- b) entsprechend den für die Schülerpauschale geltenden Beitragsätzen an die beitragsberechtigten Kosten für
1. die besonderen Schulen gemäss § 14,
 2. den Unterricht in Jahreskursen gemäss § 8,
 3. befristete Tätigkeiten, die der Bildungsrat bewilligt und der Regierungsrat als beitragsberechtigt erklärt hat.

Bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten richtet der Kanton Kostenanteile an die zusätzlichen Angebote gemäss § 24 aus.

In Zeiten ausserordentlicher Zuwanderung kann der Kanton an von ihm bewilligte besondere Schulungsangebote Subventionen bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten ausrichten.

Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstansätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden.

Beiträge an
Musikschulen

§ 59. Kanton und Gemeinden leisten Kostenanteile an die Musikschulen, sofern diese die vom Regierungsrat erlassenen Bedingungen und Auflagen erfüllen. Die Beiträge des Kantons erfolgen auf Grund einer Pauschale für jede Schülerin und jeden Schüler. Der Regierungsrat regelt die Aufteilung der Beiträge von Kanton, Gemeinden und Eltern.

Kosten der
Sonderschulung

§ 60. Die Wohngemeinde der Eltern trägt die Kosten der Sonderschulung. Darunter fallen die Kosten für Unterricht, Therapien, Erziehung und Betreuung, Schulweg und Unterkunft in Sonderschulen und Schulheimen sowie die Kosten des Einzelunterrichtes und für den Unterricht in Spitalschulen.

Von den Eltern werden in der Regel Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben.

Beiträge des
Kantons an die
Sonderschulung

§ 61. Der Regierungsrat beschliesst über die Beitragsberechtigung von Sonderschulen und Schulheimen. Sie setzt voraus, dass die Einrichtungen einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und die übrigen bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen.

Der Kanton richtet folgende Kostenanteile aus:

- a) an private Trägerschaften
 - 1. bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten an den Betrieb von Sonderschulen und Schulheimen,
 - 2. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb,
 - 3. in besonderen Fällen für andere Investitionen bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten.
- b) an die Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit
 - 1. bis zu drei Viertel der beitragsberechtigten Kosten an den Betrieb von Sonderschulen und Schulheimen,
 - 2. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb,
 - 3. bis zu drei Viertel der Kosten für auswärtige Sonderschulung.

Die Höhe der Beiträge wird unter Berücksichtigung der Leistungen des Trägers, des Bundes und von Dritten festgesetzt. Mit der Gewährung von Beiträgen können Auflagen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich des Unterrichts, des Personals und der Höhe von Schulgeldern.

Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen treffen über die Beteiligung am Betriebsdefizit von Institutionen der Sonderschulung. Der Kanton leistet, gestützt auf solche Vereinbarungen, an andere Kantone oder an ausserkantonale Sonderschulen Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben für zürcherische Kinder und Jugendliche.

§ 62. Gefährdet der Mitteleinsatz einer Gemeinde die Chancengleichheit, kann der Regierungsrat diese Gemeinde zur Senkung oder Erhöhung ihrer Mittel anhalten. Kommt die Gemeinde dieser Anforderung nicht nach, werden die Kostenanteile herabgesetzt oder nicht ausgerichtet. Mitteleinsatz
der Gemeinden

§ 63. Die Unterstützung der Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit diese keinen Einfluss auf den Schulbetrieb nehmen können und die zur Verfügung gestellten Mittel nur ergänzenden Charakter haben. Drittmittel

Die Herkunft der Mittel darf dem Ansehen der Volksschule und deren Zweck nicht widersprechen.

Die Schulpflege meldet der Direktion grössere Zuwendungen.

3. Teil: Kindergarten

Kindergarten

§ 64. Die Gemeinden führen Kindergärten als Bildungs- und Erziehungsstätten für Kinder im vorschulpflichtigen Alter und für noch nicht schulreife Kinder.

Sie gewährleisten einen ein- bis zweijährigen Besuch des Kindergartens. Der Besuch ist freiwillig und unentgeltlich.

Der Kindergarten fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder, ohne in den Lehrplan der Volksschule überzugreifen.

Der Kindergarten wird durch eine Person geführt, die über einen gemäss Interkantonaler Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkannten Fähigkeitsausweis oder ein vom Bildungsrat anerkanntes Diplom verfügt.

Die Aufsicht über die Kindergärten obliegt den Schulpflegern.

Die Direktion erlässt für Kindergärten und für die Entlohnung der Kindergärtnerinnen Empfehlungen.

4. Teil: Privatschulen

Bewilligung

§ 65. Privatschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, benötigen eine Bewilligung des Bildungsrates. Diese wird erteilt, wenn die Schülerinnen und Schüler eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung erhalten.

Die Trägerschaft der Privatschulen muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der Volksschule in grundlegender Weise zuwiderlaufen. Sie kann zur Veröffentlichung ihrer Verbindungen zu ideellen Vereinigungen sowie zur Auskunftserteilung über die Eigentumsverhältnisse und über die personelle Besetzung der leitenden Funktionen verpflichtet werden.

Die Verordnung regelt die einzelnen Bewilligungsvoraussetzungen und nimmt die Abgrenzung zum privaten Unterrichten einzelner Kinder vor.

Aufsicht

§ 66. Die Privatschulen werden von der Direktion beaufsichtigt. Diese kann geeignete Anordnungen treffen, wenn begründete Zweifel bestehen, ob eine Privatschule ihre Lernziele erreicht oder die Bewilligungsvoraussetzungen noch gegeben sind.

Die Direktion kann für Lehrpersonen an Privatschulen eine Fachaufsicht gemäss § 24 des Lehrpersonalgesetzes anordnen oder ihnen bei schweren Pflichtverletzungen das Unterrichten untersagen.

§ 67. Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können bei der Schulgemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule den Schülerinnen und Schülern abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen.

Weitere
Leistungen

Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf die Therapien und den Aufnahmeunterricht gemäss § 31 Abs. 3 und 4, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen. Die Schulpflege entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.

Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.

§ 68. Der Bildungsrat kann Privatschulen bewilligen, die den Lehrplan nur teilweise erfüllen und vorwiegend in einer Fremdsprache unterrichten. Er legt die Voraussetzungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern fest.

Subventionierung
von besonderen
Privatschulen

Der Regierungsrat kann an diese Schulen Bau- und Betriebsbeiträge bis zur Hälfte der anrechenbaren Kosten ausrichten, sofern deren Bestand für den Kanton einen Standortvorteil bildet.

Er kann für diese Beiträge Pauschalen und Höchstansätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden. Er kann die Ausrichtung der Beiträge mit Auflagen verbinden.

5. Teil: Aufsicht, Rechtsschutz und Strafbestimmungen

§ 69. Die Aufsicht über die Gemeinden in den in diesem Gesetz geregelten Sachbereichen obliegt der Direktion.

Aufsicht
Ersatzvornahme

Sie ist befugt, auf Kosten der Gemeinde an Stelle der Schulpflege und der Schulleitung zu handeln, wenn diese ihre Pflichten beim Vollzug dieses Gesetzes nicht erfüllen.

§ 70. Anordnungen der Schulleitung müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen ein Entscheid der Schulpflege verlangt wird.

Schulpflege

Die Schulpflege entscheidet in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens.

§ 71. Anordnungen der Schulpflege können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 des Lehrpersonalgesetzes.

Rekurs-
instanzen

Rekursentscheide des Bezirkrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Straf-
bestimmungen

§ 72. Wer vorsätzlich gegen die §§ 52, 53 und 54 dieses Gesetzes verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu Fr. 5000 bestraft werden.

Zuständig ist unabhängig von der Höhe der Busse das Statthalteramt. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, im Schulwesen eigene Strafbestimmungen zu erlassen.

6. Teil: Schluss- und Übergangbestimmungen

Begriffe

§ 73. In diesem Gesetz bedeuten:

Direktion: Die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Regierungsrates

Gemeinde: Die Schulgemeinde oder die politische Gemeinde, die mit der Schulgemeinde vereinigt ist

Eltern: Eltern oder ein Elternteil denen oder dem die elterliche Sorge zusteht, bzw. die Erziehungsberechtigten.

Höhe der
Kostenanteile

§ 74. Die Gesamtheit der vom Kanton an die Gemeinden erstmals nach Inkrafttreten der §§ 57–61 ausgerichteten Kostenanteile gemäss § 57 entspricht derjenigen Summe, die der Kanton im vorletzten Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestützt auf folgende Bestimmungen an die Gemeinden ausbezahlt hat:

1. § 1 lit. a Ziffer 1 Schulleistungsgesetz,
2. § 1 lit. b Ziffer 3 Schulleistungsgesetz,
3. §§ 28 und 29 Schulleistungsverordnung,
4. § 4 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz,
5. § 22 Lehrpersonalverordnung.

Dieser Betrag wird den aktuellen Schülerzahlen und allfälligen Veränderungen im generellen Lohnniveau angepasst. Folgende Neuerungen, die durch dieses Gesetz eingeführt werden, gelten als strukturelle Veränderungen gemäss § 57 Abs. 2:

1. die Einführung von Schulleitungen in Bezug auf die Personalkosten,
2. die Ausdehnung der Unterrichts- oder Betreuungszeiten gemäss § 26 Abs. 2.

Die sich aus den anrechenbaren Lohn- und Strukturveränderungen ergebenden Mehrkosten werden von der Direktion pauschaliert und bei der Berechnung der Gesamtleistung zu einem Drittel berücksichtigt.

§ 75. Der Regierungsrat erlässt für die Einführung des Gesetzes eine Übergangsordnung. Übergangsordnung

Während der Einführungszeit der diesem Gesetz zu Grunde liegenden Neuerungen, höchstens jedoch während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Direktion für die Schülerinnen und Schüler zusätzlich unterrichtsfreie Zeit bis höchstens fünf Tage bewilligen.

§ 76. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Gesetze aufgehoben: Aufhebung bisherigen Rechts

- a) das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899,
- b) das Schulleistungsgesetz vom 2. Februar 1919.

§ 77. Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert: Änderung bisherigen Rechts

- a) Das **Gemeindegesetz** vom 6. Juni 1926:

§ 81. Abs. 1–3 unverändert.

IV. Schulpflege
1. Organisation

Die Gemeindeordnung regelt die Teilnahme einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

§ 141. Abs. 1 und 2 unverändert.

A. Aufsichtsrecht

Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Bestimmungen sowie die den Kirchenbehörden des Bezirkes und des Kantons zugewiesenen besonderen Aufgaben.

I. Bezirksrat
1. Aufgaben

- b) Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959:

§ 21. lit. a unverändert.

III. Zulassung zum Rekurs

- b) eine Gemeinde, eine andere Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts zur Wahrung der von ihr vertretenen schutzwürdigen Interessen, insbesondere wenn der Entscheid oder die Beachtung desselben in gleichartigen Fällen für die Gemeinde besondere finanzielle Auswirkungen hat.

c) Das Gesetz über die Bezirksverwaltung vom 10. März 1985:

I. Bezirksrat
a) Bestellung

§ 9. Abs. 1 unverändert.

Die Mitglieder des Bezirksrates werden in die allgemeine Abteilung oder die Schulabteilung gewählt. Der Statthalter ist Präsident beider Abteilungen.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

b) Aufgaben

§ 10. Abs. 1 und 2 unverändert

Die Schulabteilung entscheidet Rekurse gegen Anordnungen der Schulpflegen und nimmt in schulischen Angelegenheiten die unmittelbaren Aufsichtspflichten wahr.

d) Das Einführungsgesetz zum ZGB vom 2. April 1911:

§ 59. Die Vormundschaftsbehörde und im Rahmen der Volksschulgesetzgebung die Schulpflege schreiten von Amtes wegen ein, sobald ihnen die Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes (Art. 307, 308, 310, 311 und 313 ZGB) oder des Kindesvermögens (Art. 324 und 325 ZGB) zur Kenntnis kommt.

Abs. 2 unverändert.

§ 60. Anzeigepflichtig sind öffentlichrechtlich angestellte Personen sowie Behördenmitglieder, die in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis von einem Fall erhalten, welcher das vormundschaftliche Einschreiten als geboten erscheinen lässt, insbesondere Gerichts- und Polizeiorgane, Fürsorge- und Untersuchungsbehörden, Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrer sowie Geistliche.

Abs. 2 unverändert.

§ 62. Wo es notwendig ist, treffen die Vormundschaftsbehörde und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Schulpflege vor der endgültigen Erledigung provisorische Massnahmen.

e) Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999:

§§ 3 und 4 werden aufgehoben.

Anstellungsverhältnis

§ 5. Die Lehrpersonen werden grundsätzlich unbefristet angestellt.

Abs. 2 unverändert.

§ 6. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen werden auf ein festes Pensum angestellt. Die Verordnung regelt das Mindestpensum für Lehrpersonen sowie den Mindestumfang und die Entlastung von der Unterrichtstätigkeit der Schulleitungen.

Pensen

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 7. Die Schulpflege stellt die Lehrpersonen und die Schulleitung an.

Anstellung

Die Anstellung setzt insbesondere die Zulassung zum Schuldienst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung und für die Schulleitungen eine entsprechende Zusatzausbildung voraus.

Abs. 3 unverändert.

§ 12. Abs. 1 unverändert.

Weiterbildung
und Beratung

Sie können an die von Dritten angebotenen Weiterbildungen und Beratungen Beiträge ausrichten.

§ 13. Die Verordnung regelt die Entlohnung der Lehrpersonen und der Schulleitungen.

Lohn

Abs. 2 unverändert.

§ 14. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion nimmt die Lohneinstufung der einzelnen Lehrpersonen und Schulleitungen vor.

Einstufung bei
der Anstellung

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 18. Die Lehrperson unterrichtet und erzieht die Schülerinnen und Schüler im Sinne der Volksschulgesetzgebung und nach den im Lehrplan und dem Schulprogramm festgelegten Grundsätzen. Sie achtet die Persönlichkeit der Kinder.

Berufsauftrag

Die Lehrperson bereitet den Unterricht gewissenhaft vor, gestaltet und wertet ihn aus. Sie verwendet die obligatorischen Lehrmittel und Lernmaterialien und beachtet die Beschlüsse der Schulkonferenz. Im Übrigen gilt Methodenfreiheit.

Die Lehrperson arbeitet mit den andern Lehrpersonen, Eltern, Schulleitung, Behörden und weiteren Personen im Umfeld der Schule zusammen.

Abs. 4 unverändert.

Die Lehrperson ist zur Erfüllung der administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit dem eigenen Tätigkeitsbereich verpflichtet und hat sich für Aufgaben im Schulwesen angemessen zur Verfügung zu stellen.

Aufsicht der Schulpflege 1. Allgemeines	<p>§ 21. Die Schulleitung und die Schulpflege üben die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen aus. Die Schulpflege bestimmt überdies den Umfang der administrativen Arbeiten und der Zusammenarbeit der Schulen.</p> <p>Die Schulpflege kann die Teilnahme an Anlässen, Konventen und Weiterbildungsveranstaltungen der ganzen Gemeinde, die Schulleitung die Teilnahme an schulinternen Anlässen, Konventen und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>
3. Einhaltung des Stundenplans	<p>§ 23. Die Schulpflege sorgt dafür, dass die Lehrpersonen den Unterricht gemäss Stundenplan erteilen.</p> <p>Die Einstellung des Unterrichtes und die Änderung der Unterrichtszeiten sind nur im Ausnahmefall gestattet. Die Unterrichtseinstellung einer einzelnen Lehrperson bedarf der Erlaubnis durch die Schulleitung, die Unterrichtseinstellung ganzer Schulen der Erlaubnis durch die Schulpflege. Vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgesehenen Unterrichtseinstellungen.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p> <p>Die Lehrperson oder die Schulleitung informiert die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte frühzeitig über die Einstellung des Unterrichts oder Änderungen der Unterrichtszeiten.</p>
Fachaufsicht und Freistellung	<p>§ 24. Die Schulleitungen melden schwer wiegende Mängel in der Erfüllung der Berufspflicht der Schulpflege. Diese erstattet der für das Bildungswesen zuständigen Direktion Bericht, welche die notwendigen Massnahmen, insbesondere eine Fachaufsicht, veranlasst.</p> <p>Der Schlussbericht bei einer Fachaufsicht kann an die Stelle der Mitarbeiterbeurteilung gemäss § 19 Abs. 2 des Personalgesetzes treten.</p> <p>Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.</p>
Lohn	<p>§ 27. Abs. 1 unverändert.</p> <p>Die Gemeinden tragen die Kosten für ein Vikariat, soweit diese von der für das Bildungswesen zuständigen Direktion nicht Dritten auferlegt werden.</p> <p>In den §§ 8, 10, 11, 22 wird der Ausdruck «Gemeindeschulpflege» durch «Schulpflege» ersetzt.</p>

f) Das **Mittelschulgesetz** vom 13. Juni 1999:

§ 30 a. Die an einer Mittelschule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Lehrpersonenkonferenz der Mittelschulen. Diese führt höchstens zwei Versammlungen jährlich während der Unterrichtszeit durch.

Mitwirkung der
Lehrerschaft

Die Konferenz wählt einen Vorstand und die Delegierten. Deren Kosten sowie die Kosten der Versammlungen trägt der Kanton in Form einer Pauschale.

Die Lehrerschaft nimmt zu wichtigen Fragen Stellung, insbesondere

1. zu Änderungen wesentlicher gesetzlicher Grundlagen,
2. zu neuen Schulkonzepten.

§ 37 a. Der Regierungsrat kann an nichtstaatliche Mittelschulen, die keine schweizerisch anerkannten Abschlüsse anbieten, Bau- und Betriebsbeiträge bis zur Hälfte der anrechenbaren Kosten ausrichten, sofern deren Bestand für den Kanton ein Standortvorteil bietet.

Besondere
Finanzierung

Er kann für diese Beiträge Pauschalen und Höchstansätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden. Er kann die Ausrichtung der Beiträge mit Auflagen verbinden.

g) Das **Gesetz über die Pädagogische Hochschule** vom 25. Oktober 1999:

§ 7. Abs. 1 unverändert.

Wird der Bedarf an Lehrkräften nicht gedeckt, kann der Regierungsrat ein besonderes Aufnahmeverfahren festlegen.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

Allgemeine
Voraus-
setzungen

§ 18. Abs. 1 unverändert.

Der Bildungsrat kann für die gemäss § 7 Abs. 2 zugelassenen Lehrkräfte der Volksschule besondere Ausbildungsgänge festlegen. Er legt das Mindestalter fest.

Besondere
Ausbildungen

C. Beschluss des Kantonsrates über die Abschreibung von Vorstössen

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. Mai 2001,

beschliesst:

I. Folgende Vorstösse werden als erledigt abgeschlossen:

- a) Motion KR-Nr. 270/1996 betreffend rechtlich verbindliche Regelung der Schulpsychologie im Kanton Zürich;
- b) Postulat KR-Nr. 283/1997 betreffend Transparenz der Eigentumsverhältnisse an Privatschulen;
- c) Postulat KR-Nr. 96/1998 betreffend Änderung der Gemeindegesetzgebung über die Teilnahme von Lehrerinnen und Lehrern an Schulpflegesitzungen;
- d) Motion KR-Nr. 312/1998 betreffend Änderung des Volksschulgesetzes: Bestimmungen über die Kindergärten;
- e) Motion KR-Nr. 67/1999 betreffend Einführung von Blockzeiten an der Volksschule;
- f) Postulat KR-Nr. 2/2000 betreffend Familien- und schulergänzende Betreuung an der Zürcher Volksschule;
- g) Postulat KR-Nr. 156/2000 betreffend neues Konzept der schulärztlichen Untersuchung.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung zum Volksschulgesetz

	Seite
I. Ausgangslage.	27
1. Ziele der Revision.	27
2. Bewahren der Grundsätze der Volksschule.	28
3. Nachführen des Gesetzes.	29
4. Erneuern der Volksschule.	30
4.1 Begründung und Inhalt der Reform.	30
4.2 Nutzen der Volksschulreform.	31
5. Reformdebatte und Vernehmlassungsvorlage.	34
5.1 Reformdebatte.	34
5.2 Vernehmlassungsvorlage.	35
II. Ergebnisse der Vernehmlassung.	35
1. Stellungnahmen zu den Reformthemen im Überblick.	37
2. Ergebnisse im Einzelnen.	38
3. Ergebnisse nach Gruppen.	43
III. Veränderungen am Gesetzesentwurf.	45
1. Variantenentscheide.	45
2. Verzicht auf die Reform der Vorschulstufe.	46
3. Übrige Änderungen.	47
IV. Die Bestimmungen im Einzelnen.	48
A. Kantonsverfassung.	48
B. Volksschulgesetz.	48
1. Teil: Grundlagen.	48
2. Teil: Öffentliche Volksschule.	49
3. Teil: Kindergarten.	83
4. Teil: Privatschulen.	83
5. Teil: Aufsicht, Rechtsschutz und Strafbestimmungen.	85
6. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen.	87
V. Umsetzung der Neuerungen.	90
1. Umsetzungsschritte.	91
2. Unterstützung der Umsetzung und Begleitung.	95
3. Vorbereitende Arbeiten zur Umsetzung.	96

	Seite
VI. Die Kosten der Reform.....	97
1. Überblick.....	97
2. Finanzplan 2003 bis 2012.....	99
3. Die Kosten im Einzelnen.....	103
VII. Abschreibung parlamentarischer Vorstösse.....	109
VIII. Schlussbemerkung und Antrag.....	112

I. Ausgangslage

1. Ziele der Revision

«Der Kanton Zürich muss im Schulwesen wieder einen Schritt vorwärts tun; er kann nicht länger stehen bleiben, wenn ringsum Alles bestrebt ist, die Volksschule zu heben. Das mögen alle diejenigen bedenken, welche nichts Neues wollen!»

Mit diesen Worten eröffnete der Regierungsrat den Beleuchtenden Bericht für die Volksabstimmung vom 11. Juni 1899 über ein neues Volksschulgesetz. Diese einleitenden Sätze können auch dem neuen Volksschulgesetz vorangestellt werden.

Das geltende Volksschulgesetz (LS 412.11) aus dem Jahre 1899 wurde seither zahlreichen Teilrevisionen unterzogen. Es bildete lange Zeit eine gute Grundlage für eine anpassungsfähige und qualitativ hoch stehende Volksschule. Heute widerspiegelt aber das über hundertjährige Gesetz die Schulwirklichkeit nicht mehr in allen Punkten und weist teilweise ein antiquiertes Erscheinungsbild auf. Zudem ist in den letzten Jahren in einem sich rascher wandelnden gesellschaftlichen Umfeld die Erkenntnis gewachsen, dass an der Volksschule in verschiedenen Bereichen Änderungen vorzunehmen sind, damit die Qualität der Schule auch in Zukunft gewährleistet werden kann.

Bei der Gestaltung und Entwicklung der Volksschule ist der soziale und gesellschaftliche Wandel zu berücksichtigen. Die heutige Gesellschaft ist durch eine Vielfalt der Werte und verschiedenste Familienformen geprägt. Die Erziehungs- und Bildungsaufgaben werden sehr unterschiedlich wahrgenommen. Die Bindungen der Jugendlichen an Institutionen wie Kirche und Staat nehmen ab. Die Jugendlichen wachsen in einer Gesellschaft auf, die immer weniger Wertvorstellungen oder Normen als allgemein verbindlich anerkennt. Digitale Kommunikationsformen prägen den Alltag zunehmend, und den Jugendlichen steht ein wachsendes und vielfältigeres Informationsangebot zur Verfügung, während gleichzeitig in der Schule eine grössere Menge von Wissen verarbeitet werden muss. Werte wie Persönlichkeitsentwicklung, Solidarität und Wille zur Leistung drohen an Bedeutung zu verlieren – in einer Zeit, in der das multikulturelle Umfeld und die Globalisierung steigende Ansprüche an die Toleranz, die Mündigkeit und die individuelle Leistungsbereitschaft des Einzelnen stellen. In diesem Umfeld muss der Bildungsauftrag folgende Komponenten umfassen:

1. Wissensvermittlung,
2. Sozialkompetenzförderung,

3. Stärkung der Selbstkompetenz,
4. Förderung der Bereitschaft zum lebenslangen Lernen.

Zusätzlich müssen auch musische, gestalterische, handwerkliche und hauswirtschaftliche Kompetenzen vermittelt werden, um die Lebenstüchtigkeit der Jugendlichen zu fördern. Um diesen Bildungsauftrag erfüllen zu können, ist die Volksschule auf innovative, anpassungsfähige Schulen angewiesen, die in der Lage sind, den Bildungs- und Erziehungsauftrag in ihrem konkreten Umfeld zu erfüllen.

Mit dem neuen Volksschulgesetz werden drei Ziele verfolgt:

- Bewahren der tragenden Grundsätze der Volksschule,
- Nachführen der Gesetzgebung an bereits erfolgte Veränderungen der Volksschule,
- Erneuern, um die Qualität der Volksschule zu erhalten und zu steigern.

2. Bewahren der Grundsätze der Volksschule

Im Rahmen der Gesetzesrevision bleiben die tragenden Grundsätze der Zürcher Volksschule unangetastet. Dies kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass der Zweckparagraf von § 1 des geltenden Volksschulgesetzes mit einer geringfügigen Ergänzung übernommen wird.

Der Zweckparagraf bringt zum Ausdruck, dass sich die Volksschule an humanistischen und demokratischen sowie – im Rahmen der Glaubens- und Gewissensfreiheit – an christlichen Wertvorstellungen orientiert. Die Gleichbehandlung von Mädchen und Knaben ist ausdrücklich garantiert.

Weiter bleibt unverändert, dass die Schule einen Bildungs- und Erziehungsauftrag hat. Der Bildungsauftrag steht im Vordergrund. Daneben ergänzt die Schule die Erziehung in der Familie. Die Volksschule soll die Kinder und Jugendlichen zu Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Gemeinschaftsfähigkeit führen. Sie soll Freude am Lernen wecken und erhalten und die Befähigungen und Neigungen der Kinder berücksichtigen. Im Mittelpunkt steht der Grundsatz des lebenslangen Lernens.

Mit dieser programmatischen Bestimmung wird zum Ausdruck gebracht, dass die Schule eine vielen Anliegen verpflichtete, sich stets wandelnde Institution ist. In der Schule entwickeln sich junge Menschen geistig, psychisch, körperlich, musisch und handwerklich – kurz: ganzheitlich – und lernen, in einer Gemeinschaft zu leben. Damit hat die Schule eine schwierige Doppelfunktion: Sie unterstützt die Kinder

und Jugendlichen in ihrem Kindsein und muss daher kindgerecht sein. Gleichzeitig bereitet sie die Kinder und Jugendlichen auf ihr späteres Erwachsensein vor.

Neben diesen ideellen Grundlagen bleiben auch zahlreiche andere tragende Säulen der Volksschule unverändert. Nach wie vor ist die von den kommunalen Schulpflegern geführte öffentliche Volksschule Hauptträger schulischer Bildung. Wie bisher besteht ein verbindlicher Lehrplan, der im ganzen Kanton ein einheitliches Bildungsangebot sicherstellt. Aus der Erkenntnis, dass insbesondere für jüngere Kinder die Geborgenheit in einem Klassenverband und die persönliche Beziehung zur Lehrperson Voraussetzungen für ein kindesgemäßes Lernklima sind, wird grundsätzlich am Klassen- und weitgehend am Klassenlehrerprinzip festgehalten. Eine qualitativ hoch stehende Lehrerbildung gewährleistet, dass auch in Zukunft gut ausgebildete und motivierte Lehrpersonen den Unterricht führen.

3. Nachführen des Gesetzes

Jedes Gesetz entfernt sich mit zunehmendem Alter von der historischen Wirklichkeit. Viele Rechtsvorschriften für die Volksschule sind älter als hundert Jahre. Wertvorstellungen, sprachliche Ausdrucksweisen, Interpretationen von Begriffen ändern im Laufe der Jahrzehnte. Dies allein führt zum Erneuerungsbedarf von alten Gesetzen. Es treten zudem Fragestellungen auf, die der Gesetzgeber vor mehr als hundert Jahren nicht geregelt hat. Die Möglichkeiten, neuere Erscheinungen – zum Beispiel die Auswirkungen veränderter Familienstrukturen – mit Teilrevisionen in ein bestehendes Gesetz einzufügen, sind beschränkt, weil dadurch ein unübersichtliches Flickwerk entstehen würde. Ein Gesetz, das seine Steuerungsfunktion beibehalten will, darf sich nicht zu weit von der Wirklichkeit entfernen, da es sonst an Glaubwürdigkeit verliert. Das sprachliche, systematische und inhaltliche Nachführen an bereits erfolgte Veränderungen ist deshalb eines der zentralen Ziele der vorliegenden Revision.

Bedeutsam für die Gesetzesrevision sind auch die historischen Veränderungen im Bildungswesen. In den letzten hundert Jahren hat ein grundlegender Wandel stattgefunden. Im geltenden Volksschulgesetz dringt das Bild einer obrigkeitlichen Schule durch, die schulische und erzieherische Massnahmen in teilweise komplizierten bürokratischen Abläufen organisiert und anordnet. Dies entspricht nicht mehr der heute gelebten Schule. Der Schulmeister von 1899 hat wenig mit der Lehrperson von heute gemeinsam. Ersterer sorgte in seiner Schulstube mit seiner Autorität und getragen von einem anerkannten Werte-

system für eine allgemein anerkannte Unterweisung der Kinder. Letztere führt ihre Klasse in einer multikulturellen Gesellschaft und in Zusammenarbeit mit Eltern und Behörden, eingebettet in ein Kollegium, das über das eigene Klassenzimmer hinausschauend arbeiten muss.

4. Erneuern der Volksschule

4.1 Begründung und Inhalt der Reform

Die Volksschulreform beruht auf der Erkenntnis, dass sich die Schule den gesellschaftlichen Entwicklungen stellen muss. Ob die Globalisierung, veränderte Kommunikationsmittel, neue Familienformen, um nur einige Stichworte zu nennen, begrüsst oder abgelehnt werden, ist aus Sicht der Schule sekundär. Aufgabe der Schule kann es nicht sein, gesellschaftliche Entwicklungen zu steuern oder zu korrigieren. Es ist aber Aufgabe der Schule, gesellschaftliche Anforderungen und Entwicklungen zur Kenntnis zu nehmen und die Kinder und Jugendlichen auf die Welt von morgen vorzubereiten.

Diese Welt wird von den heutigen Kindern noch mehr Beweglichkeit als heute verlangen. Die Möglichkeit, sich über einen einmal erlernten Beruf ein Leben lang zu identifizieren, wird abnehmen. Die Erwachsenen von morgen werden sich daher vermehrt auf persönliche Eigenschaften abstützen müssen, wie z. B. auf ein starkes, realistisches Selbstwertgefühl, und auf die Erfahrung, dass sie auch unfreiwillige äussere Veränderungen und Erwartungen verkraften können.

Mit der Reform soll daher erreicht werden, dass die Kinder zwar nach wie vor in ihnen vertrauten Strukturen aufgehoben sind und über den emotionalen Bezug zu ihrer Lehrerin oder ihrem Lehrer einen persönlich geprägten Zugang zum Lernen erfahren. Gleichzeitig sollen sie aber ihrem Alter entsprechend erfahren, dass Veränderungen und Wechsel wie auch die Begegnung mit unbekanntem Menschen und Dingen Anstoss für Neuerungen sein können.

Die Volksschule ist auch nach Auffassung der UNESCO das sozial und wirtschaftlich produktivste Teilsystem des Bildungswesens, das einer sorgfältigen und umfassenden Erneuerung bedarf, wenn es die künftige Lebensfähigkeit unserer Jugend sichern soll.

Die Volksschulreform erstreckt sich im Wesentlichen auf folgende Bereiche:

- Die Gemeinden und neu die geleiteten Schulen erhalten einen grösseren Gestaltungsraum (Teilautonome Volksschule).

- Die Stundenpläne werden familienfreundlicher ausgestaltet (Blockzeiten) und die Eltern vermehrt einbezogen.
- Sowohl der deutschen Sprache als auch den Fremdsprachen wird im Rahmen eines Sprachenkonzepts erhöhte Bedeutung zugemessen. Im Vordergrund steht beim Fremdsprachenerwerb die Einführung von Englisch an der Primarschule.
- Die Kinder werden frühzeitig, aber ihrem Alter entsprechend, mit den modernen Kommunikationsmitteln vertraut gemacht (Lernen mit dem Computer).
- Die Oberstufe erhält eine neue Rahmenregelung, in der die bisherigen von den Schulgemeinden gewählten Oberstufenmodelle weiterhin ihren Platz haben, die neu aber Zwischenformen ermöglicht.
- Das sonderpädagogische Angebot wird gestrafft und vermehrt integrativ ausgerichtet und Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger werden besonders unterstützt.
- In Ergänzung zur schulinternen Qualitätskontrolle wird die Aufsicht über die Schulen professionalisiert.
- Das Mitspracherecht der Lehrerschaft wird teilweise neu organisiert.
- Das heutige Subventionssystem wird durch ein einfacheres Finanzierungsmodell abgelöst.

4.2 Nutzen der Volksschulreform

Auf der Grundlage einer neuen Volksschulgesetzgebung soll die Volksschule erneuert werden. Das Ziel, Kinder und Jugendliche individuell zu fördern und in die Gemeinschaft zu integrieren, wird damit besser erreicht.

Den für integrative Aufgaben geeigneten Rahmen bietet eine geleitete Schule mit eigenem Gestaltungsraum. In diesem Rahmen wird in der Schule vermehrt in Teams und im Kontakt mit den Eltern auf Grund eigener Ziele gearbeitet. Das Erreichte soll zudem periodisch überprüft werden. In einer lokal ausgeprägten Schulhauskultur können so beispielsweise Gewalt und Drogen besser aufgefangen werden oder in kulturell vielfältiger Zusammensetzung Respekt gegenüber dem Anderen erworben werden. Damit diese Ziele für alle erreicht werden, wird die Unterstützung für Lernende mit besonderen Bedürfnissen stärker integrativ ausgerichtet. In Schulen mit vielen Fremdsprachigen werden besondere Zusatzleistungen angeboten. Ein für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern klar festgelegter Zeitrahmen (Blockzeiten) erleichtert den täglichen Schulbesuch. Die bisherigen

Erfahrungen zeigen, dass die Teilautonomen Volksschulen die Belastung und teilweise die Überlastung der Schulpflegen vermindern können. Allerdings vermag die geleitete Schule nicht alle Probleme der starken Belastungen der Schulpflegen zu lösen. Daher ist unter anderem auch eine engere administrative Zusammenarbeit der Schulpflege mit der übrigen Gemeindeverwaltung zu prüfen (vgl. auch § 46).

Der Bildungsauftrag wird ebenfalls durch eine geleitete und teamorientierte Schule gestützt und verbessert: In zum Teil jahrgangs- bzw. klassenübergreifenden Lerngruppen können die unterschiedlichen Fähigkeiten und Entwicklungen der einzelnen Kinder besser als bisher im Unterricht berücksichtigt werden. Lernen wird dabei als lebenslanger Prozess eingeleitet und systematisch gepflegt. Innovatives Denken, Zusammenarbeit und der geübte Umgang mit Informationen, wozu insbesondere auch das Lernen mit Computern gehört, werden bewusst gefördert. Dabei bleiben die in der Volksschule vermittelten Wissensgrundlagen zwar unverzichtbar, aber den kommunikativen Fähigkeiten und dem Lernvermögen werden erhöhte Bedeutung beigemessen. In diesem Zusammenhang steht das Englischlernen in der Primarschule im Vordergrund. Das Englisch ist dabei in ein Gesamtkonzept einzubetten.

Der Bildungsrat legt grossen Wert auf die Ausarbeitung eines umfassenden Sprachenkonzepts, in dem sowohl die Standardsprache systematisch gefördert als auch zwei Fremdsprachen (Englisch und Französisch) auf einem gleichwertigen Niveau erlernt werden. Mit der Modernisierung des Deutschunterrichts, den neuen Lehrmitteln für Französisch und Englisch sowie der Entwicklung des Schulprojektes 21 werden hiefür wichtige Grundlagen gelegt. Neben Lehrmittelentwicklungen sind vor allem beim Englisch auch noch erhebliche Aus- und Weiterbildungsmassnahmen für die Lehrpersonen erforderlich. Auch diese befinden sich im Aufbau. Schliesslich gehören auch Massnahmen zur sprachlichen Integration fremdsprachiger Jugendlicher und zur Förderung ihrer heimatlichen Sprachkenntnisse zum Gesamtkonzept.

Der Kanton ist grundsätzlich zur Zusammenarbeit insbesondere mit den Deutschschweizer Kantonen und zur Umsetzung der auf allgemeinem Konsens beruhenden Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektion (EDK) bereit.

Wenn die Reformschritte der Volksschulreform nicht verwirklicht werden, werden künftig vermehrt private Anbieter einspringen. Dieser Prozess hat bereits in einem Besorgnis erregenden Ausmass eingesetzt. Damit wird die Chancengleichheit gefährdet, weil viele Eltern von schwächeren Schülerinnen und Schülern und solche aus bildungsfernen Schichten sich derartige Angebote nicht leisten können oder

wollen. Vermögende und bildungsnahe Eltern dürften dagegen vermehrt Privatschulen mit entsprechenden Angeboten wählen, wenn die öffentlichen Schulen ein vergleichsweise schlechteres Angebot aufweisen. Letztlich würde dies zu einer Spaltung der Gesellschaft nach sozialen Schichten führen und die zentrale Integrationsfähigkeit unserer Gesellschaft empfindlich einschränken. Eine unerwünschte «Amerikanisierung» unserer Gesellschaft wäre die unmittelbare Folge – ein Tatbestand, der – einmal eingetroffen – nur noch schwer korrigiert werden kann, wie dies ausländische Beispiele zeigen. Die Zürcher Volksschule konnte diese Entwicklung bis jetzt vermeiden. Ein Hauptziel der vorliegenden Reformen ist es, dies auch in Zukunft zu tun. Die Volksschulreform sichert damit auch den Bestand Volksschule für die gesamte Bevölkerung.

Es werden neue Ansprüche an die Schule gestellt. Diese können in wachsender Masse nur durch das Team in einem Schulhaus aufgefangen werden. Durch eine Spezialisierung im Team (Qualitätssicherung, sonderpädagogische Fragen, neue Lernformen usw.) gewinnen die Lehrpersonen an Professionalität bei ihrer Arbeit.

Das vorliegende Konzept der Volksschulreform führt zu einer umfassenden und nachhaltigen Qualitätssteigerung der Volksschule. Den höchsten Anteil daran haben die Lehrpersonen. Ihnen obliegt es in erster Linie, ein Bildungsangebot nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse bereitzustellen. Kinder und Eltern profitieren, indem sie ein im Kanton grundlegend gleiches Bildungsangebot mit lokalen Schwerpunkten nutzen können. Die Schule muss zum «Haus des Lernens» aller Beteiligten werden.

Investitionen in die Volksschule sind die produktivsten Investitionen im Bildungsbereich, weil alle anschliessenden Bildungsstufen und der Einzelne in allen Lebensphasen von dem in der Volksschule erreichten Bildungsstand profitieren. Die angestrebte Steigerung der heute schon hohen Schulqualität ist die Grundlage für umfassend geschulte Arbeitskräfte, woraus der ganzen Gesellschaft Vorteile erwachsen. Eine gute Volksschule ist zugleich Grundlage mündiger und urteilsfähiger Bürgerinnen und Bürger. Die Volksschulreform strebt nicht in erster Linie eine Beseitigung der Mängel an, sondern sie will den Kindern Lebenstüchtigkeit vermitteln und sie gezielter auf die künftigen Ansprüche der Gesellschaft vorbereiten.

5. Reformdebatte und Vernehmlassungsvorlage

Zur Umsetzung des zuvor beschriebenen Reformkonzepts wurde die erste Phase in zwei Schritte aufgeteilt:

1. Debatte über die Grundsätze der Volksschulreform,
2. Vernehmlassung über ein neues Volksschulgesetz.

5.1 Reformdebatte

Im Juli 1999 stellte die Bildungsdirektion das Konzept der Zürcher Volksschulreform unter dem Titel «Unsere Schule – unsere Zukunft» vor. Das Gesamtkonzept zeigte vierzehn Bereiche auf, in denen Veränderungen vorgeschlagen wurden.

In der zweiten Jahreshälfte 1999 fand eine breite öffentliche Diskussion zu den Reformvorschlägen statt. Das Thema fand bei Tausenden eine grosse Beachtung in öffentlichen Veranstaltungen und in den Medien. Deutlich wurde der Wunsch und die Bereitschaft weiter Kreise nach einer breit angelegten Reform der Volksschule, die den veränderten Ansprüchen der Bevölkerung und dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung trägt. Hinsichtlich der Umsetzung ging den einen die Reform zu schnell und zu weit, den anderen erschien sie zu langsam.

Besonders umstritten war die Grundstufe. Englisch an der Primarschule wurde allgemein befürwortet. Es wurde aber befürchtet, andere Inhalte (z. B. Deutsch) könnten verdrängt werden; es sei zudem mit einer zeit- und kostenintensiven Aus- und Weiterbildung zu rechnen. Ähnliches galt für Lernen mit Computern, indem häufig geltend gemacht wurde, der Computer müsse Hilfsmittel sein. Blockzeiten wurden einerseits wegen familiärer Veränderungen als nötig erachtet, andererseits wollte man den Halbklassenunterricht nicht aufgeben. Kritisch vermerkt wurde die hohe Regelungsdichte des Unterstützungssystems für Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Eine Lektionenreduktion an der Mittel- und Oberstufe wurde fast einhellig abgelehnt. Skepsis erntete auch die Elternmitsprache, vor allem bei den Lehrpersonen.

Zu den kaum bestrittenen Zielen der Volksschulreform gehörten insbesondere die geleiteten Schulen (Teilautonome Volksschule, TaV) und die Leistungsförderung in Schulen mit hohem Anteil Fremdsprachiger (QUIMS).

5.2 Vernehmlassungsvorlage

Auf Grund der Diskussion wurden im Wesentlichen folgende Änderungen am Reformkonzept vorgenommen:

Zur Grundstufe wurde als Variante ein modifizierter Kindergarten vorgeschlagen: der Kindergarten+ (Kindergarten plus). Dieser Kindergarten ist kantonalisiert und erlaubt das Lernen der Kulturtechniken. In beiden Varianten wird das Obligatorium ab dem zweiten Jahr eingeführt. Englisch soll erst in der zweiten Klasse der Primarstufe eingeführt werden, damit das Erlernen bestimmter Kulturtechniken nicht gleichzeitig in Deutsch und einer Fremdsprache erfolgt. Bei der Einführung der Blockzeiten soll der Halbklassenunterricht grundsätzlich beibehalten werden. Dem ganzen Bereich der Unterstützung und Weiterbildung wurde ein höherer Stellenwert eingeräumt, u. a. auch deshalb, weil die Diskussion zeigte, dass die Einführung der Reformen umsichtig geplant werden muss, damit die Lehrerschaft und die kommunalen Behörden nicht übermässig belastet werden.

Neben den Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen Neuerungen erfolgten zahlreiche Anregungen auf eine im ersten Reformkonzept nicht vorgesehene Änderung der Oberstufen-Organisation. Es wurde daher als Variante eine neue Regelung der Oberstufe zur Diskussion gestellt. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Schulaufsicht wurden für das Rekurswesen zwei Varianten vorgeschlagen: heutige Bezirksschulpflege oder Bezirksrat als erstinstanzliche Rekursbehörde.

Aus den vorstehenden Überlegungen ergab sich der Entwurf für ein neues Volksschulgesetz. Mit Beschluss des Regierungsrates vom 19. April 2000 wurde die Bildungsdirektion ermächtigt, den Gesetzesentwurf für ein neues Volksschulgesetz in die Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis Ende November 2000.

II. Ergebnisse der Vernehmlassung

Zu dem Entwurf des Volksschulgesetzes gingen bis Mitte Dezember 325 Stellungnahmen ein.

Absender	Anzahl
• Parteien	7
• Wirtschafts- und Berufsverbände	12
• Schulbehörden	
Primarschulpflegen	56
Gemeindeschulpflegen	54
Oberstufenschulpflegen	22
Kreisschulpflegen	6
Zürich/ Winterthur (Stadt- und Schulrat/Schuldepartemente)	4
Bezirksschulpflegen	12
Verbände der Schulbehörden (VZKB ¹ , VPA-BSP ² , VSZ ³ , VPZS ⁴ , VSKZ ⁵)	5
• Organisationen der Lehrerschaft und Kindergärtnerinnen (Schulsynode, ZLV ⁶ , VPOD ⁷ , VSL ⁸ , VPKKZ ⁹ , SEKZH ¹⁰ , MVZ ¹¹ , SLK ¹² , VLZ ¹³)	9
• FachlehrerInnengruppierungen, Beratungsstellen	15
• Schulhauskonferenzen, Stufenkonvente, Kapitel	16
• Kindergärtnerinnen (Kapitel, Gruppen)	14
• Mittelschulkonvente	14
• Elternorganisationen:	
Vereinigung Elternorganisationen Kt. ZH, Schule&Elternhaus	2
Lokale und andere Vereine	19
• Aus- und Weiterbildungsinstitutionen	15
• Staatliche Stellen	11
• Privatschulverbände und Privatschulen	15
• Andere (Private Gruppierungen und Personen)	17
Total	325

¹ Vereinigung Zürcherischer Kindergartenbehörden

² Vereinigung der Präsidenten und Aktuare der Bezirksschulpflegen des Kantons Zürich

³ Verband Zürcherischer SchulpräsidentInnen und Schulpräsidenten

⁴ Vereinigung des Personals Zürcherischer Schulsekretariate

⁵ Vereinigte Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Kanton Zürich

⁶ Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband

⁷ Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste, Lehrberufe

⁸ Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zürich (Volksschule)

⁹ Vereinigung der Präsidentinnen der Kindergartenkapitel des Kt. Zürich

¹⁰ Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich

¹¹ Mittelschullehrerverband Zürich

¹² Schulleiterkonferenz des Kantons Zürich (Mittelschulen)

¹³ Verein der Lehrbeauftragten im Kanton Zürich

1. Stellungnahmen zu den Reformthemen im Überblick

Die Auswertung der Vernehmlassung über den Entwurf des neuen Volksschulgesetzes zeigt ein klares Ergebnis: Die Volksschulreform wird grundsätzlich von der SP, der FDP, der CVP, der GP, den Ausbildungsinstituten, den staatlichen Stellen, den Berufs- und Wirtschaftsverbänden, den Elternorganisationen und einer deutlichen Mehrheit der Schulbehörden befürwortet. Die für die Schule zentralen Reformmassnahmen werden weitgehend unterstützt. Diese betreffen

- *den Unterricht*
mit Englisch an der Primarschule und dem Lernen mit dem Computer,
- *das Schulsystem*
mit der Reform der bisherigen Vorschulstufe, indem der Kindergarten mit der 1. Primarklasse zur Grundstufe zusammengefügt wird und der Neuregelung der Oberstufe, die im Rahmen der Gegliederten und Dreiteiligen Sekundarschule Varianten zulässt,
- *die Arbeitsorganisation in der Schule*
mit der geleiteten Schule, den Blockzeiten, der Elternmitwirkung, der integrativen Ausrichtung des sonderpädagogischen Angebots sowie der Förderung der Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger.

Dem neuen Finanzierungssystem durch die Schülerpauschale und den übrigen Reformmassnahmen wie der professionellen Schulaufsicht wird mehrheitlich zugestimmt.

Ein differenziertes Bild, bei einer mehrheitlichen Zustimmung, ergibt sich aus den Rückmeldungen der Schulbehörden. Auffallend in diesem Zusammenhang ist, dass der Stadtrat von Zürich und das Departement für Schule und Sport Winterthur beinahe alle schulbezogenen Reformmassnahmen unterstützen, auch wenn sie ergänzende Gesichtspunkte einbringen.

Grosse Vorbehalte hat die EVP. Die SVP lehnt die Reform weitgehend ab, auch wenn sie einzelnen Reformvorschlägen zustimmt. Die Lehrerschaft hat erhebliche Vorbehalte. Sie stimmt zwar grundsätzlich der Volksschulreform zu, macht aber bei vielen Reformmassnahmen Einschränkungen oder knüpft sie an Bedingungen. Am meisten unterscheiden sich die Stellungnahmen zu den im Gesetzesentwurf enthaltenen Vorschlägen betreffend die Neuordnung der Lehrermitsprache und die Regelung des Rekurswesens.

2. Ergebnisse im Einzelnen

2.1 Unterricht

– *Englisch*

Die Parteien sind für die Einführung von Englisch in der Primarschule. Die SVP und ein paar andere Stimmen wenden sich gegen die vorgeschlagene Methode des Englischunterrichts. Die Wirtschafts- und Berufsverbände, Elternorganisationen, Ausbildungsinstitute und staatlichen Stellen sind beinahe einhellig für Englisch. Die Schulbehörden sind mit 78% dafür. Die Lehrerschaft, einzelne Bezirksschulpflegen und Schulpflegen geben zu bedenken, dass die Ausbildung sehr gut sein und ein Gesamtsprachenkonzept vorliegen müsse.

– *Hochdeutsch*

Deutlich unterstrichen wird von den meisten die Wichtigkeit des Hochdeutschen, auch wenn einige die Unterrichtssprache durch den Lehrplan und nicht durch das Gesetz geregelt haben wollen. Ein Teil der Schulbehörden gibt zu bedenken, dass im Kindergarten oder in der Grundstufe auch Mundart ihren Platz haben sollte.

2.2 Schulsystem

– *Schulpflicht*

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene einjährige Verlängerung der Schulpflicht durch das Obligatorium ab dem zweiten Grundstufenjahr wird beinahe uneingeschränkt unterstützt; rund die Hälfte der Schulbehörden, ein Teil der Lehrerschaft, aber auch Eltern und Ausbildungsinstitute möchten die Schulpflicht um zwei Jahre auf die ganze heutige Kindergartenzeit, d. h. auch auf das erste Grundstufenjahr ausdehnen.

– *Grundstufe oder Kindergarten+*

Für die Neuordnung im Bereich Kindergarten und Schule wird die Variante mit der Grundstufe vorgezogen. Neben den meisten Verbänden, den Elternvereinigungen, den Ausbildungsinstitutionen und kantonalen Stellen gibt dafür die Mehrheit der Parteien den Ausschlag: FDP, SP und GP stellen sich hinter die Grundstufe, auch die CVP befürwortet sie als Ziel, will aber den Weg über den modifizierten Kindergarten gehen. SVP, EVP und eine Mehrheit der Lehrerschaft bevorzugen den Kindergarten+. Ein Teil derer, die sich für die Variante Kindergarten+ aussprechen, sieht diese – wie die CVP – nur als Übergangslösung; Ziel sei die Grundstufe. Die SP, der VPOD und ein Teil

der Kindergärtnerinnen können sich auch eine weiter gehende Form der Grundstufe – die vierjährige Basisstufe – vorstellen.

Der Stadtrat von Zürich und das Departement Schule und Sport Winterthur sprechen sich dezidiert für die Grundstufe aus. Die lokalen Schulbehörden wollen klar eine Reform der heutigen Vorschulstufe. Dabei bevorzugen 49% die Grundstufe, 42% sind für den Kindergarten+ und nur 9% wollen beim bisherigen Kindergarten bleiben. Bei den Befürwortern der Grundstufe stimmen nicht nur Schulbehörden aus grossen Dörfern oder städtischen Verhältnissen für die Grundstufe, sondern auch Schulpflegen aus Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnerinnen und Einwohnern bevorzugen sie.

– Oberstufe und Lektionenreduktion

Einhellig wird – abgesehen von einigen Schulbehörden und zwei Lehrerorganisationen – eine neue Regelung der Oberstufe der Volksschule befürwortet. Diese lässt in den Grenzen der gegenwärtig bestehenden Formen der Gegliederten und der Dreigeteilten Sekundarschule auch Varianten zu. Die GP bevorzugt als einheitliche Lösung die Gegliederte Sekundarschule. Die SVP will an den herkömmlichen Modellen festhalten.

Die Schulbehörden stimmen mit 80% für die neue Regelung an der Oberstufe; auch die Ausbildungsinstitute, die staatlichen Stellen und die Berufs- und Wirtschaftsverbände sind mehrheitlich dafür. Die Lehrerschaft ist sich nicht einig; der ZLV und der VPOD sind für die neue Regelung, die Schulsynode und SEKZH ausschliesslich für die bisherigen zwei Modelle.

Die FDP und SVP wollen keine Lektionen an der Oberstufe abbauen. Die SP würde allenfalls in Französisch und Englisch abbauen, die CVP möchte den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht in das Fach «Mensch und Umwelt» integrieren und Lösungen über ein Wahlfachsystem anstreben. Die Grünen würden in Französisch, aber auch in Mathematik kürzen, und die EVP möchte die 2. Fremdsprache fakultativ erklären.

51% der Schulpflegen sind gegen eine Lektionenreduktion, 23% würden höchstens in Englisch oder Französisch kürzen. Von der Lehrerschaft will – mit Ausnahme des VPOD – niemand die Lektionenzahl für die Schülerinnen und Schüler senken.

Der Stadtrat von Zürich und zwei Ausbildungsinstitute würden in Mathematik abbauen, die anderen Ausbildungsinstitute würden Englisch, unter Umständen Französisch etwas herabsetzen.

– *Sonderpädagogisches Angebot*

Über das Reformelement, das eine integrative Ausrichtung und Straffung des sonderpädagogischen Unterstützungsangebotes vorsieht, war es schwierig, ein Meinungsbild zu gewinnen. Die Parteien – mit Ausnahme von SVP und EDU –, die Wirtschafts- und Berufsverbände, die Städte Winterthur und Zürich und die Ausbildungsinstitute und staatlichen Stellen antworten zustimmend.

Auf den ersten Blick stösst der Vorschlag der Umstrukturierung auch bei den lokalen Schulbehörden auf eine grosse Mehrheit; 81% beantworten den Vorschlag positiv. Bei näherer Betrachtung fällt auf, dass die zustimmenden Antworten vor allem in Bezug auf den «integrativen Ansatz» gemeint sind; vielfach werden sie an kostspielige Bedingungen und Forderungen geknüpft. Viele lokale Schulpflegen, aber auch die SP und die EVP, fordern «gute Rahmenbedingungen» oder «mehr finanzielle und personelle Ressourcen». Konkret sind gemeint: Kleinere Klassen (18–20 Schülerinnen und Schüler), Zeitgefässe für Regelklassenlehrpersonen, sonderpädagogisches Angebot auf allen Stufen, Erhaltung der Therapien und der Rhythmik, zusätzliche Räumlichkeiten und genügend schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Von vielen Oberstufenschulpflegen wird die Erhaltung von Kleinklassen (Sonderklassen) auf der Oberstufe gefordert. Die Kindergärtnerinnen verlangen, dass das sonderpädagogische Angebot auch auf die Grundstufe ausgedehnt wird. Die Lehrerschaft und die Bezirksschulpflegen stellen ähnliche Forderungen.

Die SP, GP und eine Reihe von Schulbehörden, die Lehrerorganisationen, die heilpädagogischen Fachverbände und Gremien für interkulturelle Pädagogik wollen «Deutsch für Fremdsprachige» vom sonderpädagogischen Angebot trennen.

– *Schulpsychologischer Dienst*

Alle Parteien ausser der SVP und EDU sind für ein stärkeres Engagement des Kantons beim schulpsychologischen Dienst. Dass sich der Kanton stärker engagieren soll, finden ebenfalls die Wirtschafts- und Berufsverbände, die Elternorganisationen, die staatlichen Stellen sowie die Städte Zürich und Winterthur und die Mehrheit der Bezirksschulpflegen. Die Organisationen der Lehrerschaft und die Ausbildungsinstitute sind gespalten.

Die Schulpflegen wünschen sich vor allem in finanzieller Hinsicht ein stärkeres Engagement des Kantons und begrüssen eine kantonale Gesetzgebung mit einem klaren Leistungsauftrag. Der schulpsychologische Dienst solle jedoch nicht aufgebläht werden.

2.3 Organisation der Schule

– Kompetenzverteilung Schulpflege – Schulleitung

Die Schaffung von Schulleitungen in den Schulen ist bei den meisten Vernehmlassenden unbestritten. Die Umschreibung der Aufgaben der Schulpflege und der Schulleitung wird zwar häufig als adäquat, jedoch nicht immer als vollständig beurteilt. Kritisiert wird von SVP, CVP und 30% der Schulpflegen, dass die behördliche Verantwortung über die Finanzen fehle. Im Gegensatz dazu weist der Stadtrat von Zürich darauf hin, dass die massgebliche Grundlage für die behördliche Kompetenzaufteilung im Schulwesen die Gemeindeordnung sei.

Ein Teil der Vernehmlassenden (z. B.: SP, 8% der Schulpflegen) fordern, dass die Schulpflegen und Schulleitungen von administrativen Verwaltungsaufgaben entlastet und Schulsekretariate eingerichtet werden.

Die CVP und SP betonen mit Nachdruck eine gute Ausbildung der Schulleitungen. Ein Teil der Vernehmlassenden (SP, SVP, EVP und der VPOD) wollen, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter weiterhin Unterricht erteilen; die SP, EVP und der Gewerkschaftsbund möchten auch Amtszeitbeschränkung und Jobsharing. Ein Teil von ihnen wünscht, dass die Schulleitung einem Rotationsprinzip unterliege (EVP, VPOD) und dass für die Schulkonferenz klare Kompetenzen formuliert werden, wie z. B. das Recht, Antrag für Besetzung und Abwahl der Schulleitung zu stellen (Schulsynode, VPOD, Gewerkschaftsbund).

Gegen die Mitwirkung der Schulleitung bei der Beurteilung der Lehrpersonen äussern sich die EVP, 6% der lokalen Schulbehörden, drei Bezirksschulpflegen und die Lehrerschaft. Die SVP und GP stehen hinter der Mitwirkung der Schulleitung bei der Beurteilung. Die Schulleiterinnen und Schulleiter selber sprechen sich klar für eine Mitbeteiligung bei der Mitarbeiterbeurteilung der Lehrkräfte aus. Die FDP und die Mehrheit der Wirtschafts- und Berufsverbände, staatlichen Stellen und Ausbildungsinstitute äussern sich zu diesem Punkt nicht.

– Elternmitwirkung

Von breiten Kreisen wird die Elternmitwirkung befürwortet. Lediglich die SVP und vereinzelte Schulbehörden finden, dass die heutige Regelung der Elternmitwirkung genüge. Die Lehrerschaft wünscht eine Präzisierung der Elternmitwirkung. Die Bezirksschulpflegen sind grundsätzlich für die Elternmitwirkung, zwei davon möchten sie in «Elternmitverantwortung» umformulieren. Die Elternorganisationen setzen grosse Hoffnungen in eine institutionalisierte Elternmitwirkung.

– *Blockzeiten und Halbklassen*

Die vorgeschlagenen Blockzeiten für den Schulbesuch der Kinder werden fast durchwegs gewünscht. Von den grossen Parteien lehnt nur die SVP Blockzeiten ab; FDP, SP und GP geht die Blockzeitenregelung zu wenig weit, weshalb sie erweiterte Tagesstrukturen fordern. Auch der VPOD, das Gleichstellungsbüro der Stadt Zürich und der Verein für Tagesschulen fordern dies. Die Wirtschafts- und Berufsverbände, 74% der Schulpflegen, Ausbildungsinstitute und staatlichen Stellen sind uneingeschränkt für Blockzeiten. Blockzeiten werden nicht nur in städtischen Gebieten gewünscht: 61% der Schulbehörden kleiner Gemeinden und 84% mittlerer Gemeinden wollen Blockzeiten. Die Parteien, Eltern und die Lehrerschaft sprechen sich dafür aus, dass der Halbklassenunterricht weiterbestehen bleiben sollte.

2.4 Finanzregelungen

– *Schülerpauschale*

Alle ausser einigen Schulpflegen und der Lehrerschaft wollen eine Regelung mit pauschalen Beiträgen, die nach sozialer Belastung und Finanzkraft der Schulen bzw. der Gemeinden indexiert sind.

– *Reformkosten*

Für die FDP und die GP sind die Kosten richtig angesetzt; die SP, CVP und EVP finden, dass mehr Finanzmittel nötig wären. Für die SVP und die EDU sind die Kosten zu hoch. Die Hälfte der Schulbehörden und die Lehrerschaft wünschen, dass für eine erfolgreiche Umsetzung der Reform mehr Geld eingesetzt wird.

2.5 Übrige Reformmassnahmen

– *Professionelle Schulaufsicht*

Die Einrichtung einer professionellen Schulaufsicht durch die Fachstelle für Schulbeurteilung findet in schulnahen Kreisen und bei staatlichen Stellen mehrheitlich Zustimmung. Die SP, CVP und GP sind für die professionelle Aufsicht. Für die FDP ist die vorgeschlagene professionelle Aufsicht zu «erziehungswissenschaftlich» gewichtet. Ihrer Ansicht nach müssen Schuleinheiten zusammen mit den Schulgemeinden als Ganzes von einem interdisziplinären Aufsichtsteam beurteilt werden. SVP, EVP und EDU wollen die Bezirksschulpflege als Aufsicht beibehalten.

78% der Schulpflegen sind für die professionelle Aufsicht, wobei 7% davon sie mit der Bezirksschulpflege kombinieren möchten, weil diese die lokalen Verhältnisse besser kenne und die Besuchsperioden kürzer wären. 22% der Schulbehörden möchten die Verantwortung der Aufsicht ausschliesslich der Bezirksschulpflege geben. Die Bezirksschulpflegen selber verteidigen ihre Weiterexistenz. Die Lehrerorganisationen sind mehrheitlich mit der professionellen Aufsicht einverstanden; nur SEKZH möchte die Bezirksschulpflegen als Aufsicht behalten; die Synode möchte sie mit der Bezirksschulpflege kombinieren.

– *Rekurswesen*

Als Rekursinstanz möchten CVP und GP den Bezirksrat einsetzen, EVP, SVP und EDU aber die Bezirksschulpflege beibehalten. Die SP und die FDP wollen eine Schulkonferenzkommission. Auch eine knappe Mehrheit der Schulpflegen (57%) möchte die Bezirksschulpflegen als Rekursinstanz beibehalten. Die Lehrerorganisationen wünschen die Bezirksschulpflege als Rekursinstanz, während die Ausbildungsinstitute und staatlichen Stellen sich mehrheitlich für den Bezirksrat aussprechen.

– *Mitwirkungsrechte der Lehrpersonen*

Ob Schulsynode und Kapitel durch eine neue Form der Lehrermitsprache ersetzt werden sollen, ist umstritten. Von den Parteien sind SP und GP dagegen, die CVP ist klar für die Abschaffung der Schulsynode und der Kapitel. Die Schulpflegen und Ausbildungsinstitute sind gespalten: Die eine Hälfte ist für die Abschaffung, die andere dagegen. Von den Wirtschafts- und Berufsverbänden sind der Kantonale Gewerbeverband und der Verband Zürcher Kreditinstitute für die Abschaffung. Die staatlichen Stellen hingegen sind entweder für die Ersetzung oder enthalten sich der Meinung. Die Lehrerschaft ist klar gegen eine Abschaffung von Kapitel und Synode.

3. Ergebnisse nach Gruppen

– *Parteien*

Die FDP, SP, CVP und GP stellen sich grundsätzlich hinter die geplante Reform und Gesetzesrevision. Sie sind insbesondere für eine Modernisierung des Unterrichts durch Englisch und Lernen mit Computer, für die Ausweitung der Schulpflicht und die Einführung der Grundstufe und für die Einrichtung von geleiteten Schulen (teilautonome Volksschulen), für mehr Integration und weniger Separation in den Schulen und Klassen.

Die EVP äussert sich skeptisch. Die SVP und EDU lehnen die Reform ab; gleichwohl werden einzelne Reformmassnahmen begrüsst.

– Wirtschafts- und Berufsverbände, staatliche Stellen, Ausbildungsinstitute

Die Wirtschafts- und Berufsverbände, staatlichen Stellen und Ausbildungsinstitute unterstützen die Formulierungen im Entwurf des Volksschulgesetzes beinahe uneingeschränkt und fordern eine schnelle und vollständige Umsetzung der Reform.

– Lokale Schulbehörden

Die Primar-, Gemeinde-, Oberstufen- und Kreisschulpflegen stehen dem Inhalt und der Ausrichtung der Reform positiv gegenüber. Insbesondere Zürich (Stadtrat) und Winterthur (Departement Schule und Sport), die zusammen für mehr als einen Drittel der Schulen die Verantwortung tragen, stellen sich hinter die Reform. Fragezeichen setzen viele Schulbehörden hinter die Umsetzung. Sie hätten gerne mehr finanzielle Mittel, um sich selbst und der Lehrerschaft bessere Rahmenbedingungen (z. B. Schulsekretariate, gute Weiterbildungen besonders für Englisch, genügend und gute Räumlichkeiten, genügend Heilpädagoginnen und Heilpädagogen) zu geben. Sie möchten die Reform ohne Abstriche durchführen können.

– Bezirksschulpflegen

Die Bezirksschulpflegen kritisieren einen Teil der Reformmassnahmen heftig, insbesondere die Reorganisation der Aufsicht und des Rekurswesens und die Ersetzung der Kapitel und Schulsynode. Die Kantonalisierung des Kindergartens, Hochdeutsch im Gesetz, Blockzeiten, Elternmitwirkung und neue Finanzregelungen befürworten sie; für Englisch fordern sie eine gute Weiterbildung, ein Gesamtsprachenkonzept und eine Auswertung bisheriger Erfahrungen. Sie tendieren mehrheitlich zum Kindergarten+. Für die Umstrukturierung des sonderpädagogischen Angebots stellen sie die gleichen Forderungen wie die Lehrerschaft auf.

– Organisationen der Lehrerschaft und der Kindergärtnerinnen

Die Kindergärtnerinnen stehen voll und ganz hinter der Reform, insbesondere hinter der Grundstufe, die sie am stärksten betrifft.

Die Lehrerschaft sieht die Reform als «ein Gebot der Zeit», fordert aber für die Mehrbelastung, die sie mit sich bringt, genügend finanzielle, zeitliche und personelle Ressourcen. Sie signalisiert, dass sie bereit sei, die Reform mitzutragen, aber nur unter «vernünftigen Rahmenbedingungen». Die meisten Reformelemente werden inhaltlich begrüsst, eine Reihe aber wird mit kostspieligen Forderungen ver-

knüpft (sonderpädagogisches Angebot mit kleineren Klassen und Entlastungen; Englisch mit Weiterbildung, die kostenlos ist; Schulleitung mit Funktionslohn und mehr Entlastung; Blockzeiten mit der Betreuung über Gemeinden usw.).

Ablehnend verhält sich die Mehrheit der Lehrerschaft gegenüber der Grundstufe und teilweise der Neuorganisation der Schulaufsicht. Die Neuregelung der Mitsprache wird strikte abgelehnt. Die Synode und der VPOD sind dezidiert gegen die Schaffung von Sponsoring-Möglichkeiten.

- Elternorganisationen

Die kantonalen Elternorganisationen begrüßen die Reformmassnahmen und setzen sich für sie ein. Nur wenige lokale und kleinere Organisationen möchten lieber den Kindergarten+ als die Grundstufe und haben abweichende Vorstellungen zur Gesamtreform.

- Privatschulen

Die Privatschulen bedauern, dass ihnen nur ein Nischendasein zugesprochen werde, und fordern mehr staatliche Unterstützung. Unter anderem möchten sie für ihre Schülerinnen und Schüler auch Zugang zum staatlichen sonderpädagogischen Angebot.

III. Veränderungen am Gesetzesentwurf

Im Rahmen der Überarbeitung auf Grund der Vernehmlassungsantworten wurden zahlreiche Änderungen am Gesetzesentwurf vorgenommen. Die Anpassungen lassen sich in zwei Gruppen einteilen: Entscheide über die zur Diskussion gestellten Varianten und Aufnahme von Anregungen.

1. Variantenentscheide

Mit der Vernehmlassungsvorlage wurden verschiedene Varianten zur Diskussion gestellt. Diese wurden wie folgt entschieden:

- Der Bildungsrat wird mit seinen Kernkompetenzen in pädagogischen Fragestellungen (Lehrplan, Lehrmittel, Qualitätssicherung) beibehalten.

- Die Oberstufe der Volksschule (Sekundarstufe I) wird flexibler geregelt. Neben den beiden heute zulässigen Modellen (Dreiteilige und Gegliederte Sekundarschule) können die Schulpflegen neu auch Zwischenformen wählen.
- Rekurse gegen Anordnungen der Schulpflege werden vom Bezirksrat entschieden. Damit dieser über das notwendige schulische Fachwissen verfügt, werden besondere Schulabteilungen gebildet.

2. Verzicht auf die Reform der Vorschulstufe

Aus pädagogischer Sicht ist bei der Vorschulstufe Handlungsbedarf vorhanden, weil die wachsende Heterogenität im Kindergarten zu einer zunehmenden Belastung der Unterstufe der Primarschule führt. So beherrschen rund 10% der Kinder beim Schuleintritt den Schulstoff der 1. Klasse, weitere 20% der Kinder haben ein halbes Jahr Vorsprung auf den Beginn der ersten Klasse. Zugleich steigt der Anteil der Kinder, die über eine Einschulungsklasse eingeschult oder zurückgestellt werden, weiterhin an. Mit der Grundstufe, die in der Vernehmlassung auch eine mehrheitliche Zustimmung erhalten hat, kann der unterschiedliche Entwicklungsstand der beiden Kindergruppen zielgerichtet angegangen werden, da ein fließender Übergang vom lernenden Spiel hin zum spielerischen Lernen und zum systematischen Lernen stattfindet. Aus finanziellen Gründen wird jedoch zurzeit auf die Umsetzung einer Reform der Vorschulstufe verzichtet. Auch auf die Einführung des Kindergarten+ wird damit verzichtet, da dieser heute ähnlich hohe Kosten verursachen würde und weitere Kosten bei einer späteren Umstellung auf die Grundstufe anfallen würden. Zudem vermag der Kindergarten+ auch in pädagogischer Hinsicht weniger zu überzeugen, würden doch die Schwierigkeiten, die durch den unterschiedlichen Stand der Kinder bestehen, bei der Einschulung nicht gelöst.

Die EDK geht davon aus, dass längerfristig in der Schweiz die Grund- oder Basisstufe eingeführt werden soll. Dies setzt u. a. eine Änderung des Konkordates über die Schulkoordination voraus (Vorverlegung des Schulbeginns). Die diesbezügliche Revision ist eingeleitet. Die Bildungsdirektion wird daher in den schweizerischen Gremien (EDK, EDK-Ost, NW-EDK), die derzeit an der Entwicklung von Grund- oder Basisstufenmodellen arbeiten, weiterhin mitwirken.

Die heutige Bestimmung im Volksschulgesetz von 1899 über den Kindergarten wird materiell unverändert in das neue Volksschulgesetz übernommen. Der Kindergarten gehört damit nicht zur Volksschule und bleibt eine rein kommunale Angelegenheit.

3. Übrige Änderungen

Auch ohne dass Varianten zur Diskussion standen, drängte es sich auf Grund der Vernehmlassungsantworten auf, gewisse zentrale Regelungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage zu ändern. Es sind dies insbesondere folgende Punkte:

- Die öffentlichrechtliche Organisation der Lehrerschaft wird in Form der Kapitel beibehalten. Damit wird vor allem einem Anliegen der Lehrerschaft Rechnung getragen.
- Die Schulpflege hat neu die Möglichkeit, in ausserordentlichen Fällen als vorsorgliche Massnahme eine Heimeinweisung einer Schülerin oder eines Schülers vorzunehmen, wenn akuten Schwierigkeiten nicht anders begegnet werden kann.
- Entscheidungen der Schulleitung können von der Schulpflege überprüft werden.

Neben diesen Punkten wurden am Gesetz zahlreiche einzelne Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Wichtige Beispiele dafür sind:

- Umstellung in der Systematik des Gesetzes (insbesondere Integration der Regelungen über die Sonderschulung ins Kapitel der sonderpädagogischen Massnahmen).
- Möglichkeit, die schulpsychologischen Dienste bei den Gemeinden zu belassen.
- Verpflichtung der Gemeinden, die für den Gebrauch der obligatorischen Lehrmittel notwendigen Ausstattungen (z. B. PC) zur Verfügung zu stellen.
- Möglichkeit für weiterführende Tagesstrukturen in den Gemeinden. Die Vielfalt der Verhältnisse in den Schulen und Gemeinden erfordert ein breites Angebot von Lösungen.
- Beibehaltung des Aufnahmeunterrichts für neu zugezogene fremdsprachige Kinder.
- Vorübergehende Wegweisung vom Unterricht als Disziplinarmassnahme.
- Anspruch von Privatschülerinnen und Privatschülern auf unentgeltliche Abgabe von obligatorischen Lehrmitteln durch die Wohngemeinde und auf gewisse sonderpädagogische Massnahmen (Therapien und Aufnahmeunterricht) am Wohnort.

Hinzu kamen zahlreiche Präzisierungen und redaktionelle Korrekturen.

IV. Die Bestimmungen im Einzelnen

A. Kantonsverfassung

Die Verfassungsänderung ist notwendig, weil die Bezirksschulpflegen abgelöst werden. Die Aufgaben der Bezirksschulpflegen im Bereich der Qualitätssicherung werden der Fachstelle für Schulbeurteilung und diejenige als Rechtsmittelinstanz der Schulabteilung des Bezirksrates übertragen. In Abs. 5 von Art. 62 wird daher nur noch die Schulpflege erwähnt.

B. Volksschulgesetz

1. Teil: Grundlagen

§ 1. Der Begriff «Volksschule» umfasst – mit Ausnahme der Unterstufe des Langgymnasiums, die im Mittelschulgesetz (LS 413.21) geregelt ist – sämtliche Bildungsinstitutionen, in denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann. Dazu gehören die öffentliche Volksschule, die Privatschulen und die Institutionen der Sonderschulung, die teilweise öffentliche, teilweise private Trägerschaften haben. «Öffentliche» und «private» Schulen unterscheiden sich auf Grund ihrer Trägerschaft. Erstere sind von öffentlichrechtlichen Institutionen getragen, letztere von privatrechtlichen.

Das Volksschulgesetz (VSG) gilt für Privatschulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, soweit dies ausdrücklich erwähnt wird. Die Einschränkung ist notwendig, da zahlreiche Bestimmungen des VSG für Privatschulen nicht gelten. Der Ausdruck «Gesetz» umfasst auch die zu erlassenden Ausführungsverordnungen. Im VSG selbst sind die Privatschulen in den §§ 65–68 geregelt.

§ 2. Diese Bestimmung entspricht dem Zweckparagrafen (§ 1) des geltenden Volksschulgesetzes. Er ist in der Einleitung (vgl. Ziffer I.2) eingehend erläutert. Der neue Randtitel verdeutlicht, dass die Volksschule sowohl einen Bildungs- wie auch einen Erziehungsauftrag hat. Auch wenn diese Aufgaben nicht gänzlich getrennt werden können, ist unbestritten, dass erste Aufgabe der Schule die Bildungsvermittlung ist, während die Erziehung in erster Linie in der Familie erfolgt.

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die grundlegenden Bestimmungen des Bildungsgesetzes (§§ 2–4). Dort werden die für das gesamte Bildungswesen geltenden Ziele und tragenden Grundsätze wie die politische und konfessionelle Neutralität geregelt. Der

Zweckparagraf im Volksschulgesetz präzisiert und ergänzt diese Grundnormen für die Volksschule.

§ 3. Das Gesetz hält neben der Schulpflicht neu auch das Recht auf Schulbesuch ausdrücklich fest. Alle sich im Kanton Zürich aufhaltenden Kinder sind berechtigt und verpflichtet, die Schule zu besuchen. Ausgenommen davon sind selbstverständlich auswärtige Kinder, die zu Besuch oder in den Ferien im Kanton weilen. Die Einschulung erfolgt wie bisher für die Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das sechste Altersjahr vollenden, auf Beginn des nächsten Schuljahres. In besonderen Fällen kann – wie dies der geltenden Regelung entspricht – eine um ein Jahr vorgezogene Einschulung oder eine Rückstellung um ein Jahr erfolgen.

§ 4. Die Schulpflicht beträgt wie heute neun Jahre. Unabhängig von der Anzahl Schuljahre ist die Schulpflicht mit vollendetem 16. Altersjahr erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler sind jedoch berechtigt, eine begonnene Stufe ohne Unterbrechung und unentgeltlich zu beenden. Diese Bestimmung verschafft aber keinen Anspruch auf späteres Nachholen eines abgebrochenen Ausbildungsgangs an der Volksschule.

Wie bisher können Schülerinnen und Schüler frühestens nach neun Schuljahren oder nach vollendetem 15. Altersjahr vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden. Wichtige Gründe, die dies rechtfertigen, können z. B. in einer besonderen beruflichen Situation der Jugendlichen liegen. Eine vorzeitige Entlassung der Schulpflicht darf in jedem Fall nur beschlossen werden, wenn feststeht, dass die Jugendlichen einer tragfähigen ausserschulischen Beschäftigung nachgehen können, insbesondere eine Lehrstelle antreten oder in eine weiterführende Schule übertreten können. Diese Bestimmung darf insbesondere nicht dazu missbraucht werden, schulmüde oder «mühsame» Schülerinnen und Schüler von der Schule zu weisen, ohne dass die Voraussetzungen von § 49 erfüllt wären.

2. Teil: Öffentliche Volksschule

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

A. Gliederung

§ 5. Die öffentliche Volksschule gliedert sich in die Primarstufe und die Sekundarstufe I. Die Privatschulen können andere Stufungen vornehmen.

§ 6. An der Zielsetzung und der Dauer der Primarstufe ändert sich gegenüber heute nichts.

Auf eine ausdrückliche Unterscheidung von Unter- und Mittelstufe im Gesetz wird verzichtet. Trotzdem soll die Primarstufe in zwei Phasen gegliedert werden, die grundsätzlich von unterschiedlichen Klassenlehrpersonen geführt und in unterschiedlicher Klassenzusammensetzung besucht werden. Die Gliederung soll personell festgefahrene Situationen vermeiden und folgt der Erkenntnis, dass eine neue Lehrperson und eine neue Klassenzusammensetzung meistens positiv erlebten «frischen Wind» mit sich bringen. Die Einschränkungen «in der Regel» und «wenn möglich» bringen zum Ausdruck, dass diese Wechsel je nach den örtlichen Verhältnissen nicht in jedem Fall gewährleistet werden können, z. B. in Gemeinden, in denen pro Jahrgang nur eine Klasse geführt wird oder eine Lehrperson von der Unterstufe in die Mittelstufe wechseln will. In solchen Konstellationen sind die Gemeinden nicht gezwungen, «künstlich» Mehrklassenschulen einzurichten.

§ 7. Da die heutige Regelung der zwei Oberstufentypen vielerorts als unbefriedigend empfunden wird – insbesondere besteht in beiden heutigen Systemen der Wunsch nach Einführung von Elementen des jeweils anderen Systems –, wird den Gemeinden in der Ausgestaltung der Sekundarstufe I (Oberstufe) mehr Flexibilität eingeräumt. Nach wie vor sind die heute zulässigen Grundtypen (Dreiteilige und Gegliederte Sekundarschule) möglich.

In der bisherigen Dreiteiligen Sekundarschule wird pro Jahrgang in drei Abteilungen (A, B und C) mit unterschiedlichen Anforderungen unterrichtet. Abteilung A ist die anspruchsvollste Stufe. Eine Schülerin ist beispielsweise der Abteilung B zugeteilt und besucht somit in allen Fächern den Unterricht in dieser Anforderungsstufe.

In der bisherigen Gegliederten Sekundarschule werden pro Jahrgang zwei Stammklassen (G und E) mit unterschiedlichen Anforderungen geführt, wobei E die anspruchsvollere ist. Dazu gibt es in zwei Fächern (z. B. Mathematik und Französisch) Niveaugruppen mit drei unterschiedlichen Anforderungsstufen (g, m, und e, wobei e die anspruchsvollste ist). Unabhängig von ihrer Stammklassenzuteilung besuchen die Schülerinnen und Schüler in den zwei Fächern entsprechend ihrer Fähigkeiten die Niveaugruppen. Eine Schülerin ist beispielsweise in der Stammklasse G, wird auf Grund ihrer Fähigkeiten in Mathematik der Niveaugruppe e, in Französisch der Niveaugruppe g zugeteilt.

Neu können Schulpflegen auch in der Dreiteiligen Sekundarschule die Schülerinnen und Schüler bis maximal vier Fächer unabhängig von ihrer ursprünglichen Zuteilung auf einem ihrer Fähigkeiten entspre-

chenden Niveau unterrichten lassen, so wie dies in der Gegliederten Sekundarschule der Fall ist. Ein Beispiel: Eine Schülerin ist der Abteilung B zugeteilt, besucht aber auf Grund ihrer Fähigkeiten den Mathematikunterricht in der Abteilung A, jenen in Französisch in der Abteilung C. An der Gegliederten Sekundarschule kann neu eine dritte Stammklasse geführt und die Anzahl der Niveaufächer auf höchstens vier erweitert werden.

Die von den Gemeinden getroffenen Systementscheide behalten ihre Gültigkeit. Neue Entscheide in der Gemeindeversammlung oder an der Urne sind nicht nötig. Die Schulpflege kann aber Änderungen vornehmen. Neu richtet sich die Zuständigkeit für die Wahl der Organisationsform nicht mehr nach der Gemeindeordnung. Zuständig ist gemäss § 43 Abs. 3 Ziffer 1 in jedem Fall die Schulpflege.

§ 8. Diese Bestimmung ist die Rechtsgrundlage für die von einzelnen Gemeinden angebotenen Jahreskurse im letzten Schuljahr, die so genannten «Werkjahre».

§ 9. Dieser Paragraph bezieht sich auf das so genannte «10. Schuljahr». Mit den Bestimmungen der §§ 8 und 9 wird die heutige Regelung übernommen. Da nicht alle Gemeinden solche Kurse anbieten, ist der Staatsanteil nicht in der Schülerpauschale enthalten und wird zusätzlich im heutigen Umfang ausgerichtet (vgl. § 58 Abs. 1 lit. a Ziffer 2 [10. Schuljahr] und lit. b Ziffer 2 [Werkjahr]).

B. Schulort und Unentgeltlichkeit

§ 10. Einer näheren Erläuterung bedürfen die Begriffe «Schulort» und «Wohnort». Die Schule wird in der Regel am Wohnort besucht. Wohnort ist derjenige Ort, an dem die Kinder zu Hause sind, d. h. in der Regel übernachten und die Wochenenden, in den meisten Fällen auch die übrige Freizeit, verbringen. Er wird in den überwiegenden Fällen mit dem Wohnsitz gemäss Art. 25 ZGB (SR 210) übereinstimmen. Ausnahmen sind insbesondere bevormundete Kinder, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde haben (Art. 25 Abs. 2 ZGB), ihren schulrechtlichen Wohnort aber gleichwohl dort, wo sie in Obhut gebracht sind (Pflegefamilie, Heim usw.)

Halten sich Schülerinnen und Schüler tagsüber an Wochentagen gewöhnlich ausserhalb ihres Wohnortes auf, kann die Schule an diesem Ort besucht werden. In diesen Fällen entspricht der Schulort nicht dem Wohnort. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich vermehrt Kinder tagsüber nicht an ihrem Wohnort, sondern beispiels-

weise bei einer Tagesmutter oder einer Betreuungsinstitution am Arbeitsort eines Elternteils aufhalten. Diese Bestimmung verschafft den Eltern kein Wahlrecht des Schulortes, vielmehr ist das Bestehen einer regelmässigen, dauerhaften Betreuung an einem bestimmten Ort Voraussetzung für den Schulbesuch an jenem Ort. In solchen Fällen – sie werden durch die Verordnung präzisiert und damit auch eingeschränkt werden – erschwert die Schulung der Kinder an ihrem Wohnort das Familienleben zusätzlich und unnötig. Für die Gemeinden werden sich dadurch insgesamt keine zusätzlichen Belastungen ergeben, werden sich doch Be- und Entlastungen die Waage halten. Da in den allermeisten Fällen der Wohnort nach wie vor mit dem Aufenthaltsort übereinstimmt, wird diese Bestimmung quantitativ nicht viel ändern, den Betroffenen aber eine wesentliche Erleichterung bringen.

§ 11. Dass der Unterricht am Schulort, d. h. am Wohnort oder am Ort, an dem sich die Kinder an Wochentagen gewöhnlich aufhalten, unentgeltlich ist, ergibt sich bereits aus Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101). Zum unentgeltlichen Schulunterricht gehört auch die Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterial, ferner die Finanzierung von Schülertransporten aus abgelegenen Wohngebieten.

Für Fälle, in denen die Schulung ausserhalb des Schulortes erfolgt (auswärtige Schulung), war es bis heute mangels gesetzlicher Grundlage und auf Grund des im Abgaberecht streng angewandten Legalitätsprinzips der aufnehmenden Gemeinde nicht möglich, für ihre zusätzliche Leistung ein Schulgeld zu verlangen. Daran scheiterten oft gute Lösungen. Ein Schulgeld kann in jedem Fall der auswärtigen Schulung erhoben werden.

Ob das Schulgeld von der abgebenden Gemeinde, von den Eltern oder von beiden und gegebenenfalls in welchem Verhältnis zu tragen ist, wird unter Berücksichtigung der Gründe, die zur auswärtigen Schulung geführt haben, festzulegen sein.

Werden die Kinder in der Schule verpflegt, kann gemäss Abs. 3 von den Eltern ein Beitrag an die Verpflegungskosten erhoben werden. Dies ist insbesondere der Fall bei auswärtigem Schulbesuch, bei Klassenlagern oder Tagesschulen.

§ 12. Können sich die Eltern, die abgebende und die aufnehmende Gemeinden über den Schulort – denkbar sind insbesondere Uneinigkeiten, wenn der Schulort nicht mit dem Wohnort übereinstimmt – oder über das Schulgeld nicht einigen, entscheidet die Direktion. In den Fällen, in denen eine Schulung ausserhalb des Schulortes erfolgt, entscheidet sie im Streitfall darüber, wer beitragspflichtig wird, sowie über die Höhe des Beitrages. Sie wird sich dabei an allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie am Verursacher- und am Rechtsgleichheits-

prinzip, sowie an den besonderen Grundsätzen des Abgaberechtes, insbesondere am Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, orientieren müssen.

C. Besondere Regelungen

§ 13. Diese Bestimmung ermöglicht es, für die Städte Zürich und Winterthur von den organisatorischen Bestimmungen des Volksschulgesetzes abweichende Bestimmungen zu erlassen. Damit kann den besonderen Verhältnissen in den beiden grossen Städten des Kantons Rechnung getragen werden. Die Regelung entspricht sinngemäss den bisherigen §§ 258–266 des Unterrichtsgesetzes (LS 410.1) und übernimmt somit geltendes Recht.

§ 14. Mit dieser Bestimmung wird die Rechtsgrundlage für einzelne Schulen geschaffen, die zur Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler von der Gesetzgebung abweichen können. Im Vordergrund stehen künstlerisch und sportlich begabte Kinder, die Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend. Damit die Schülerinnen und Schüler angemessen gefördert werden können, ohne dass ihre Grundausbildung vernachlässigt wird, muss in solchen Schulen vermehrt, als dies in Regelklassen möglich ist, auf ihre ausser schulischen Aktivitäten wie Trainings oder Proben Rücksicht genommen werden. Sie bedürfen daher einer erhöhten Flexibilität in der Organisation. Bisher brauchten solche Schulen – z. B. die K+S, eine in der Stadt Zürich geführte Oberstufenschule für künstlerisch und sportlich besonders begabte Jugendliche – provisorische Spezialbewilligungen des Bildungsrates, die mangels gesetzlicher Grundlage stets nur befristet erteilt werden konnten.

Zu beachten ist allerdings § 25 Abs. 2, wonach in der Primarstufe die Klassenbildung nach Leistungsanforderungen nicht zulässig ist. Besondere Schulen dürfen nicht zur Umgehung dieser für den Volksschulgedanken zentralen Bestimmung errichtet werden, sondern sollen nur den in den jeweiligen Bereichen ausserordentlich begabten und daher spezifisch zu fördernden Kindern und Jugendlichen offen stehen.

D. Ergänzende Angebote zur Volksschule

Wie bereits aus dem Titel ersichtlich ist, sind diese Bildungsangebote nicht Bestandteil der öffentlichen Volksschule, sondern werden zum Teil von ausser schulischen Trägerschaften angeboten. Im Gesetz

werden Kurse in heimatlicher Sprache (HSK) und die Musikschule aufgeführt, da sie Auswirkungen auf den Betrieb der Volksschule haben.

§ 15. Diese Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage für die HSK-Kurse, die bereits heute im vom Bildungsrat erlassenen Reglement über die Durchführung von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur geregelt sind. Zweisprachig aufwachsende Kinder erweitern in diesen freiwilligen Kursen die Kenntnisse ihrer Muttersprache und über ihr Herkunftsland. Diese durch die jeweiligen Botschaften, Konsulate oder Elternvereine durchgeführten Kurse sind ein unbestrittener und wertvoller Bestandteil der Bildung zweisprachig aufwachsender Kinder. Sie unterstützen die Integration von Kindern und Jugendlichen aus einem anderen Herkunftsland. In der Verordnung werden im Sinne des seit 1992 bestehenden Reglements die Voraussetzungen der Anerkennung, wie z. B. Anforderungen an Lehrkräfte, Umfang der Kurse und Finanzierung durch die Kursträger, und deren Folgen, wozu die Anmeldung über die Volksschule, die Benutzung von Schulräumlichkeiten oder der Zeugniseintrag gehört, geregelt.

§ 16. Die Bestimmung über die Musikschulen an der Volksschule wurde aus dem Unterrichtsgesetz (§ 273 b) übernommen und stellt geltendes Recht dar. Die wie bisher geregelten finanziellen Leistungen des Kantons an die Musikschulen sind aus systematischen Gründen in § 59 festgehalten.

§ 17. Der freiwillige Schulsport war bisher nur auf Verordnungsebene festgehalten. Angesichts der Bedeutung des Sports soll diese Bestimmung auf Gesetzesstufe verankert werden.

E. Unterstützende Dienste

§ 18. Die Verantwortung für die schulpsychologischen Dienste geht von den Gemeinden auf den Kanton über. Die Formulierung «regelt das schulpsychologische Angebot» bringt zum Ausdruck, dass der Kanton insbesondere zur Vereinheitlichung des Angebots Vorgaben qualitativer und quantitativer Art macht. Der Kanton kann aber die schulpsychologischen Dienste nach wie vor durch die Gemeinden führen lassen.

§ 19. Wie bisher werden die Aufgaben der von den Gemeinden zu bezeichnenden schulärztlichen Dienste im Gesundheitsgesetz (LS 810.1) umschrieben. Abs. 2 stellt die Rechtsgrundlage für durchzuführende Untersuchungen dar, die in der Verordnung näher zu bezeichnen

sind. Sie müssen dem von der Gesundheitsgesetzgebung vorgesehenen Zweck entsprechen. In jedem Fall muss die freie Arztwahl gewährleistet sein, d. h., die Eltern sind berechtigt, die von den schulärztlichen Diensten vorgenommenen Untersuchungen auf eigene Kosten bei einer Ärztin oder einem Arzt ihrer Wahl vornehmen zu lassen.

2. Abschnitt: Schulbetrieb

A. Unterricht

§ 20. Wie bisher soll ein verbindlicher Lehrplan die Unterrichtsziele und -inhalte regeln. Beibehalten werden soll auch eine Lektionentafel. Diese kann den einzelnen Schulen bzw. den einzelnen Lehrpersonen aber weiterreichende Freiräume zugestehen. So kann die Lektionentafel einen bestimmten zeitlichen Rahmen an Stelle einer genauen Vorgabe für die einzelnen Fächer vorsehen. Zudem kann die Verteilung der vorgegebenen Unterrichtszeit in den einzelnen Fächern auf das Schuljahr den Lehrpersonen oder den Schulen überlassen werden. Mit diesen Gestaltungsmöglichkeiten kann eine Schule z. B. im Rahmen der Umsetzungsmassnahmen zum Schulprogramm Schwerpunkte setzen.

Der Lehrplan kann wie bisher neben den obligatorischen auch fakultative Fächer enthalten und für diese oder Teile davon eine Angebotspflicht für die Gemeinden festlegen. Diese Fächer müssen dann von den Gemeinden als fakultativer Unterricht angeboten werden. Dies entspricht der heutigen Rechtslage. Die Angebotspflicht zieht nur eine Pflicht zur Durchführung nach sich, wenn sich genügend Schülerinnen und Schüler für die fakultativen Fächer anmelden.

Über die Einführung neuer oder die Aufhebung bestehender Fächer entscheidet neu der Regierungsrat. Grund für diese Neuregelung ist, dass diese Entscheide nicht nur eine pädagogische, sondern eine grosse politische Bedeutung haben, wie z. B. die Einführung des Frühenglisch in der Primarstufe. Zum andern ist zu berücksichtigen, dass die Neuschaffung von Fächern in der Regel mit erheblichen Kostenfolgen verbunden ist.

§ 21. Der Begriff Lehrmittel ist weit auszulegen. Darunter können alle geeigneten Unterrichtshilfen fallen, wie Bücher, Lehrgänge, Software, Film- und Audiomaterial usw. Die Regelung über die Lehrmittel entspricht weitgehend geltendem Recht.

Bereits heute kann der Bildungsrat Lehrmittel obligatorisch erklären. Solche Lehrmittel müssen von den Lehrpersonen im Unterricht verwendet werden. Dies bedeutet zwar nicht, dass z. B. ein Mathematiklehrmittel von vorne bis hinten durchgearbeitet werden muss. Obligatorische Lehrmittel müssen aber von den Gemeinden angeschafft, allen Schülerinnen und Schülern unentgeltlich abgegeben und von den Lehrpersonen im Unterricht eingesetzt werden.

Neu ist ausdrücklich geregelt, dass die Gemeinden, die für die Verwendung von Lehrmitteln notwendige Ausstattung zur Verfügung stellen müssen. Nur so kann sichergestellt werden, dass obligatorische Lehrmittel auch tatsächlich eingesetzt werden können. Damit sind die Gemeinden z. B. zur Beschaffung von Computern verpflichtet, wenn elektronische Lehrmittel obligatorisch erklärt würden.

Im Rahmen der Methodenfreiheit sind die Lehrpersonen selbstverständlich berechtigt, andere Lehrmittel im Unterricht zu verwenden. Die Anschaffung solcher Lehrmittel untersteht der kommunalen Regelung, wobei als Ausfluss des unentgeltlichen Volksschulunterrichts von den Schülerinnen und Schülern keine Beiträge zur Anschaffung von Lehrmitteln eingefordert werden können.

§ 22. Die Wahl der Methode durch die Lehrperson war bereits bisher durch den Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel eingeschränkt. Um den Schulen die Möglichkeit zu geben, ihr Profil auch umzusetzen, müssen sie in der Lage sein, im Rahmen des Schulprogramms und der Umsetzungsbeschlüsse die einzelnen Lehrpersonen einzubinden. Dies kann z. B. bedeuten, dass ein Team gemeinsame Lehr- und Lernformen festlegt oder beschliesst, gewisse Themen zu gewissen Zeiten zu behandeln.

§ 23. Wir leben in einer durch Informationsflut geprägten Welt, die wachsende Ansprüche an die Fähigkeit jedes Einzelnen zur Selektion und persönlichen Wahrnehmung der Informationen stellt. Gleichzeitig steigen die Ansprüche in Bezug auf die Kommunikation mit anderen, vor allem in den stark wachsenden Dienstleistungsberufen. Um die Kinder und Jugendlichen auf diese Herausforderungen vorzubereiten, muss die Schule das Hör- und Leseverständnis sowie die mündlichen und schriftlichen Ausdrucksmöglichkeiten fördern und trainieren.

In der Deutschschweiz erhält diese Aufgabe durch die beiden nebeneinander bestehenden Sprachformen des Deutschen (Hochdeutsch und Mundart) eine besondere Bedeutung. Während im täglichen Gebrauch die Mundart vorherrscht, ist die Beherrschung der Standardsprache im beruflichen Alltag unerlässlich. Sie ist der Schlüssel zum grossen deutschsprachigen Kulturraum. Neue Ergebnisse aus

der Spracherwerbsforschung betonen die Bedeutung des Sprachbads; wer eine Sprache oft oder ständig hört und liest, lernt sie besser zu sprechen und zu schreiben. Die Volksschule ist der einzige Ort, der allen Kindern ein solches Sprachbad in der deutschen Standardsprache ermöglichen kann. Es ist daher notwendig, dass im Unterricht in der Volksschule von den beiden Sprachformen zur Hauptsache die Standardsprache benutzt wird.

Die Möglichkeit der weltweiten Kommunikation hat auch die Anforderungen an die Fremdsprachenkompetenz erhöht. Grundkenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen sollen von möglichst allen Schülerinnen und Schülern in der Volksschule erworben werden können. Insgesamt bildet die Sprachförderung einen Schwerpunkt von zunehmender Bedeutung in der Volksschule. Damit sich daraus keine zeitliche Überforderung der Schülerinnen und Schüler oder gar ein Wissensabbau in andern Fächern ergibt, ist eine teilweise Neuorientierung beim sprachlichen Lernen notwendig. Sprach- und Wissenserwerb müssen miteinander verknüpft werden; beim Sprachunterricht müssen sowohl in der Standardsprache als auch in den Fremdsprachen bedeutungsvolle Themen aus dem Lebensbereich der Jugendlichen im Mittelpunkt stehen. Nur so wird Lehrplanstoff gleichzeitig mit Sprache erworben.

Es ist sprachwissenschaftlich erwiesen, dass Kinder vor dem 10. Altersjahr über bessere Voraussetzungen verfügen, Sprachen zu erlernen. Dies muss sich die Schule zu Nutzen machen. § 23 bildet einerseits die Grundlage dafür, dass möglichst früh die Standardsprache als Unterrichtssprache verwendet wird. Auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird, schafft § 23 Abs. 2 andererseits die Möglichkeit zur Einführung von Englisch im Rahmen des Lehrplans in der Primarschule. Vorgesehen ist im Kanton die Einführung ab der zweiten Klasse. Die im Teil VI der Weisung aufgeführten Kosten beruhen auf diesem Modell. Innerhalb der deutschschweizerischen Kantone zeichnet sich jedoch der Beginn des Frühenglisch ab der dritten Klasse ab. Der Regierungsrat ist grundsätzlich zu einer Zusammenarbeit in diesem Rahmen bereit.

Die oft genannten Bedenken, durch das frühe Fremdsprachenlernen würden die Deutschkenntnisse schlechter, werden wissenschaftlich nicht gestützt. Im Gegenteil kann heute angenommen werden, dass jede zusätzliche Sprache auch die Kenntnisse der Erstsprache stärkt. Allerdings ist hierfür der erwähnte konsequente Einsatz der Standardsprache im Unterricht erforderlich. Dem anerkannten Bedürfnis nach gezielter Förderung der deutschen Sprache wird entsprochen, indem die Standardsprache als verbindliche Unterrichtssprache vorgeschrieben wird.

§ 24. Schulen, an denen sehr viele Kinder aus anderssprachigen und bildungsfernen Familien unterrichtet werden, führen besondere Angebote in ihrem Schulprogramm. Das kann beispielsweise der zeitweise Einsatz einer zusätzlichen Lehrperson im Unterricht sein, damit alle Kinder – leistungsschwächere und -stärkere – eine individuelle Förderung erhalten. Das kann Elterninformation und -bildung sein, Einsatz von zweisprachigen Vertrauenspersonen aus den grösseren Sprachgruppen oder spezifische Weiterbildung der Lehrpersonen für den Unterricht in sehr gemischten Klassen. Diese Massnahmen haben zum Ziel, ein gutes Leistungsniveau und gute Chancen für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Der Kanton unterstützt solche Angebote jetzt schon in einigen Pilotschulen mit Beratung und finanziellen Beiträgen. In Zukunft soll dies in allen sehr stark betroffenen Schulen der Fall sein.

Die Verordnung wird die Kriterien festlegen, die erfüllt sein müssen, damit zusätzliche Lernangebote im Sinne von § 24 zur Verfügung gestellt werden. Ebenso wird die Verordnung die einzelnen Massnahmen konkretisieren. Dabei werden die Evaluationsergebnisse des derzeit laufenden Projekts «QUIMS» (Qualität in multikulturellen Schulen) berücksichtigt. Zur Finanzierung der zusätzlichen Lernangebote vgl. § 58 Abs. 2.

B. Organisation

§ 25. Der Begriff «Klasse» wird im neuen VSG einerseits für einen bestimmten schulischen Jahrgang (1. Klasse, 2. Klasse usw.), andererseits für eine bestimmte Schülergruppe (die Klasse einer Lehrperson) verwendet. Für letztere wurde im heute geltenden VSG oft aber nicht konsequent der Begriff «Abteilung» verwendet. Dieser Ausdruck hat sich in der Umgangssprache aber nie durchgesetzt. Da aus dem Kontext einer Bestimmung die Bedeutung des Begriffs «Klasse» stets zweifelsfrei hervorgeht, wird im neuen Gesetz der Begriff «Abteilung» nicht mehr verwendet. Die einzige Ausnahme bildet § 7 Abs. 1, in dem zur Vermeidung von Verwechslungen der Begriff «Abteilung» verwendet wird.

Abs. 1: Die Beibehaltung des Klassenprinzips ist von zentraler Bedeutung. Mit der Vorgabe eines Rahmens (Minimal- und Maximalzahl) für die zulässige Klassengrösse soll zur Gewährleistung der Chancengleichheit sichergestellt werden, dass die Qualitätsunterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden ein gewisses Mass nicht überschreiten.

Mit «eine oder zwei Lehrpersonen» wird zum Ausdruck gebracht, dass in der heutigen Sekundarschule (Abteilung A) in der Regel zwei Lehrpersonen (sprachlich-historischer und mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausrichtung) für eine Klasse verantwortlich sind. Auch an der Gegliederten Sekundarschule unterrichten mehrere Lehrpersonen die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler. Auf den übrigen Stufen sind wie bisher Doppelbesetzungen möglich, und Doppelstellenpartnerinnen und -partner können die Verantwortung für die Klasse teilen.

Der Begriff «verantwortlich» macht deutlich, dass die Klassenlehrperson nicht nur für den von ihr erteilten Unterricht, sondern für sämtliche Belange ihrer Klasse verantwortlich ist. Sie ist Ansprechpartnerin für Eltern, Schulleitung und Schulpflege und ist für die nicht fächerspezifischen Belange der Klasse, wie z. B. Zeugnisse, Schulreisen und Klassenlager, verantwortlich. Dabei haben selbstverständlich neben der Klassenlehrperson allfällige Fachlehrpersonen die Verantwortung für den von ihnen erteilten Unterricht zu tragen.

Abs. 2: Um sowohl dem Bedürfnis der Kinder nach einem vertrauten Rahmen Rechnung zu tragen wie auch dem Bestreben, sie langsam an wechselnde Gruppenzusammensetzungen und mehrere Lehrpersonen zu gewöhnen, findet der Unterricht zwar grundsätzlich, aber nicht ausschliesslich, in den Klassen statt. Mit «anderen Gruppen» ist beispielsweise in Schulhäusern mit Jahrgangsklassen ein altersdurchmischter Unterricht möglich. Denkbar ist auch, dass gewisse Fächer oder Unterrichtssequenzen zeitlich befristet geschlechtergetrennt oder in Gruppen erteilt werden, die klassenübergreifend ein bestimmtes Thema bearbeiten. Die Gemeinden bzw. die Schulen werden in der Ausgestaltung des klassenübergreifenden Unterrichts erheblichen Ermessensspielraum haben und so dessen Mass den konkreten Bedürfnissen und Möglichkeiten anpassen können.

Auch in der Frage, nach welchen Kriterien die Klassen zusammengesetzt werden, hat die Gemeinde einen erheblichen Ermessensspielraum. Zulässig sind wie bisher Jahrgangsklassen oder Mehrklassenschulen. Letzteres auch, wo es sich organisatorisch nicht aufdrängt. Bei der Klassenbildung werden geografische Kriterien – z. B. Schulweg – eine Rolle spielen, ebenso wird darauf zu achten sein, dass die Klassen betreffend Geschlechter ausgewogen zusammengesetzt sind. Unzulässig ist in der Primarstufe eine leistungsbezogene Klassenbildung. Es darf demnach nicht auf Grund schulischer Leistungen parallel eine «starke» und eine «schwache» Klasse geführt werden, wobei – wie bei der Geschlechtertrennung – eine zeitlich befristete teilweise Durchbrechung dieses Prinzips pädagogisch durchaus sinnvoll sein kann und in diesem Rahmen auch zulässig ist. Grundsätzlich nach Leistungs-

fähigkeit gebildete Klassen würden dem Volksschulgedanken, wonach in den beiden erwähnten Stufen Kinder mit unterschiedlicher Leistungsfähigkeit zur Schulung von Rücksichtnahme und Toleranz gemeinsam unterrichtet werden, zuwiderlaufen.

Abs. 3: Unvermeidbar sind Situationen, in denen der Besuch der angestammten Klasse für ein Kind und damit meist auch für dessen Familie unzumutbar wird. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf einen Klassenwechsel, der nicht beim Auftreten von ersten Schwierigkeiten vorgenommen wird, sondern dann, wenn auch intensive Bemühungen zur Konfliktbeilegung nicht erfolgreich sind und das Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten derart gestört ist, dass an eine erspriessliche Zusammenarbeit nicht mehr zu denken ist oder der Lernfortschritt in anderer Weise stark beeinträchtigt wird. Der Versetzungsanspruch besteht verschuldensunabhängig, also auch in Fällen, wo die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern auch ihren Anteil an der Situation zu vertreten haben.

Verfügt eine Gemeinde über keine Parallelklassen oder ist der Besuch derselben – z. B. auf Grund der vorhandenen Schülerzahlen – ebenfalls nicht zumutbar, besteht der Anspruch, in einer anderen Gemeinde die Schule zu besuchen. Bisher bestand für diese Regelung keine Rechtsgrundlage, sodass die Betroffenen darauf angewiesen waren, dass eine Nachbargemeinde freiwillig einsprang, was meistens, aber nicht immer gelang. Es wird davon ausgegangen, dass die Beteiligten in der Regel Lösungen finden, auch betreffend der Kosten. Ist dies nicht der Fall, können sie an die Bildungsdirektion gelangen, die gestützt auf § 12 über den Schulort, ein allfälliges Schulgeld, dessen Höhe und die Frage, wer es zu tragen hat, entscheidet.

§ 26. Grundsätzlich gilt im ganzen Kanton die Fünftageswoche. Aus verschiedenen Gründen können Besuchstage oder andere besondere Schulanlässe vereinzelt – für die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen obligatorisch – an Samstagen angesetzt werden. Beispielsweise kann damit berufstätigen Eltern die Teilnahme an Besuchstagen oder besonderen Schulanlässen ermöglicht werden, oder die Klassenlager können auf eine ganze Woche ausgedehnt werden.

Ein langjähriges Postulat verlangt die Einführung von Blockzeiten. Die heutigen Stundenpläne werden von den Eltern weitverbreitet als unzumutbar empfunden. Diesem Anliegen trägt das neue Gesetz Rechnung.

Die Einführung der Blockzeiten bedeutet nicht, dass in den ersten Schuljahren auf die Vorteile des Halbklassenunterrichtes verzichtet werden muss. Um in der Primarstufe zu grosse Angebotsunterschiede zwischen den Gemeinden zu vermeiden, wird die Verordnung einen

Rahmen von Halbklassenunterricht oder Teamteaching auf der Primarstufe vorgeben. Damit soll gewährleistet werden, dass nicht die finanzstarken Gemeinden eine vollumfängliche Parallelisierung anbieten können, während insbesondere Finanzausgleichsgemeinden keine solchen Möglichkeiten hätten. Dies würde faktisch dazu führen, dass die Klassen ganz erhebliche Grössenunterschiede aufweisen würden, was vermieden werden soll. Im Übrigen sieht das Gesetz zur Einführung der Blockzeiten lediglich vor, dass die Gemeinde den ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung an jedem Vormittag, d. h. mindestens von 8–12 Uhr, vorsehen muss. Wie dies die Schulgemeinden organisieren, ist in diesem Rahmen ihnen überlassen.

Die Gemeinden sind berechtigt, entsprechend den lokale Bedürfnissen weiter gehende Betreuungsangebote vorzusehen. Denkbar und begrüssenswert sind Tagesschulen, Horte und andere geeignete Formen der Betreuung. Für Angebote, die über den Mindestrahmen des VSG hinausgehen, kann eine finanzielle Beteiligung der Eltern vorgesehen werden.

Damit die Lektionentafel nicht zu starre Vorgaben betreffend zeitliche Aufteilung der Unterrichtsgegenstände machen muss und damit die Regelungen betreffend den Stundenplan wechselnden Bedürfnissen angepasst werden können, sind die übrigen Bestimmungen über die Unterrichtszeiten in der Verordnung zu regeln.

§ 27. An der bisherigen Ferienregelung soll nichts geändert werden. Da die an die Ferien anzurechnenden Freitage – z. B. 1. Mai, Weihnachten, Berchtoldstag – von Jahr zu Jahr unterschiedlich liegen, soll der Ferienanspruch nicht genau 13 Wochen jährlich betragen, da dies zu unerwünschten «Restferientagen» führt. Die Schulgemeinden sollen diesbezüglich eine gewisse Flexibilität haben, wobei wiederum zur Vermeidung zu unterschiedlicher Verhältnisse die Verordnung die Berechnungsart der Ferien – z. B. Regelungen, welche Feiertage wie anzurechnen sind – festlegt.

Ergänzend zur Ferienregelung im Volksschulgesetz legt § 7 des Bildungsgesetzes fest, dass die Bildungsdirektion den Schuljahresbeginn für die Volks-, Berufs- und Mittelschulen einheitlich festlegt und diese Befugnis auch bezüglich der Weihnachtsferien hat. Damit soll vermieden werden, dass Familien, deren Kinder die Volks- und die Mittelschule besuchen, uneinheitliche Weihnachtsferien haben.

C. Beurteilung und Promotion

§ 28. Wie bisher werden die Schülerinnen und Schüler regelmäßig beurteilt. Diese Beurteilung kann sich auf einzelne Aspekte beziehen – z. B. Prüfungen in einem einzelnen Fach – anlässlich der Ausstellung von Zeugnissen auf mehrere Fächer. Sie kann auch im Rahmen einer Gesamtbeurteilung, die z. B. allen Schullaufbahnentscheidungen zu Grunde zu legen ist, für alle für den Schulerfolg bedeutsamen Kriterien wie Fortschritte in den Schulleistungen oder auch das Lern- und Sozialverhalten erfolgen. Wie bisher werden die Einzelheiten in einem vom Bildungsrat zu erlassenden Beurteilungsreglement (bisher Zeugnisreglement) festgelegt.

§ 29. «Beförderung» ist der Wechsel in die nächsthöhere Klasse, «Übertritt» der Wechsel in die nächste Stufe. Im Sinne der an verschiedenen Stellen im Gesetz verstärkt hervorgehobenen Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten sollen all diese Entscheidungen von den Eltern, den Lehrpersonen und der Schulleitung gemeinsam getroffen werden. Die Schülerinnen und Schüler selbst sind nach Massgabe von § 47 Abs. 2 in die Entscheidung mit einzubeziehen. Die Schulpflege entscheidet nur, wenn die Beteiligten keine gemeinsame Lösung finden. Ist ein Übertritt von der Primar- in die Oberstufe strittig, ist die Oberstufenschulpflege für den Entscheid zuständig.

Wie bisher können ausnahmsweise Klassen übersprungen oder wiederholt werden, wenn kumulativ Leistung und Entwicklungsstand dies rechtfertigen. Eine Wiederholung kann auch unter dem neuen VSG nötigenfalls gegen den Willen der Eltern angeordnet werden. Wie oben dargelegt, entscheidet auch über diese Frage die Schulpflege, wenn die übrigen Beteiligten keine Einigung erzielen.

3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen

§ 30. Das System der sonderpädagogischen Massnahmen wird grundlegend neu gestaltet. Während bis heute von einem – theoretisch – genau festzustellenden Defizit eines Kindes ausgegangen wurde, das durch eine bestimmte sonderpädagogische Massnahme zu beheben war, hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass verschiedenste Gründe dazu führen können, dass eine adäquate Schulung ohne zusätzliche Unterstützung nicht vorgenommen werden kann. Dies wird im Gesetz dadurch zum Ausdruck gebracht, dass die sonderpädagogischen Massnahmen allgemein der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit «besonderen pädagogischen Bedürfnissen» dienen. Besondere päd-

gogische Bedürfnisse im Sinne des Gesetzes können die unterschiedlichsten Ursachen haben, wie z. B. ausgeprägte Begabungen, Fremdsprachigkeit, Leistungsschwächen oder Verhaltensweisen, welche die Regelklasse belasten. Die Wendung «besondere pädagogische Bedürfnisse» besagt aber auch, dass nicht das Versagen des einzelnen Kindes im Vordergrund steht, sondern es als Tatsache hinzunehmen ist, dass jede Regelklasse nur ein gewisses, je nach den konkreten Verhältnissen unterschiedliches Spektrum von Abweichung vom Durchschnitt ohne zusätzliche Massnahmen bewältigen kann.

Die Gemeinden müssen sich bei der Festlegung des Angebots an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler orientieren. Sie haben die notwendigen Mittel aufzubringen, um eine genügende Versorgung sicherzustellen.

Die Verordnung wird Aussagen über den Umfang der sonderpädagogischen Massnahmen insgesamt und der einzelnen Massnahmetypen machen. Damit soll einerseits das Angebot der Gemeinden bis zu einem gewissen Grad vereinheitlicht, andererseits sichergestellt werden, dass die gesetzgeberische Priorität für die integrativen Massnahmen auch tatsächlich umgesetzt wird, z. B. durch eine Begrenzung der für besondere Klassen einsetzbaren Mittel. Die Verordnung kann zur Vermeidung von zu grossen Angebotsunterschieden die von den Gemeinden einzusetzenden Mittel aber auch allgemein begrenzen. Dies ist gerechtfertigt, da auf Grund des erheblichen Ermessens bei der Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen unbeschränkte Mittel erhöhten Bedarf nach Massnahmen auslösen, was nicht nur finanzpolitisch, sondern auch schulisch unerwünscht ist.

Der Kanton beteiligt sich an den für die Gemeinden je nach sozialer Belastung unterschiedlich hohen Kosten insofern, als der Beitrag des Kantons durch die Einführung des Sozialindex bedarfsorientiert berechnet wird.

§ 31. Die sonderpädagogischen Angebote werden in Integrative Förderung, Therapien, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und die Sonderschulung eingeteilt. Das Gesetz enthält Legaldefinitionen dieser Massnahmetypen.

Gegenüber heute soll die Zahl der Massnahmetypen verkleinert werden. So werden in der Verordnung als Therapien nur noch Logopädie, Psychomotorik- und Psychotherapie unterschieden werden. Aufnahmeunterricht entspricht dem heutigen Deutschunterricht für Fremdsprachige (DfF) in den ersten drei Jahren nach einer Zuwanderung. Die Anzahl der Sonderklassentypen wird auf drei herabgesetzt. Neben einer allgemeinen Kleinklasse für Kinder mit besonders hohem Förderbedarf werden spezifisch ausgerichtete Kleinklassen für Ein-

schulungsklassen und neu zugewanderte Fremdsprachige (heutige Sonderklasse E) geführt. Anspruch auf Sonderschulung haben diejenigen Kinder, die in der Regelklasse und mit den übrigen sonderpädagogischen Unterstützungen nicht adäquat gefördert werden können.

§ 32. Die Gemeinden müssen die Integrative Förderung, die Therapien und den Aufnahmeunterricht anbieten. Ob sie Besondere Klassen führen wollen, ist ihnen überlassen. Die Sonderschulung haben sie «zu gewährleisten», was bedeutet, dass diejenigen Gemeinden, die keine eigenen Sonderschulen führen, die entsprechenden Kosten zu übernehmen haben (vgl. § 60).

Während der Grundgedanke der Integration für die Integrative Förderung selbstredend ist, gilt er gleichermassen für die übrigen Massnahmen, die naturgemäss «weiter entfernt» von der Regelklasse stattfinden. Auch diese Massnahmen haben jedoch zum Ziel, dass Lehrpersonen der Regelklasse sowie schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in enger Zusammenarbeit eine im Hinblick auf eine Integration den besonderen Bedürfnissen der Kinder angepasste Schulung erreichen.

§ 33 Abs. 1: Die Sonderschulung erfolgt in einer öffentlichen oder in einer privaten Sonderschule. Sie erfolgt separativ, d. h. in eigentlichen Sonderschulen oder -heimen, als integrierte Sonderschulung oder in Ausnahmefällen in Form von Einzelunterricht. In allen Formen wird eine unterschiedlich intensive Zusammenarbeit zwischen Regelklasse und schulischer Heilpädagogin oder schulischem Heilpädagogen anzustreben sein. Der Unterschied zwischen integrativer Förderung und integrativer Sonderschulung besteht darin, dass bei Letzterer auf Grund der Sonderschulbedürftigkeit des Kindes spezifisch ausgebildete Therapeutinnen oder Therapeuten beigezogen werden müssen. So ist es z. B. denkbar, dass ein sehbehindertes Kind zwar in einer Regelklasse geschult wird, dort jedoch intensiv durch eine besonders ausgebildete Fachperson mit betreut wird.

Abs. 2: Der zeitliche Umfang der Sonderschulmassnahmen entspricht der IV-Gesetzgebung (Art. 19 IVG [SR 831.20]), d. h. ab dem Besuch des Kindergartens. Der «Abschluss der Schule» ist derjenige Zeitpunkt, in dem die Jugendlichen das Ziel der Sonderschulung insofern erreicht haben, als sie sich einer anderen Betätigung zuwenden bzw. in eine andere Institution übertreten können. In aller Regel ist dies zwischen dem 16. und dem 18. Altersjahr der Fall. In einzelnen Ausnahmefällen kann die Sonderschulung länger sinnvoll sein. Anspruch darauf besteht jedoch längstens bis zum (IV-rechtlichen) Höchstalter von 20 Jahren.

Abs. 3: Die Wahl der Sonderschulung wird unter Berücksichtigung aller Umstände – in erster Linie Bildungsbedürfnisse, aber auch andere massgebliche Umstände, wie insbesondere Familienverhältnisse – von den Beteiligten getroffen. Steht die Sonderschulung eines noch nicht eingeschulten Kindes zur Diskussion, entscheiden die Eltern und die Schulpflege, in der Regel unter Beizug einer sonderpädagogischen Fachperson (vgl. § 34). Stehen gleichwertige Sonderschulen zur Verfügung, ist der kostengünstigeren Lösung der Vorzug zu geben. Gleichwertig sind Schulen aber nur dann, wenn sie bezogen auf die Bedürfnisse der Kinder gleichwertige Leistungen anbieten. Dazu gehören einerseits die eigentlichen Schulungsleistungen, aber auch andere für das Kind massgebliche Kriterien wie z. B. die Lage der Schule. So sind beispielsweise zwei Schulen mit demselben Schulungsangebot nicht gleichwertig, wenn die Wahl der einen Schule einen wesentlich längeren, vom Kind jeden Tag zurückzulegenden Schulweg zur Folge hätte. Bei Sonderschulheimen, wo der Weg zwischen Elternhaus und Schule nur einmal wöchentlich oder sogar nur in den Ferien zurückgelegt werden muss, fällt die Lage der Schule zur Beurteilung der Gleichwertigkeit kaum ins Gewicht.

Diese Einschränkung berührt den Anspruch auf eine angemessene Sonderschulung nicht, sondern stellt lediglich sicher, dass beim Vorhandensein mehrerer objektiv gleich geeigneter Schulen die kostengünstigere zum Zug kommt.

§ 34. Grundsätzlich ist anzustreben, dass sonderpädagogische Massnahmen nicht hoheitlich angeordnet, sondern von den Betroffenen gemeinsam festgelegt werden. Am so genannten «Runden Tisch» sollen sich die Eltern, die Lehrpersonen und die Schulleitung nach Möglichkeit einigen. Da die Schulpflege in diesen Fällen in die Anordnung von Massnahmen nicht einbezogen wird, sind die Schulen mit entsprechenden Finanzkompetenzen auszustatten. Sie sind allerdings auch verpflichtet, das für die sonderpädagogischen Massnahmen vorgesehene Budget einzuhalten, ohne Anspruchsberechtigungen zu verletzen. Angesichts der erheblichen Kostenfolgen jedes einzelnen Falles ist die Schulpflege immer mit einzubeziehen, wenn eine Sonderschulung zur Diskussion steht.

Um die Beurteilung fachlich zu unterstützen, soll in der Regel eine sonderpädagogische Fachperson oder der schulpsychologische Dienst beratend beigezogen werden, in dieser Phase allerdings ohne Vornahme einer schulpsychologischen Abklärung. Mit dem Wortlaut «beratend» wird zum Ausdruck gebracht, dass die Fachperson zwar in die Meinungsbildung einbezogen wird, aber nicht entscheiden kann. Insbesondere können die im Gesetz genannten Beteiligten auch eine Massnahme entgegen der Beurteilung der Fachperson beschliessen.

Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil Erfolg oder Misserfolg einer Massnahme nicht von deren – objektiv im Übrigen ohnehin nur schwer abschätzbaren – Richtigkeit aus fachlicher Sicht, sondern ebenso von deren Akzeptanz durch die Betroffenen abhängen kann. Soweit sinnvoll, sind die betroffenen Schülerinnen und Schüler in den «Runden Tisch» einzubeziehen.

§ 35. Kann trotz der Bemühungen am Runden Tisch keine Einigung erzielt werden oder bestehen fachliche Unklarheiten, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Bei sonderschulbedürftigen Kindern wird dabei oft eine spezifische Abklärung notwendig, die an Stelle der schulpsychologischen Erhebung treten kann. Keine Abklärung muss bei einer strittigen Zuweisung zum Aufnahmeunterricht oder zu einer Aufnahmeklasse angeordnet werden. Können sich die Beteiligten nicht einigen, kann die Schulpflege ohne weitere Erhebungen entscheiden.

Die Abklärung kann durch die Schulpflege auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden. Die bisherige Praxis, wonach im Verweigerungsfall eine schulpsychologische Beurteilung auf Grund von Schulbesuchen und Gesprächen mit den Beteiligten erfolgte, erweist sich als unbefriedigend. Einerseits können auf diese Weise im Interesse des Kindeswohls notwendige Abklärungen nicht getroffen werden, andererseits erscheint die schulpsychologische Beurteilung oft als Nichtrespektieren der elterlichen Verweigerung. Angesichts dieser Umstände erscheint die Möglichkeit einer Abklärung gegen den Willen der Eltern sachgerechter und ehrlicher zu sein. Selbstverständlich muss eine solche Anordnung verhältnismässig sein, d. h., sie muss geeignet und erforderlich sein, um über die Zuweisung zu einer sonderpädagogischen Massnahme fachlich fundiert entscheiden zu können.

Um eine Einheitlichkeit in der Abgrenzung von Tatbeständen und den zu ergreifenden Massnahmen zu erreichen, hat die schulpsychologische Abklärung im Rahmen eines Klassifikationssystems zu erfolgen. Dabei ist vorgesehen, die Kriterien für die individuellen Probleme und die Beurteilung der Wechselwirkung mit dem Umfeld auf die internationalen Klassifikationssysteme ICD-10 (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems; zehnte Revision) und ICIDH-2 (International Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps) abzustimmen.

Bei Bedarf – z. B. zur Abklärung medizinischer Tatbestände durch den schulärztlichen Dienst – können weitere Fachleute beigezogen werden.

§ 36. Nach erfolgter Abklärung kommen die Beteiligten erneut zusammen. Kann auf Grund des Abklärungsergebnisses keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, die bis zu diesem Zeitpunkt – ausser bei der Anordnung einer Abklärung gegen den Willen der Eltern – noch nicht ins Zuweisungsverfahren einbezogen war. Sie hört die Beteiligten an und fällt den Entscheid unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Auswirkungen auf den übrigen Schulbetrieb.

§ 37. Aus Effektivitäts- und Kostengründen sorgen die Gemeinden dafür, dass die Notwendigkeit wie auch die Wirksamkeit der einzelnen sonderpädagogischen Massnahmen regelmässig überprüft werden.

4. Abschnitt: Qualitätssicherung

§ 38. Jede am Gesamtorganismus Schule mitarbeitende Stelle trägt durch die Erfüllung ihres Auftrages zur Qualitätssicherung bei. In erster Linie soll diese jedoch durch die Schulpflegen und die Schulen selbst erfolgen, die dem unmittelbaren Geschehen am nächsten sind. Durch die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich Budget, Rechtsetzung, Rechtsprechung, Aufsicht und Verwaltung erfolgt die Qualitätssicherung sekundär aber auch durch andere Organe, insbesondere durch Kantonsrat, Regierungsrat, Bildungsrat, Bezirksrat und Bildungsdirektion. Schulpflege und Schulen werden im Rahmen ihrer Steuerungsmittel, wozu insbesondere Organisationsstatut und Schulprogramm gehören, Aussagen über die konkrete Ausgestaltung des Qualitätsmanagements machen. Damit die Qualitätssicherungsmassnahmen einen genügenden Standard erreichen und untereinander vergleichbar sind, erlässt der Bildungsrat entsprechende Richtlinien. Diese sind sowohl für die Qualitätssicherungsmassnahmen wie auch für die Qualitätskontrolle massgeblich.

Mit der Schulbeurteilung durch eine Fachstelle soll ein Teil der Aufsicht professionalisiert werden. Die bestehende zweistufige Laienaufsicht durch Schul- und Bezirksschulpflege vermag den heutigen Anforderungen an das Qualitätsmanagement nicht mehr zu genügen. Die Aufsicht über die einzelnen Lehrpersonen soll als Hauptsteuerungsmittel im Personalbereich beim eigentlichen «Arbeitgeber», der kommunalen Schulpflege bzw. der Schulleitung, verbleiben. Die Qualität der Schulen als Ganzes soll neu von einer kantonalen Fachstelle für Schulbeurteilung, beruhend auf der Selbstevaluation der Schulen und Gemeinden, professionell und mindestens alle vier Jahre überprüft werden.

Die Fachstelle wird administrativ von der Direktion geführt. Diese regelt die Anstellung und trifft die Auswahl der Mitglieder auf Grund der in der Verordnung festzulegenden Kriterien. Im Übrigen ist die Fachstelle für Schulbeurteilung fachlich unabhängig. Die Direktion kann ihr betreffend den fachlichen Teil ihrer Arbeit keine Weisungen erteilen.

§ 39. Wie erwähnt findet die Überprüfung mindestens alle vier Jahre statt. Die interdisziplinär zusammengesetzten Beurteilungsteams werden die Beurteilungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bildungsrates und der Ergebnisse der Selbstbeurteilung festlegen, den Qualitätsstand evaluieren und Entwicklungs- sowie Verbesserungsvorschläge unterbreiten. All dies wird in einem Bericht zuhanden der Beteiligten und der Bildungsdirektion festgehalten. Da Qualitätssicherung ein fortlaufender Prozess und mehr als nur Kontrolle ist, wird jede Überprüfung zu Massnahmen führen, die von den Beteiligten beschlossen werden.

Dem Grundgedanken der Gewaltentrennung entsprechend, sollen aber Qualitätsüberprüfung bzw. -entwicklung und die Anordnung von Massnahmen bei Mängeln getrennt werden. Letzteres obliegt daher nicht der Fachstelle und den Schulen, sondern der Schulpflege, die dabei die Vorschläge der Schule einzuholen hat. Reichen die von der Schulpflege angeordneten Massnahmen zur Behebung der Mängel nicht aus, ordnet der Bildungsrat oder die Direktion weiter gehende Massnahmen an.

§ 40. Neben den Berichten über die einzelnen Schulen erstellt die Fachstelle zuhanden des Bildungsrates jährlich einen Gesamtbericht über den Zustand der Schulen. Der Bildungsrat kann der Fachstelle auch diesbezüglich Weisungen erteilen, insbesondere über die in einem Jahr besonders zu beachtenden Aspekte des Qualitätsstandes.

5. Abschnitt: Organisation und Organe

Die Grundsätze über Bestand und Organisation der Gemeinden sind im Gemeindegesetz (LS 131.1) geregelt. Bestand und Organisation der übrigen Organe sind aus systematischen bzw. gesetzestechnischen Gründen an anderen Stellen geregelt, diejenigen des Bildungsrates im Bildungsgesetz, diejenigen der Bildungsdirektion im Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen (LS 172.1).

Der Organisationsabschnitt des Volksschulgesetzes regelt das Zusammenspiel der in einer Gemeinde mit der Schule befassten Organe. Durch die Stärkung der Einheit Schule kann die Schulpflege entlastet und eine klarere Kompetenzabgrenzung vorgenommen werden. Neu ist tendenziell die Schulpflege für die strategischen, die Schule, bestehend aus der Schulleitung und der Schulkonferenz, für die operativen Belange zuständig.

Mit der neuen Aufgabenteilung zwischen Schulpflege und Schule/Schulleitung einerseits und der Möglichkeit, Kommissionen einzusetzen, Fachleute beizuziehen und Schulsekretariate einzurichten, andererseits wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Arbeitsbelastung für eine Milizbehörde in Grenzen gehalten werden kann und weiterhin kompetente Schulpflegen gebildet werden können.

§ 41. Wie bisher sind die Schulgemeinden Träger der öffentlichen Volksschule. Durch die bereits erfolgte Revision des Lehrpersonalgesetzes wurden den Gemeinden zusätzliche Aufgaben übertragen, insbesondere im Bereich der Personaladministration.

Im neuen Volksschulgesetz wird der Gedanke der teilautonomen Volksschule im ganzen Kanton umgesetzt. Nach diesem Prinzip – das mit überzeugenden Ergebnissen in über hundert Schulen angewandt wird – haben die einzelnen Schulen gegenüber heute grössere Gestaltungsräume und erhalten so die Möglichkeit, pädagogische und organisatorische Schwerpunkte zu setzen und nach aussen verstärkt als Einheit aufzutreten. Die Schulleitung ist ein wesentliches Merkmal der Teilautonomie. Schulleitung und Schulsekretariat entlasten die Schulpflege und die Lehrpersonen von operativen Aufgaben, die zu einer wachsenden Belastung, zum Teil Überlastung der Schulpflegen und der Lehrpersonen führen. Dieses neue Organ dient der besseren Koordination der pädagogischen und administrativen Arbeit, der wirksameren Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben und der Stärkung des Milizsystems in der Schulpflege. Die Schulpflege kann ihre Tätigkeit auf grundlegende Aufgaben der Führung der Schule konzentrieren. Die Schulleitungen tragen daher gleichzeitig zur notwendigen Steigerung der Attraktivität des Milizsystems in der Volksschule bei.

Die Schulen im Sinne von § 41 Abs. 2 zu bezeichnen, bedeutet, dass die Schulpflege die in ihrer Gemeinde bestehenden Schulhausanlagen in Einheiten, die bis zu einem gewissen Grad selbstständig sind, einteilt. Wie gross die Einheit «Schule» ist, richtet sich nach den lokalen Gegebenheiten. Denkbar ist, dass eine Schulhausanlage eine Schule bildet, denkbar ist aber auch, dass mehrere Schulhäuser eine solche Einheit bilden oder ausserhalb der Anlage liegende Einzelbetriebe mit einem nahegelegenen Schulhaus zusammen eine Schule bilden. Jede Schule organisiert sich im Rahmen des von der Schulpflege erlassenen

Organisationsstatutes selbst und ist verantwortlich für Planung und Durchführung des Unterrichtes. Zu diesem Zweck erlässt sie ein Schulprogramm, das von der Schulpflege zu genehmigen ist.

§ 42. Jede Einheit «Schule» organisiert sich im Rahmen des übergeordneten Rechts mit dem Organisationsstatut selbst und erlässt zur Planung des Unterrichtes ein Schulprogramm.

Das Organisationsstatut beschreibt die Aufbau- und Ablauforganisation innerhalb einer Schule und in Bezug auf die Schulgemeinde. Es enthält Führungsmittel und Grundsätze und weist allen Beteiligten, d. h. den Behörden, der Schulleitung, den Lehrpersonen, den übrigen Mitarbeitenden, den Schülerinnen und Schülern und den Eltern, innerhalb der gesetzlichen Ordnung Aufgaben und Kompetenzen zu. Das Organisationsstatut wird von der Schulpflege erlassen.

Das Schulprogramm enthält die für die nächsten drei bis fünf Jahre geplanten Ziele einer Schule und zeigt Mittel, Termine und Formen der Umsetzung auf. Es wird ergänzt durch die Umsetzungsbeschlüsse, welche die Umsetzung der Massnahmen konkretisieren. Das Schulprogramm wird von der Schulkonferenz erlassen, muss aber von der Schulpflege genehmigt werden.

§ 43. Der Schulpflege obliegt die Führung der Schulen. Sie ist behördenseits das Hauptvollzugsorgan und hat dementsprechend eine Generalkompetenz in allen Belangen, in denen nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs ausdrücklich festgelegt ist. Sie hat wie bisher sowohl eine Aufsichts- wie auch eine leitende Funktion. Ihre Kernverantwortlichkeiten sind insbesondere die Festlegung des Angebots und der Organisation der Schule, die Verantwortlichkeit für alle Personalbelange und für die Finanzen. Sind die politische und die Schulgemeinde vereinigt, richtet sich die Kompetenzaufteilung nach der Gemeindeordnung.

Im Organisations- und Angebotsbereich obliegt der Schulpflege insbesondere die Bezeichnung der Schulen, die konkrete Ausgestaltung des sonderpädagogischen Angebotes und die Festlegung der Organisation der Sekundarstufe I. In diesem Rahmen erlässt sie das Organisationsstatut (Kompetenzaufteilung zwischen Schulpflege, Schulleitung und Schulkonferenz). Darüber hinaus genehmigt sie das von der Schulkonferenz erlassene Schulprogramm. Dazu ist anzumerken, dass das Schulprogramm von der Schulkonferenz erlassen und von der Schulpflege lediglich genehmigt wird. Die Schulpflege muss den Schulkonferenzen einen gewissen Ermessensspielraum in der Ausgestaltung des Schulprogramms einräumen.

Im Rahmen der kantonalen Personalgesetzgebung sind der Schulpflege weitgehende Aufgaben zugewiesen. Sie regelt Anstellung, Zuteilung, Aufsicht und Entlassung der Schulleitungen, der Lehrpersonen sowie der übrigen Mitarbeitenden. In diesem Zusammenhang führt sie in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen die Mitarbeiterbeurteilungen durch.

Zudem ist die Schulpflege – bei mit der politischen Gemeinde vereinigten Gemeinden im Rahmen der Gemeindeordnung – für die Finanzen verantwortlich. Zwar wird sie den einzelnen Schulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzkompetenzen zuweisen, behält aber die Gesamtverantwortung.

Die Schulpflege kann Fachleute beiziehen. So kann z. B. der Beizug externer Fachpersonen im Bereich Bau und Bewirtschaftung von Liegenschaften Sinn machen und Kosten sparen. Es ist zulässig, dass vereinzelte Aufgaben – z. B. Rechnungsführung – den entsprechenden Amtsstellen der politischen Gemeinde übertragen werden.

§ 44. Um den Schulen die vorgesehene erweiterte Handlungsfähigkeit zu geben, werden diese mit einer Schulleitung ausgestattet. Zur Erfüllung ihrer Führungsaufgaben wird die Schulleitung mit besonderen Kompetenzen ausgestattet. Sie erhält von der Schulpflege die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen finanziellen Mittel und damit entsprechende Ausgabenkompetenzen zugeteilt und wirkt (mit beratender Stimme) bei Personalgeschäften der Schulpflege mit, die ihre Schule betreffen. Sie wirkt zudem bei verschiedenen Schullaufbahn-Entscheidungen mit, wie z. B. bei sonderpädagogischen Massnahmen, Promotionen und Übertritten. Sie vertritt zwar die Schule nach aussen, dies jedoch nur in Absprache und in Zusammenarbeit mit der Schulpflege, der die Information der Öffentlichkeit in der Gemeinde in erster Linie obliegt.

In Abs. 4 ist festgehalten, dass die Schulpflege der Schulleitung im Rahmen des Organisationsstatuts weitere Aufgaben übertragen kann. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Feinabstimmung der Kompetenzaufteilung in den Gemeinden selbst erfolgt und diesen dazu ein entsprechendes Ermessen eingeräumt wird.

Die Schulleitung wird für ihre Tätigkeit von der Unterrichtsverpflichtung angemessen entlastet und entschädigt, was in der Neufassung von § 6 Abs. 1 des Lehrpersonalgesetzes (LS 412.31) festgehalten ist. Umfang der Entlastung und Entschädigung regelt die Verordnung. Dabei ist vorgesehen, dass die Schulleitungen für diesen Teil ihres Pensums in eine einheitliche Lohnklasse eingestuft werden, damit die Schulleiter-Tätigkeit für alle Kategorien von Lehrpersonen gleich entlohnt wird.

§ 45. Die Schulkonferenz besteht aus allen Lehrpersonen mit Vollpensum und den von der Verordnung bezeichneten Teilzeit-Lehrpersonen und, je nach Regelung in der Gemeinde, den übrigen Mitarbeitenden einer Schule. Sie erlässt als pädagogisches «Kernorgan» das Schulprogramm, das von der Schulpflege zu genehmigen ist, und beschliesst über Massnahmen zu dessen Umsetzung. Das Schulprogramm und die Umsetzungsmassnahmen sind für alle an der Schule tätigen Lehrpersonen verbindlich. Bei der Besetzung der Schulleitung hat die Schulkonferenz ein Vorschlagsrecht. Die Schulpflege ist jedoch in der Besetzung der Schulleitung frei und kann die Stelle auch beim Vorliegen eines Vorschlages der Schulkonferenz ausschreiben oder sonstwie an geeignete Bewerberinnen oder Bewerber vergeben.

§ 46. Bereits heute ist die Institution des Schulsekretariates als «Gemeindeschreiber der Schulgemeinde» insbesondere in grösseren Gemeinden weit verbreitet und zur Erfüllung und Koordination der administrativen Aufgaben unabdingbar. Als Schreiberin oder Schreiber der Schulpflege hat die Schulsekretärin oder der Schulsekretär beratende Stimme an den Sitzungen der Schulpflege (vgl. § 58 Gemeindegesetz).

6. Abschnitt: Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern

A. Schülerinnen und Schüler

§ 47. Der erste Satz hält fest, dass Orientierungspunkt allen schulischen Handelns das Wohl der Schülerinnen und Schüler ist. Diese sind zur angemessenen Mitarbeit verpflichtet.

In alle Entscheidungen, die sie direkt und einzeln betreffen, sind die Schülerinnen und Schüler zu beteiligen, «soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen». Dieser Wortlaut wird an verschiedenen Stellen des Kindes- und Familienrechtes angewendet, so z. B. in Art. 144 Abs. 2 ZGB für den Einbezug des Kindes im Scheidungsverfahren. Es kann daher auf Lehre und Rechtsprechung zu den entsprechenden Normen verwiesen werden. Mit «Alter» ist nicht eine starre Altersgrenze gemeint, ab deren Erreichen die Kinder mitspracheberechtigt sind. Vielmehr ist das Kind dann in die Entscheidung mit einzubeziehen, wenn es auf Grund seiner Reife fähig ist, sich zu der konkreten Fragestellung eine eigene Meinung zu bilden. Miteinbezug bedeutet im Übrigen nicht Zustimmungsbedürftigkeit. Konkret werden die Schülerinnen und Schüler insbesondere in

Übertrittsfragen und Entscheidungen über sonderpädagogische Massnahmen, ferner in Disziplinarverfahren oder Fragen über den Schulort einzubeziehen sein.

Neu müssen das Schulprogramm und das Organisationsstatut eine von den Schulen selbst zu bestimmende Form der Schülerinnen- und Schülermitsprache vorsehen. Damit sollen die Teamfähigkeit, die Sozialkompetenz und das Verantwortungsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler gefördert werden.

§ 48. Aus Gründen des Legalitätsprinzips, das verlangt, dass Strafen und Massnahmen mit Strafcharakter im Gesetz aufgezählt werden, enthält diese Bestimmung einen Katalog der zu verhängenden Disziplinar-massnahmen. Die Wahl der Massnahme ist je nach Schwere des Disziplinarfehlers unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips zu treffen. Materiell erfolgen nur geringfügige Änderungen gegenüber dem heutigen Recht, insbesondere werden aber die Kompetenzen neu geordnet. Für gewisse («leichtere») Massnahmen ist die Schulleitung zuständig, die einschneidenderen Massnahmen müssen von der Schulpflege beschlossen werden.

Einer besonderen Erwähnung bedarf die vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis höchstens vier Wochen gemäss lit. b Ziffer 2. Diese Massnahme darf nicht dazu dienen, missliebige Schülerinnen und Schüler von der Schule zu weisen. Diese schwer wiegende Massnahme darf nur bei schweren disziplinarischen Verfehlungen verhängt werden und nur wenn im konkreten Fall auch tatsächlich eine spezial- oder generalpräventive Wirkung erwartet werden kann. Zudem ist diese Massnahme entsprechend dem Verhältnismässigkeitsprinzip nur zulässig, wenn auf Grund der Umstände – z. B. persönliche Verfassung des oder der Betroffenen, familiäres Umfeld, Gestaltung der Zeit der Wegweisung usw. – gewährleistet ist, dass der oder die Betroffene in der Zeit der Wegweisung nicht negativen Einflüssen ausgesetzt ist, die eine weitere negative Entwicklung befürchten lassen. Ist der oder die Betroffene gefährdet oder gefährdet er oder sie den Schulfrieden, ist nach § 49 vorzugehen.

Nicht im Gesetz erwähnt sind die von der Lehrperson in der Klasse verfügbaren Massnahmen. Diese stehen nach wie vor im Vordergrund und sind im üblichen Umfang ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage zulässig. Dazu gehören insbesondere die Zurechtweisung, das kurze Wegweisen vom Unterricht oder die Strafaufgaben. Der Grundsatz, dass Disziplinar-massnahmen erzieherisch sinnvoll sein müssen, gilt jedoch auch für die von der Lehrperson angeordneten Massnahmen.

§ 49. Gefährdet eine Schülerin oder ein Schüler durch ihr Verhalten sich selber oder andere, kommt diese Bestimmung zur Anwendung. Eine Selbstgefährdung liegt insbesondere bei schwer wiegender sozialer oder gesundheitlicher Gefährdung und selbstverständlich bei drohender Selbsttötung vor. Grundsätzlich sind die Eltern für die notwendigen Massnahmen zur Abwendung der Gefährdung zuständig (Art. 301, 302 und 307 ZGB). Schaffen die Eltern keine Abhilfe, hat die Vormundschaftsbehörde Kinderschutzmassnahmen zu ergreifen. Die Schulpflege, die Schulleitung und die Lehrpersonen, die um solche Umstände wissen, sind zur Anzeige an die Vormundschaftsbehörde bzw. an die Bezirksjugendsekretariate nicht nur berechtigt, sondern von Gesetzes wegen verpflichtet (§ 60 EG zum ZGB [LS 230], vgl. § 77 lit. d dieses Gesetzes).

Gleiches gilt gemäss § 49 VSG nicht nur im Fall der Selbstgefährdung, sondern auch im Fall der Drittgefährdung (darunter fallen insbesondere ernsthafte Bedrohung von Mitschülerinnen und -schülern oder von Lehrpersonen) oder im Fall der schwer wiegenden Beeinträchtigung des Schulbetriebes. Diese Tatbestände können zu einem sofortigen Schulausschluss führen, was regelmässig mit einer Selbstgefährdung des oder der Betroffenen einhergehen wird, weshalb auch in diesen Fällen gestützt auf die Bestimmungen des Bundeszivilrechts die Vormundschaftsbehörden, jedenfalls aber gestützt auf das Jugendhilfegesetz (LS 852.1) die Bezirksjugendsekretariate Massnahmen zu ergreifen haben.

In dringenden Fällen, d. h., wenn Massnahmen keinen Aufschub ertragen und die Amtshandlungen der übrigen Organe nicht abgewartet werden können, kann die Schulpflege einen sofortigen Schulausschluss anordnen. Sieht sie sich zu diesem Schritt veranlasst, muss sie zwingend bis zum Entscheid der zuständigen vormundschaftlichen Behörden im Sinne von vorsorglichen Massnahmen das Erforderliche anordnen, insbesondere kann sie eine vorsorgliche Heimeinweisung vornehmen. Die entsprechenden Kompetenzen und Verpflichtungen sind auch in § 59 EG zum ZGB (vgl. § 77 lit. d dieses Gesetzes) festgehalten.

Die Wegweisung von der Schule und die Anordnung vorsorglicher Massnahmen gemäss § 49 Abs. 2 werden mit Zurückhaltung anzuwenden sein. Sie dürfen auf Grund des Verhältnismässigkeitsprinzips nur in sehr schwer wiegenden Fällen und nur als Ultima Ratio angeordnet werden, d. h., wenn keine weniger einschneidende Massnahme Abhilfe schaffen kann. Gerade bei diesen schwer wiegenden Eingriffen ist zudem von den Schulpflegern in besonderem Mass auf die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen zu achten. Dazu gehören insbesondere die Gewährung des rechtlichen Gehörs, die korrekte Er-

öffnung, die Rechtsmittelbelehrung oder der Entzug der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln.

B. Eltern

§ 50. Diese Bestimmung gibt im Wesentlichen geltendes Recht wieder. Neu aufgenommen wird eine gegenseitige Informationspflicht. Die Eltern haben die Schule allerdings nur so weit über private Ereignisse zu unterrichten, wie diese für die Schule von Bedeutung sind. Zu denken ist insbesondere an einschneidende Erlebnisse von Schülerinnen und Schülern, die ihre Teilnahmefähigkeit im Unterricht beeinträchtigen könnten oder besondere Massnahmen auch in der Schule verlangen.

Das Recht auf Information und Anhörung der Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, besteht bereits auf Grund des Bundeszivilrechts (Art. 275a ZGB) und ist daher im Gesetz nicht besonders zu erwähnen.

§ 51. Neu sieht das Gesetz eine Mitwirkung der Eltern vor, d. h. nicht der einzelnen Eltern in Bezug auf ihr Kind, sondern der Elternschaft in Bezug auf allgemeine schulische Fragestellungen. Die Form und die Ausgestaltung bestimmen die Schulpflegen im Organisationsstatut. Denkbar sind Delegiertensysteme (pro Klasse eine bestimmte Anzahl Eltern) oder Wahlen unter Eltern auf der Ebene der Gemeinde, der Schule und der einzelnen Klassen (Elternrat). Die Elternmitwirkung beschränkt die Befugnisse der schulischen Organe in keiner Weise. Sie ist auf organisatorische und allgemeine pädagogische Fragestellungen begrenzt, ausgeschlossen sind insbesondere Personalangelegenheiten und methodisch-didaktische Fragestellungen. Nahe liegend ist ein Einbezug in die Erarbeitung des Schulprogramms.

§ 52. Diese Bestimmung regelt die Rechte und Pflichten der einzelnen Eltern in Bezug auf die ihr Kind betreffenden Beschlüsse. Der Ausdruck «Beschlüsse» ist formell zu verstehen. Solche werden gefasst bei Schullaufbahnentscheidungen, der Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen, bei Versetzungen, disziplinarischen Massnahmen usw. Nicht darunter fallen die einzelnen Handlungen wie Notengebung, organisatorische Anweisungen usw. Gegenstück zum Mitwirkungsrecht ist die Mitwirkungspflicht, insbesondere die Verpflichtung, an vorbereitenden Gesprächen teilzunehmen.

Die Schule ist für die Öffentlichkeit nur beschränkt zugänglich. Das Recht, den Unterricht zu besuchen, ist auf die Klassen der eigenen Kinder beschränkt und darf den Schulbetrieb nicht beeinträchtigen.

Insbesondere sind organisierte Dauerbesuche einer Lehrperson durch die Eltern unzulässig. Die Schulpflegen regeln die Einzelheiten im Organisationsstatut.

Neu können die Eltern einer Schule oder einer Klasse in wichtigen Fällen von der Schulleitung zum Besuch von Elternveranstaltungen verpflichtet werden. Darunter fallen nur eigentliche Notfälle und Krisensituationen, wenn schwer wiegende Vorkommnisse von allgemeiner Tragweite in einer Schule oder einer Klasse der Erörterung mit allen Eltern bedürfen. Nicht obligatorisch erklärt werden können die üblichen Elternabende oder andere schulische Anlässe wie Schultheater usw., auch wenn deren Besuch durch die Eltern aus pädagogischer Sicht wünschenswert ist.

§ 53. Für die Einhaltung der Schulpflicht sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Dies umfasst die Verantwortung für regelmässigen Schulbesuch, verbunden mit der Pflicht zum rechtzeitigen Abmelden im Verhinderungsfalle. Mit den übrigen «damit verbundenen Pflichten» sind allgemeine Erziehungspflichten der Eltern gemeint, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Schulpflicht stehen. So haben die Eltern dafür zu sorgen, dass die Kinder in einer Verfassung die Schule besuchen, die es ihnen erlaubt, dem Unterricht zu folgen. Dazu gehören genügend Schlaf, gesunde Ernährung wie auch zweckdienliche Bekleidung und Ausrüstung an besonderen Schulanlässen, soweit diese als vorhanden vorausgesetzt werden kann.

In der Verordnung werden die auf Grund der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu gewährenden Abmeldemöglichkeiten aus religiösen Gründen geregelt. Auch die übrigen Dispensationsgründe und -modalitäten werden in der Verordnung festgelegt. Zu denken ist in erster Linie an Krankheit der Schülerinnen und Schüler, aber auch an besondere Ereignisse im Familienleben. Sodann ist die Einführung von so genannten individuell einsetzbaren Jokertagen möglich, d. h. des Rechtes der Eltern, ihre Kinder ohne Begründung während einer beschränkten Zahl von Tagen nicht zur Schule zu schicken.

Die Verordnung wird auch die Zuständigkeit zur Gewährung der Dispensationen regeln, wobei den Gemeinden ein Ermessensspielraum eingeräumt werden soll.

7. Abschnitt: Lehrerschaft

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Lehrperson werden im Lehrpersonalgesetz geregelt. Dieser Abschnitt des VSG regelt daher nur die Mitwirkung der Lehrerschaft als Berufsgruppe.

§ 54. Die bisherige Organisation in Form von Schulsynode und Schulkapitel ist schwerfällig und nicht mehr zeitgemäss. Zudem konnte insbesondere die Synode den basisdemokratischen Anspruch nicht mehr erfüllen, da deren Versammlungen regelmässig von nur einem verschwindend kleinen Teil der Mitglieder besucht werden. An der öffentlichrechtlichen Körperschaft soll jedoch festgehalten werden.

Sämtliche in einem Bezirk unterrichtenden Lehrpersonen bilden ein Kapitel. Die etwas altertümlich anmutende Bezeichnung wird aus historischen Gründen beibehalten. Es wird davon ausgegangen, dass nicht mehr als zwei Begutachtungstermine pro Jahr anstehen, weshalb Kapitelsversammlungen höchstens zweimal jährlich während der Unterrichtszeit abgehalten werden können. Die Teilnahme an den Versammlungen während der Unterrichtszeit ist obligatorisch. Allfällige weitere Versammlungen sind ausserhalb der Unterrichtszeit einzuberufen. Die Kapitel wählen je einen Vorstand und die Kapitelspräsidenten einen kantonalen Vorstand, der einen Teil der Aufgaben des heutigen Synodalvorstandes übernimmt, wie Koordination der Kapitel und Berichterstattung an die Direktion.

Die Kosten der Kapitel gehen zu Lasten des Kantons, der eine Pauschale entrichtet. Die Verordnung wird weitere Einzelheiten regeln, wie Zeitpunkt der Versammlungen oder die Anzahl der Vorstandsmitglieder.

Eine analoge Mitspracheregelung ist neu für die Mittelschullehrpersonen vorgesehen. Die gesetzlichen Grundlagen müssen dementsprechend angepasst werden (vgl. für die Mittelschullehrkräfte den neuen § 30 a des Mittelschulgesetzes [§ 77 lit. f dieses Gesetzes]). Die Berufsschullehrkräfte sind bereits in einer öffentlichrechtlichen Organisation, der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz der Berufsschulen, organisiert.

§ 55. Materiell besteht das Mitspracherecht wie bisher bei wichtigen schulischen Fragen. Namentlich im Gesetz erwähnt sind die Änderung wesentlicher gesetzlicher Grundlagen, die Einführung neuer Schulkonzepte sowie Lehrplanänderungen und die Einführung oder Änderung obligatorischer Lehrmittel. Neu wird ein Anspruch der Lehrerschaft auf regelmässige Gespräche mit der Bildungsdirektion eingeräumt. Ebenso hat die Lehrerschaft Anspruch auf eine Vertretung in wichtigen Kommissionen des Bildungsrates und der Bildungsdirektion.

§ 56. Die Mitwirkung in Fragen, die nur einen Teil der Lehrerschaft betreffen – insbesondere die Begutachtung von stufenspezifischen obligatorischen Lehrmitteln –, kann neu durch die freien Leh-

rerinnen- und Lehrerorganisationen der betroffenen Lehrergruppe ausgeübt werden. Damit soll verhindert werden, dass sich die Gesamtlehrerschaft zu Fragen äussern muss, die den überwiegenden Teil von ihr gar nie betrifft.

8. Abschnitt: Finanzen

§ 57 Abs. 1: Der Kanton richtet heute zu Gunsten der Volksschule eine Reihe finanzieller Leistungen an die Gemeinden aus. Betraglich weitaus am bedeutendsten sind die Anteile an den Grundlöhnen der Volksschullehrkräfte. Daneben leistet der Kanton eine Reihe von einzelnen Staatsbeiträgen, die sich auf unterschiedliche gesetzliche Grundlagen abstützen und die auf Grund unterschiedlicher Berechnungsmethoden und Beitragsklassen ermittelt werden. Dieser administrativ komplizierte Finanzierungsmodus soll vereinfacht werden. Neu sollen die Staatsbeiträge auf Grund von Schülerpauschalen ausgerichtet werden. Da die Kosten der Oberstufe wegen der kleineren Stundenverpflichtung und der höheren Löhne höher sind als diejenigen der Primarstufe, ist diese Pauschale entsprechend höher anzusetzen. Bei der Bemessung der Beiträge sollen wie bisher die finanzielle Leistungsfähigkeit sowie neu die soziale Belastung der Gemeinden berücksichtigt werden. Somit lässt sich der Kostenanteil einer Gemeinde durch die Multiplikation «Schülerpauschale \times Anzahl Schülerinnen/Schüler \times Sozialindex \times Beitragssatz» einfach ermitteln.

Abs. 2: Der Übergang auf das neue Finanzierungssystem mittels einer Schülerpauschale soll für den Kanton saldoneutral sein, d. h., der Kanton soll den Gemeinden insgesamt gleich hohe Beträge ausrichten wie nach dem alten System. Zu diesem Zweck werden die bisherigen finanziellen Leistungen in einem «Finanzpool» zusammengefasst. Es sind dies der Drittel Anteil an den Löhnen/Sozialleistungen der Volksschullehrkräfte sowie mehrere heutige Staatsbeiträge. In § 74 sind die rechtlichen Grundlagen derjenigen Leistungen aufgeführt, die für die Schülerpauschale massgebend sind. Die im «Finanzpool» gesammelten Mittel entsprechen der finanziellen Gesamtleistung, die als Ausgangsgrösse für die erstmalige Verteilung der Mittel durch eine Schülerpauschale zur Verfügung steht. Die Schülerpauschale stellt jenen frankenmässigen Wert dar, der aus der Multiplikation der Schülerzahl mit dem Sozialindex und dem Beitragssatz kumuliert über alle Gemeinden die gewünschte finanzielle Gesamtleistung des Kantons ergibt. Die Schülerpauschale ist somit eine Rechnungsgrösse, über deren Höhe die Veränderung der finanziellen Gesamtleistung des Kantons an die Gemeinden gesteuert wird.

Mit dem erwähnten § 74 wird die Saldoneutralität bei der erstmaligen Anwendung des neuen Finanzierungsmodells sichergestellt. Damit künftige Steigerungen der Schulkosten nicht einseitig zu Lasten der Gemeinden gehen, wird die vom Kanton auszurichtende finanzielle Gesamtleistung im Sinne einer partnerschaftlichen Lastenverteilung jährlich an die veränderten Schülerzahlen, an generelle Besoldungsänderungen der Lehrkräfte sowie an strukturelle Änderungen im Schulwesen wie z. B. die Änderung der Pflichtlektionen der Lehrpersonen, die Stundenzahlen der Schülerinnen und Schüler oder die Aufhebung/Einführung eines obligatorischen Schuljahres angepasst. Dabei werden die betraglichen Veränderungen jeweils zur Gesamtleistung des Vorjahres hinzu- oder abgezählt. Die Anpassung an veränderte Schülerzahlen erfolgt proportional. Ein Anstieg der Schülerzahlen um 0,5% hat somit eine gleich grosse prozentuale Erhöhung der Gesamtleistung zur Folge. Bei den Anpassungen an generelle Lohnanpassungen und an strukturelle Änderungen werden die Kostenänderungen analytisch ermittelt und zu einem Drittel angerechnet, dies in Anlehnung an den in der alten Gesetzgebung für die Löhne der Lehrkräfte gültigen Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden.

Die Schülerpauschalen – und damit die Kostenanteile der einzelnen Gemeinden – sollen jeweils im Spätsommer für das nachfolgende Kalenderjahr berechnet werden, wobei die zu diesem Zeitpunkt neuesten verfügbaren Daten in die Berechnung einfließen. Dies bedeutet, dass beispielsweise für die Festsetzung der Schülerpauschalen und der Kostenanteile des Jahres 2005 die Schülerzahlen des im Vorjahr abgelaufenen Schuljahres, d. h. des Schuljahres 2003/04, massgebend sind (die Schülerzahlen des Schuljahres 2004/05 sind erst im Frühjahr 2005 bekannt). Der Finanzkraftindex liegt jeweils im Sommer für das nachfolgende Kalenderjahr vor; auf den gleichen Zeitpunkt soll auch der neu einzuführende Sozialindex bereitgestellt werden. Die Anpassung der finanziellen Gesamtleistung an allgemeine Besoldungsänderungen und strukturelle Veränderungen erfolgt auf der Grundlage der Budgetvorgaben für das Folgejahr. Dieser transparente Berechnungsmodus hat den Vorteil, dass die Gemeinden und der Kanton zum Zeitpunkt der Budgeterstellung die voraussichtlichen finanziellen Leistungen des kommenden Kalenderjahres kennen.

Abs. 3: Wie bisher legt die Verordnung die Einreihung der Gemeinden in Beitragsklassen fest, die gewährleisten, dass die Höhe des Kostenanteils des Kantons der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde Rechnung trägt. Zusätzlich wird neu die Anwendung eines Sozialindex gewährleistet, dass Gemeinden mit einer hohen sozialen Belastung höhere Beiträge erhalten. Es konnte nachgewiesen werden, dass solche Gemeinden mehr Mittel für sonderpädagogische Angebote einsetzen müssen, was höhere Beiträge des Staates rechtfertigt.

Der Sozialindex bringt die soziale Belastung einer Gemeinde in einer Zahl zum Ausdruck. Er wird aus den folgenden vier soziodemografischen Grössen gewonnen: Anzahl Wohnungen in Einfamilienhäusern, Anzahl Sesshafte, d. h. Personen, die fünf Jahre an der gleichen Adresse wohnen, Anzahl Arbeitslose, Anzahl Ausländerinnen und Ausländer. Durch die jährlichen Verschiebungen beim Finanzkraftindex und beim Sozialindex soll die in Abs. 2 beschriebene finanzielle Gesamtleistung des Staates nicht verändert werden. Mit diesen beiden Indizes wird den relativen Unterschieden zwischen den Gemeinden Rechnung getragen. Finanzielle Auswirkungen von Indexverschiebungen werden bei der jährlichen Neuberechnung der Schülerpauschale ausgeglichen.

Abs. 4: Mit der Umstellung vom heutigen Finanzierungssystem zur Schülerpauschale ist es nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gemeinden mit ungünstigen Strukturen – z. B. kleine Klassen oder einseitige Altersstruktur im Lehrkörper – durch den Systemwechsel schlechter gestellt werden. Zur Korrektur solcher Härtefälle können zusätzliche Zahlungen geleistet werden. Die dazu benötigten Mittel werden bereitgestellt, indem von der finanziellen Gesamtleistung gemäss Abs. 2 ein Betrag in der Grössenordnung von etwa einem Prozent in Abzug gebracht wird. In den Genuss solcher Leistungen können aber nur kleine Gemeinden kommen. Bei mittleren und grossen Gemeinden wird davon ausgegangen, dass innerhalb der Gemeinde ein Ausgleich erfolgt und sich das durchschnittliche Dienstalter der Lehrkräfte einem kantonalen Mittelwert annähert. Diese Sonderleistungen sollen im Rahmen eines neuen Finanzausgleichs abgelöst werden.

Abs. 5: Damit die Kosten der Gemeinden vergleichbar sind, ist es notwendig, dass die Kostenrechnungen nach einheitlichen Kriterien geführt werden. Die heutigen Rechnungen weisen eine ungenügende Vergleichbarkeit auf. Die Verordnung wird daher Kriterien festlegen, nach denen diese Rechnungen zu führen sind. Die Bildungsdirektion beabsichtigt, eine einfache Kostenrechnung zu entwickeln, die Führungsdaten für die Schulpflegen und die Schulleitungen bereitstellt. Zurzeit wird eine solche Kostenrechnung praktisch erprobt.

§ 58 Abs. 1: Nicht in der Pauschale gemäss § 57 berücksichtigt sind finanzielle Leistungen, die sich nicht für eine Abgeltung mittels Schülerpauschale eignen, da sie nur wenige Gemeinden betreffen oder da sie zeitlich begrenzt oder sehr unregelmässig anfallen. Dies trifft zu für die in lit. a) Ziffer 1 genannten Kostenanteile an Neu- und Umbauten von Schulhausanlagen. Solche Investitionsbeiträge werden als Finanzierungshilfen weiterhin fallweise ausgerichtet. Weil 10. Schuljahre (lit. a) Ziffer 2) von nur wenigen Gemeinden geführt werden, empfiehlt sich auch bei diesen Leistungen eine getrennte Abgeltung.

Die beiden unter lit. a) aufgeführten Leistungen sind heute im Schulleistungsgesetz (LS 412.32) geregelt und entsprechen geltendem Recht.

Unter lit. b) sind weitere finanzielle Leistungen des Kantons genannt, die nicht Bestandteil der Schülerpauschale sind, bei denen aber die für die Schülerpauschale geltenden Beitragssätze zur Anwendung gelangen. Es sind dies unter Ziffer 1 die Beiträge an einzelne Schulen zur Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler vor allem in den Bereichen Kunst und Sport im Sinne von § 14. Mit den unter Ziffer 2 genannten zusätzlichen Jahreskursen gemäss § 8 sind die Werkjahre gemeint. Analog den 10. Schuljahren werden auch Werkjahre von vergleichsweise wenigen Gemeinden geführt, sodass sich ebenfalls eine getrennte Abgeltung aufdrängt. Diese Regelung entspricht geltendem Recht. Ziffer 3 ist aus dem heute gültigen Schulleistungsgesetz übernommen worden. Darunter fallen beispielsweise Pilotschulen, in denen schulische Neuerungen erprobt werden.

Abs. 2: An Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger werden zur Finanzierung lokaler Schulprogrammpunkte zur Förderung der Schulqualität (z. B. Elternarbeit, zusätzliche Sprachförderung) im Sinne von § 24 zusätzliche Kostenanteile ausgerichtet. Diese finanziellen Leistungen sind abzugrenzen von den Kostenanteilen der Schülerpauschale, mit denen auch der Aufwand für die in der Volksschule angebotenen sonderpädagogischen Massnahmen abgegolten wird.

Abs. 3: Zur Schulung von Kindern von Asylsuchenden in Durchgangszentren oder in den Schulgemeinden können bei starker Zuwanderung Subventionen ausgerichtet werden. Diese Schulungsangebote müssen vorgängig durch den Regierungsrat bewilligt werden. Solche Beiträge wurden schon bisher geleistet auf Grund von Objektkrediten, die vom Regierungsrat bewilligt wurden.

§ 59. Die Regelung der Beiträge des Kantons an die Musikschulen entspricht geltendem Recht und ist heute in § 273 b Unterrichtsgesetz enthalten.

§ 60. Die Kosten für die Sonderschulung tragen die Wohngemeinden der Eltern. Haben Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht getrennten Wohnsitz, ist die Wohngemeinde desjenigen Elternteils kostenpflichtig, bei dem das Kind wohnt oder – wenn eine Fremdplatzierung erfolgt ist – wohnen würde.

Die Kosten der Sonderschulung umfassen die Kosten für die Leistungen der Sonderschulung gemäss § 33 sowie die Kosten für Transport und Unterbringung. Die Kosten können in sämtlichen Institutionen anfallen, in denen die Sonderschulung erfolgen kann, d. h. Sonderschulen, Schul- und Erholungsheimen oder Einzelunterricht.

Bei einer Sonderschulung in Spitalschulen haben die Gemeinden nur die Kosten des Unterrichts zu übernehmen, da die übrigen Kostenanteile von den Kranken- oder Unfallversicherern getragen werden.

Von den Eltern wird in der Regel ein Verpflegungsbeitrag erhoben.

Die Unterbringung sonderschulbedürftiger Kinder in Internatschulen und Schulheimen haben oft nicht nur schulische, sondern auch fürsorgliche Gründe. Wie bisher wird die oft schwierig fallende Abgrenzung im Einzelfall vorzunehmen und zu gewichten sein. Soweit die Ursache schulischer Natur ist, tragen die Schulgemeinden die Kosten. Soweit die Ursache fürsorglicher Natur ist, richtet sich die Kostentragung nach dem Fürsorgerecht.

§ 61. Die gesamte Regelung der Staatsbeiträge an die Sonderschulkosten entspricht der heutigen Rechtslage.

Es werden an die privaten oder öffentlichen Träger der Sonderschulen Staatsbeiträge in Form von Kostenanteilen gemäss Staatsbeitragsgesetz (LS 132.2) ausgerichtet, insbesondere für Betriebs- und Investitionskosten. Diejenigen Gemeinden, die keine eigenen Sonderschulen führen, aber für die externe Schulung «ihrer» Sonderschülerinnen und -schüler kostenpflichtig werden, haben Anspruch auf entsprechende Staatsbeiträge.

Staatsbeiträge werden nur an beitragsberechtigte Sonderschulen und -heime ausgerichtet. Die Beitragsanerkennung setzt insbesondere ein öffentliches Bedürfnis voraus. Dies ist gegeben, wenn in einem bestimmten Gebiet der Bedarf nach zusätzlichen Sonderschulplätzen ausgewiesen ist und die Einrichtung in die sonderschulische Angebotsstruktur des Kantons passt. Überdies müssen für Sonderschulen die übrigen Voraussetzungen gemäss der IV-Gesetzgebung erfüllt sein. Für Schulheime werden diese Kriterien soweit möglich analog angewendet. Mit der Beitragsgewährung können Auflagen verbunden werden.

Die Bestimmung von Abs. 4 entspricht der heutigen Regelung, wonach der Kanton im Sonderschulwesen mit anderen Kantonen Verträge abschliessen und im Rahmen derselben auch ausserkantonalen Einrichtungen der Sonderschulung finanzielle Beiträge zukommen lassen kann.

§ 62. Da das neue Finanzierungssystem nicht mehr über Einzelsubventionen erfolgt, wird den Gemeinden ein erheblich grösserer Gestaltungsspielraum eingeräumt. Dieser soll zwar lokale Lösungen zulassen, darf aber nicht dazu führen, dass sich finanzstarke Gemeinden luxuriöse Schulen und finanziell schwächere Gemeinden nur ungenügend ausgestattete Schulen leisten können.

Zur Erhaltung der Chancengleichheit kann der Regierungsrat gestützt auf diese Bestimmung Gemeinden, die übermässig hohe oder ungenügende Mittel für die Schule einsetzen, zur Senkung oder Erhöhung derselben anhalten. Bei Nichtbefolgung im Falle eines übermässig hohen Mitteleinsatzes sieht das Gesetz als Sanktion die Herabsetzung oder gänzliche Streichung der finanziellen Leistungen des Kantons vor. Falls eine Gemeinde zu wenig Mittel einsetzt, kann gestützt auf § 69 der Einsatz zusätzlicher Mittel angeordnet werden.

§ 63. Im Zusammenhang mit dem Schulprojekt 21 wurde die finanzielle Unterstützung der Schule durch Dritte (Sponsoring) diskutiert. Gegen eine die Unabhängigkeit der Schule nicht beeinträchtigende Unterstützung ist nichts einzuwenden. Durch die einschränkenden Kriterien ist gewährleistet, dass weder eine institutionelle noch eine faktische Abhängigkeit der Schule vom Sponsor entstehen kann.

So ist insbesondere klargestellt, dass die Drittmittel nur subsidiären Charakter haben dürfen, d. h., der Staat muss auf jeden Fall zur Hauptsache die Schulen finanzieren. Damit sollen eine indirekte Abhängigkeit vom Sponsor, aber auch unerwünschte Schwankungen in der Schulqualität vermieden werden.

Das Ansehen der unterstützenden Person muss sodann mit dem Zweck der Volksschule vereinbar sein. Insbesondere nicht in Betracht fallen daher z. B. Zuwendungen von Suchtmittelherstellern oder ideologisch einseitig geprägte Vereinigungen.

Da die Zuwendung grösserer Beträge allenfalls fragwürdig sein könnte oder zumindest mit erhöhter Sorgfalt zu behandeln ist, besteht in solchen Fällen eine Meldepflicht an die Direktion.

3. Teil: Kindergarten

§ 64. Die Bestimmung über die Kindergärten wurde im Wesentlichen unverändert vom Volksschulgesetz von 1899 (§ 74) übernommen.

4. Teil: Privatschulen

§ 65. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Privatschulbewilligung sind dieselben wie bisher. Neu hält das Gesetz ausdrücklich fest, dass die Kinder in Privatschulen keinen extremen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden dürfen. Zulässig sind selbstverständlich Privatschulen mit einer bestimmten ideellen oder

religiösen Ausrichtung (z. B. Rudolf-Steiner-Schulen, katholische oder jüdische Schulen). Nicht zulässig sind aber insbesondere von extremistischen Vereinigungen geführte Schulen. Die Abgrenzung wird im Einzelfall vorzunehmen sein. Das Bundesgericht hat diesen Grundsatz in einem Entscheid gestützt.

Ebenfalls neu wurde die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass Privatschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, zur Offenlegung ihrer Interessenbindungen zu ideellen Vereinigungen, insbesondere zu politischen oder religiösen Institutionen, und zur Bekanntgabe der Besitzverhältnisse und der personellen Besetzung von leitenden Positionen verpflichtet werden können. Diese Angaben dürfen nur im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips erhoben und insbesondere veröffentlicht werden. Damit soll zum Schutz der Eltern und der Öffentlichkeit gewährleistet sein, dass Schulen mit besonderen Bindungen zu ideellen Vereinigungen diese auch darlegen.

§ 66. Neu sollen die Privatschulen nicht mehr von den kommunalen Schulpflegern, sondern von der Bildungsdirektion beaufsichtigt werden. Einerseits waren diejenigen Schulpflegern, auf deren Gemeindegebiet sich mehrere Privatschulen niederliessen, mit der bisherigen Lösung teilweise stark belastet, andererseits trägt die Änderung der neu organisierten Aufsicht Rechnung. Während bei den öffentlichen Volksschulen eine umfassende Qualitätsüberprüfung vorgenommen wird, ist bei Privatschulen lediglich zu überprüfen, ob die Bewilligungsvoraussetzungen noch erfüllt werden. Jede weiter gehende Qualitätskontrolle ist Sache der Privatschulen selbst.

Um eigentlichen personellen Missständen an Privatschulen mit der gebotenen Eile entgegenzutreten zu können, ist die Direktion befugt, bei erheblichen Zweifeln über die Befähigung einer Lehrperson eine Fachaufsicht anzuordnen bzw. bei schweren Pflichtverletzungen ihr das Unterrichten zu untersagen. Damit soll in schwer wiegenden Fällen ein sofortiger Schutz der Kinder auch in Privatschulen gewährleistet sein.

§ 67. Als unbefriedigend erweist sich die bisherige, immer wieder zu Diskussionen Anlass gebende Praxis, wonach Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen, keinen Anspruch auf die üblichen Leistungen der öffentlichen Volksschule haben. Neu werden den Schülerinnen und Schülern von Privatschulen auf deren Begehren durch deren Wohngemeinde die obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich abgegeben, wobei die Gemeinden die Bedingungen festlegen. Weiter haben Sie – ebenfalls an ihrem Wohnort, nicht aber am Sitz der Privatschule – Anspruch auf Therapien und auf Aufnahmeunterricht im Sinne von § 31 Abs. 2 und 3 samt den für die Anordnung der Therapie allfällig notwendigen schulpyschologischen Abklärungen.

Weiter gehende Ansprüche bestehen nicht, insbesondere besteht auch kein Anspruch auf finanzielle Leistungen in diesem Zusammenhang. Zudem kann keine integrative Förderung oder integrative Sonderschulung zugestanden werden, da dies allenfalls zu stark einschränkenden organisatorischen Problemen im Schulbetrieb führen würde. Im Übrigen ist den schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nicht zuzumuten, sich mit jeder einzelnen Privatschule eingehend auseinander zu setzen, was aber zur erfolgreichen Durchführung von integrativen Schulungsformen unerlässlich wäre. Sonderschulbedürftige Privatschülerinnen und -schüler haben wie Volksschülerinnen und -schüler Anspruch auf Sonderschulung in einer Institution der Sonderschulung.

§ 68. Diese Bestimmung bezweckt nicht, eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Subventionierung von Privatschulen im Volksschulbereich zu schaffen. Unterstützt werden sollen nur private Schulen, die für den Kanton einen wirtschaftlichen Standortvorteil bilden. Dies trifft für qualitativ hoch stehende fremdsprachige Schulen zu, in denen Eltern während der Dauer ihres vorübergehenden Aufenthaltes ihre Kinder ohne Wechsel des Schulsystems unterrichten lassen können. Da diese Schulen nicht in erster Linie darauf ausgerichtet sind, dass die Schülerinnen und Schüler die weiterführenden Schulen in der Schweiz besuchen werden, erfüllen sie in der Regel auch den Lehrplan nicht vollständig. Zur Abdeckung dieses öffentlichen Interesses können solche Schulen finanziell unterstützt werden, wie dies einzelne Kantone bereits tun. Andernfalls droht die Abwanderung derartiger Schulen oder sogar einzelner Unternehmen. Eine gleichartige Regelung wird für die Mittelschulen eingeführt (vgl. § 77 lit. f).

5. Teil: Aufsicht, Rechtsschutz und Strafbestimmungen

§ 69. Die allgemeine Aufsichtspflicht der Bildungsdirektion im Volksschulbereich entspricht der heutigen Praxis; sie soll auch im Gesetz verankert werden.

§ 70. Um ihrer umfassenden Führungsfunktion nachkommen zu können, soll die Schulpflege Anordnungen der Schulleitungen überprüfen können. Ein förmliches Rekursverfahren vor der Schulpflege würde aber einen für alle Beteiligten, insbesondere auch für die betroffenen Verfügungsempfängerinnen und -empfänger, unzumutbaren Aufwand und eine unerwünschte Verlängerung des Instanzenzuges mit sich bringen. Aus diesen Gründen sieht das Gesetz eine vergleichsweise formlose Überprüfung von Entscheiden der Schulleitung durch

die Schulpflege vor, wenn die Verfügungsadressatin oder der Verfügungsadressat dies verlangt.

Im Gegensatz zum Rekursverfahren kann das Begehren ohne Begründung gestellt werden, und es findet kein Schriftenwechsel statt. Die verhältnismässig kurzen Fristen sorgen für eine schnelle Erledigung der Fälle.

Die Schulpflege fällt nach Anhörung beider Seiten und allfälliger weiterer Sachverhaltsabklärungen in derselben Sache einen neuen Entscheid. Dieser kann gegebenenfalls mit Rekurs angefochten werden (vgl. dazu § 71).

§ 71. Erste Rechtsmittelinstanz ist der Bezirksrat. Damit gewährleistet ist, dass dieser neben den allgemeinen verwaltungs- und gemeinderechtlichen Kenntnissen auch über das notwendige schulische Fachwissen verfügt, wird eine von den Stimmberechtigten separat zu wählende Schulabteilung des Bezirkrates bestellt (vgl. dazu §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Bezirksverwaltung, LS 173.1 [§ 77 lit. c dieses Gesetzes]).

Neu entscheidet die Schulabteilung des Bezirkrates über sämtliche schulische Anordnungen der Schulpflege. Damit entfällt die im Einzelfall unter heute geltendem Recht vorzunehmende Abgrenzung zwischen schulischen und anderen Anordnungen. Da der Statthalter auch Präsident der Schulkammer des Bezirkrates ist, rechtfertigt sich die einheitliche Zuweisung aller Rekursfälle gegen die Schulpflege an die «Schulkammer».

Das Verwaltungsgericht ist neu die zweite Rechtsmittelinstanz. Die weiteren Vorschriften betreffend den Rechtsschutz, insbesondere betreffend die Beschwerdeführung vor Verwaltungsgericht, richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (LS 175.2).

§ 72. Wie bisher steht die vorsätzliche Widerhandlung gegen das Volksschulgesetz unter Strafe. Der Bussenbetrag ist gegenüber der heute geltenden Regelung moderat erhöht und damit der allgemeinen Entwicklung angepasst worden. Neu ist das Statthalteramt unabhängig von der Höhe für die Ausfällung der Bussen zuständig. Statthalterämter sind mit den formell anspruchsvollen Strafverfahren besser vertraut.

Gleichwohl soll die Schulpflege insofern ins Strafverfahren einbezogen sein, als sie (und nur sie) antragsberechtigt ist. Ohne formellen Strafantrag kann weder ein Strafverfahren eröffnet noch eine Strafe ausgefällt werden.

6. Teil: Schluss- und Übergangbestimmungen

§ 73. In dieser Bestimmung, die aus systematischen Gründen am Schluss des Gesetzes steht, werden die wichtigsten im Gesetz oft auftretenden Begriffe definiert. Die Definitionen dienen einerseits der Vereinfachung – z. B. damit im Gesetz jeweils der kürzere Begriff «Direktion» anstatt «die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Regierungsrates» verwendet werden kann –, anderseits der Erklärung, um klarzustellen, dass die Elternrechte und -pflichten, wo nichts anderes vermerkt ist, denjenigen Elternteilen zustehen, denen die elterliche Sorge obliegt. Der Begriff «Gemeinde» umschreibt im Gesetz grundsätzlich die Schulgemeinde. Wo die politische Gemeinde und die Schulgemeinde vereinigt sind, ist die vereinigte Gemeinde gemeint.

§ 74. Wie bereits in der Erläuterung zu § 57 erwähnt wurde, sollen die finanziellen Leistungen des Kantons an die Gemeinden durch den Systemwechsel insgesamt nicht verändert werden. In Abs. 1 sind die gesetzlichen Grundlagen sämtlicher Kostenanteile genannt, die neu in die Pauschale integriert werden. Damit wird der Grundsatz der saldoneutralen Überführung verankert. Der im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes neu auf Grund von Pauschalbeiträgen ausgerichtete Gesamtbetrag – angepasst an die aktuellen Schülerzahlen und allfällige generelle Veränderungen im Lohnniveau – entspricht der im vorletzten Jahr vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgerichteten finanziellen Gesamtleistung des Kantons.

Neue Kosten, die auf Grund der Volksschulreform entstehen, werden gemäss der detaillierten Aufstellung im Kapitel VII dieser Weisung («Kosten der Reform») auf den Kanton und die Gemeinden verteilt. § 74 Abs. 2 und 3 stellt die gesetzgeberische Umsetzung dieser Kostenverteilung dar.

§ 75. Die meisten Bestimmungen dieses Gesetzes können mit dem Inkrafttreten unmittelbar angewandt werden. Grössere Umstrukturierungen können jedoch den Erlass von Übergangbestimmungen erforderlich machen.

Die Umsetzung der Volksschulreform führt in den ersten fünf Jahren zu einem grossen Zeitbedarf bei den Lehrpersonen für die Weiterbildung und die Schulentwicklung. Den Lehrpersonen soll in dieser Zeit dafür eine Woche Zeit eingeräumt werden. Diese Schuleinstellung führt zu einer zusätzlichen unterrichtsfreien Zeit von einer Woche für Schülerinnen und Schüler.

§ 76. Mit Inkrafttreten des neuen Volksschulgesetzes können das bisherige Volksschulgesetz und das Schulleistungsgesetz aufgehoben werden.

§ 77. Als Folge einer Gesetzesrevision müssen auch andere Erlasse angepasst werden, damit die Rechtsordnung keine Widersprüche enthält. Im Rahmen der VSG-Revision müssen folgende Gesetze geändert werden:

a) Gemeindegesetz

Durch die Einführung der Schulleitung muss die Vertretung der Lehrerschaft an Schulpflegesitzungen (§ 81 Abs. 4 GG) neu geregelt werden. Zudem wird die Vertretung der Lehrerschaft in den Schulgemeindesitzungen neu geregelt, indem nicht mehr bei allen Traktanden zwingend eine Vertretung anwesend sein muss. Insbesondere bei Personalentscheiden soll die Schulpflege die Möglichkeit haben, auch ohne Lehrkräfte zu beraten. Mit dieser Änderung wird ein Postulat des Kantonsrates erfüllt.

b) Verwaltungsrechtspflegegesetz

Das Bundesgericht hat entschieden, dass eine Gemeinde nicht legitimiert sei, den Entscheid einer oberen Behörde anzufechten, der ihr die Übernahme von Sonderschulungskosten auferlegt. Begründet wurde dieser Entscheid mit einer restriktiven Auslegung von § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Diese Praxis ist mit dem heutigen Rechtsverständnis nicht mehr vereinbar, weil die Gegenparteien der Gemeinden an mehrere Instanzen rekurrieren können, während den Gemeinden jede Rekursmöglichkeit abgesprochen wird. Die Beschwerdelegitimation für die Gemeinden wird daher durch eine Änderung von § 21 VRG erweitert, in dem die Gemeinden bei Entscheiden, die sie finanziell belasten, Beschwerde erheben können.

c) Gesetz über die Bezirksverwaltung

Da der Bezirksrat neu 1. Rechtsmittelinstanz gegen Anordnungen der Schulpflege ist, müssen dessen Aufgaben neu beschrieben werden. Damit gewährleistet ist, dass in den Bezirksräten neben dem juristischen auch das schulische Fachwissen vorhanden ist, werden separate Schulabteilungen gebildet. Die Mitglieder des Bezirksrates werden von den Stimmberechtigten in die allgemeine oder die Schulabteilung gewählt, sodass sich Personen mit vorwiegend schulrechtlichen Kenntnissen und Interessen gezielt in die für Schulfragen zuständige Abteilung wählen lassen können.

d) Einführungsgesetz zum ZGB

Wegen der Einführung von Schulleitungen und der Möglichkeit der Schulpflege, in Extremsituationen vorsorgliche Massnahmen im Kindesschutzbereich anzuordnen (§ 49 Abs. 2 VSG), müssen die Bestimmungen betreffend Anzeigepflicht und Kompetenzen im Vormundschaftswesen angepasst werden.

e) Lehrpersonalgesetz

Im Lehrpersonalgesetz müssen zahlreiche Bestimmungen angepasst werden. Die überwiegende Mehrzahl betrifft Präzisierungen in der Kompetenzverteilung, die durch die Einführung von Schulleitungen notwendig werden. Dabei wird dem Grundsatz gefolgt, dass für Fragen innerhalb einer Schule (z. B. Schuleinstellung einer einzelnen Klasse) die Schulleitung, für Fragen, welche die ganze Gemeinde oder mehrere Schulen betreffen (z. B. Weiterbildung aller Lehrpersonen einer Gemeinde), die Schulpflege zuständig ist.

Wichtig sind die Änderungen in den Paragraphen 6 und 13, welche die Rechtsgrundlage dafür bilden, dass die Schulleitungen für ihre Schulleitertätigkeit in eine eigene Lohnklasse eingeteilt werden können und die Verordnung Aussagen über den Mindestanteil an Unterrichtstätigkeit von Schulleitungen zu machen hat.

Die Änderung in § 12 gewährleistet, dass Kanton und Gemeinden nach wie vor Weiterbildungen von ausserschulischen Weiterbildungsträgern mitfinanzieren können.

f) Mittelschulgesetz

§ 30 a. Als Folge der Beibehaltung einer öffentlichrechtlichen Organisation der Lehrerschaft auf Volksschulstufe soll für die Mittelschullehrpersonen eine analoge Einrichtung geschaffen werden. Für die Berufsschullehrpersonen kann die Anpassung auf Verordnungsstufe erfolgen.

§ 37 a. Wie bei der Subventionierung von privaten Volksschulen, die einen Standortvorteil bilden, soll eine analoge Möglichkeit auch für die privaten Mittelschulen geschaffen werden.

g) Gesetz über die Pädagogische Hochschule (OS 56, S. 99)

Mit der Gesetzesänderung wird die Rechtsgrundlage für eine erleichterte Aufnahme von Studierenden an die Pädagogische Hochschule sowie für besondere Ausbildungsgänge in Zeiten des Lehrermangels, wie er heute besteht, geschaffen. Zurückzuführen ist der Mangel auf mehrere Gründe. So steigen seit 1998 die Schülerzahlen an, weshalb der Bildungsrat allein für das Schuljahr 2000/01 68 zusätzliche Klassen bewilligen musste. Auch die starke Zunahme von Teil-

zeitbeschäftigten im Lehrberuf verschärft die Lage. Zudem ermöglichen die neuen BVK-Statuten eine Pensionierung bereits ab dem sechzigsten Lebensjahr, wovon viele Lehrpersonen Gebrauch machen. Schliesslich benötigen die Teilautonomen Schulen für die Entlastungen der Schulleiterinnen und Schulleiter ebenfalls ausgebildete Lehrpersonen, und durch den Blockzeitenunterricht (neue Betreuungsmodelle) wird die Zahl der zusätzlich benötigten Lehrpersonen ansteigen. Zur Umsetzung der Volksschulreform sind genügend Lehrpersonen unabdingbar, weshalb sich eine rasch greifende Massnahme zur Linderung des akuten Lehrerinnen- und Lehrermangels aufdrängt.

Im Vordergrund steht dabei, die Ausbildung von qualifizierten Berufsleuten zu Primarschullehrkräften in besonderen Ausbildungsgängen (vgl. § 18. Abs. 2). Diese sollen in einem noch festzulegenden Ausmass berufsbegleitend konzipiert werden. Zudem soll für die qualifizierten Berufsleute ein erleichtertes Aufnahmeverfahren möglich sein (vgl. § 7 Abs. 2).

V. Umsetzung der Neuerungen

Die Annahme des Volksschulgesetzes bedeutet nicht, dass damit alle Änderungen sofort eingeführt werden. Die mit der neuen Gesetzgebung verbundenen Neuerungen müssen vielmehr sachlich gruppiert und zeitlich gestaffelt umgesetzt werden. Dazu besteht ein Umsetzungskonzept, das den Schulbehörden und den Lehrpersonen ermöglicht, die Reformmassnahmen zu bewältigen. Das Konzept umschreibt die notwendigen Umsetzungsschritte und die kantonale Unterstützung für die lokale Umsetzung. Die konkrete Umsetzung ist mit den Schulen und Behörden der Gemeinden abzustimmen. Es wird mit einer Umsetzungsdauer von sechs Jahren für die ganze Volksschulreform gerechnet.

1. Umsetzungsschritte

1.1 Überblick

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
	Geleitete Schulen (TaV)								
	Englisch und Lernen am Computer								
	Blockzeiten								
	Elternmitwirkung								
	Mitsprache Lehrpersonen								
	Oberstufenregelung								
	Neuer Berufsauftrag								

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
		Schülerpauschale							
			Sonderpädagogische Angebote						
			Qualität in multikulturellen Schulen						
			Fachstelle für Schulbeurteilung						

Legende

	w eiss	= Einführung direkt							
		= Einführungsphase							
		= umgesetzt							

1.2 Die Umsetzung im Einzelnen

- Einrichtung geleiteter Schulen (TaV) 2003-2008

Teilautonome Schulen (TaV) werden zurzeit im Rahmen eines *wif!*-Projektes eingeführt. Ab dem Schuljahr 2001/02 sind rund 130 Schuleinheiten daran beteiligt. Diesem Reformprojekt kommt insofern Priorität zu, als verschiedene weitere Reformprojekte darauf abstützen; es stellt das Fundament der Volksschulreform dar.

Der erste Schritt bei der Einführung der teilautonomen Schule besteht darin, eine Schulleitung einzurichten und eine geregelte Zusammenarbeit nach innen und aussen aufzubauen (Organisationsstatut). Anschliessend erstellt die Schule ihr Schulprogramm und überprüft ihre selber formulierten Ziele. Schon während der Entwicklungszeit von TaV ist es möglich, andere Teile der Reform wie Blockzeiten, Elternmitwirkung, Unterstützungsangebote für Kinder mit besonderen Bedürfnissen in die schulische Entwicklung zu integrieren. Bis spätestens im Jahre 2008 sollen alle Schulen im Kanton Zürich mit Schulleitung und Schulprogramm organisiert sein.

- Einführung Englisch und Lernen mit dem Computer 2003-2007

Englisch ab der Unterstufe, Lernen mit dem Computer und altersdurchmischter Unterricht werden zurzeit im Rahmen eines Schulversuchs erprobt. Wegen des wachsenden Kursangebots inner- und ausserhalb der Schulen muss Englisch möglichst rasch in der Primarstufe eingeführt werden. Dazu ist insbesondere eine qualifizierte Weiterbildung von Lehrpersonen erforderlich. Englisch wird vom Kanton voraussichtlich ab dem Schuljahr 2003/04 einheitlich und jahrgangsweise, im Rahmen einer deutschschweizerischen Koordination, eingeführt. Dafür sind die notwendigen Weiterbildungen und das Herstellen von geeigneten Unterrichtsmaterialien geplant. Die Dauer der Einführung hängt massgeblich von den Weiterbildungskapazitäten ab.

Mit der Einführung von Englisch an der Primarstufe ergeben sich für den Englischunterricht an der Sekundarstufe I Folgearbeiten, insbesondere in den Bereichen Weiterbildung der Lehrpersonen, Unterrichtsmaterialien und Anpassung der Lektionentafel.

Im Unterricht wird der Computer primär als Werkzeug für eigene Arbeiten, aber auch als Mittel zur Informationsbeschaffung und zum Lernen genutzt. Dabei wird jeweils nur so viel Anwenderwissen vermittelt, wie für die konkrete Arbeit nötig ist.

Die Ausstattung mit der notwendigen Informatik-Infrastruktur läuft schon in vielen Gemeinden. Geplant ist, die Integration des Computers in den Unterricht der Primarschule bis 2006/2007 abzuschließen, sodass in der Folge flächendeckend mit den neuen Technologie- und Kommunikationsmitteln gearbeitet werden kann. Unterstützt wird das Vorhaben durch entsprechende Weiterbildungen, Handreichungen und Unterstützung vor Ort.

- Blockzeiten und Halbklassenunterricht ab 2003

Im Zuge der Neuorganisation des Schulbetriebs im Rahmen der teilautonomen Schulen kann sinnvollerweise der Tagesablauf der Schulen auf Blockzeiten umgestellt werden. Damit die heutige Qualität des Unterrichts in Halbklassen auch mit der Einführung der Blockzeiten erhalten bleibt, werden neue Formen des Unterrichtens wie Teamteaching oder garantierte Betreuung an den Vormittagen eingeführt.

- Elternmitwirkung 2003-2008

Gleichzeitig mit der Einführung der teilautonomen Schulen sollen die Eltern durch ein verstärktes Mitwirkungsrecht in das Schulgeschehen einbezogen werden. Dies geschieht lokal zu unterschiedlichen Zeiten.

- Mitwirkungsrechte der Lehrpersonen ab 2003

Die Organisation der Mitsprache der Lehrerschaft kann auf das Schuljahr 2003/04 umgesetzt werden, da einerseits wesentliche Teile der heutigen Form der Mitsprache erhalten bleiben und andererseits die organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

- Schülerpauschale ab 2004

Die Einführung der Schülerpauschale ist auf das Schuljahr 2004/05 vorgesehen.

- Neuordnung des Berufsauftrags der Lehrpersonen ab 2004

Die Neugestaltung des Berufsauftrags der Lehrpersonen geschieht in einem kontinuierlichen Prozess. Grundlage ist der laufende Kulturwandel der Zusammenarbeit in den Schulen und ihrem Umfeld. Die Umsetzung, die eine Änderung des Personalrechts voraussetzt, soll auf das Schuljahr 2004/05 erfolgen.

– *Unterstützungsangebote für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (RESA) 2005–2008*

Die flächendeckende Umsetzung der Neuorganisation des sonderpädagogischen Angebots ist spätestens ab 2005/06 vorgesehen. Die Umstellung auf das neu gestaltete Sonderpädagogische Angebot setzt den Einstieg in die Schulentwicklung zur Teilautonomie voraus.

Mit dem Abschluss der Einführung von TaV bis 2008 muss auch die Neuorganisation des Sonderpädagogischen Angebotes im ganzen Kanton abgeschlossen sein.

– *Leistungsförderung in Schulen mit hohem Anteil Fremdsprachiger (QUIMS) 2005–2008*

Die Entwicklung und die Einführung von zusätzlichen Angeboten in Schulen mit hohen Anteilen an Kindern aus Migrantenfamilien laufen schon seit 1999 (Projekt «Qualität in multikulturellen Schulen»). Im Moment sind 15 Schulen in Zürich und Winterthur sowie in fünf Gemeinden daran beteiligt. Weitere Schulen können sich bis 2005 beteiligen. Ab dem Schuljahr 2005/06 ist vorgesehen, dass im Rahmen der verbindlichen Einführung von lokalen Schulprogrammen alle betroffenen Schulen ihre zusätzlichen Angebote festlegen und der Kanton sie dabei finanziell unterstützt.

– *Fachstelle für Schulbeurteilung ab 2005*

Die Fachstelle für Schulbeurteilung wird zurzeit im Rahmen eines *wifl*-Reformprojektes aufgebaut. Die Umsetzung dieser Form der Qualitätssicherung beginnt ab Schuljahr 2005/06.

2. Unterstützung der Umsetzung und Begleitung

Für die Umstellung und Einführung bietet der Kanton eine Reihe von Unterstützungsleistungen an und finanziert diese (teilweise zusammen mit den Gemeinden). Dies betrifft:

Im Unterstützungsbereich:

- Information der Schulgemeinden und Schulen,
- Unterstützung für die lokale Umsetzungsorganisation durch entsprechende Starthilfe und Beratung der Schulen,
- Erstellung von Unterrichtsmaterialien (Englisch, Lernen mit dem Computer),
- Schaffung von Handreichungen,
- Tagungen und Aufbau internetbasierter Netzwerke.

Im Weiterbildungsbereich:

- Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen (z. B. Englisch, neue Lernformen, Schul- und Projektleitung, Qualitätsmanagement),
- Angebote für schulinterne Weiterbildung,
- Erweiterte Behördenschulung.

Für die Lehrpersonen bringt die Umsetzung eine zusätzliche Arbeitsbelastung. Es wird daher nötig sein, den Lehrpersonen Zeit zur Verfügung zu stellen, um die unterschiedlichen Anforderungen des modernen Unterrichts und die Organisationsentwicklung bewältigen zu können. Gemäss Lehrpersonalgesetz sind die Lehrpersonen zur regelmässigen Weiterbildung verpflichtet. Zusätzlich zu diesen wiederkehrend nutzbaren Zeitressourcen soll den Lehrpersonen während fünf Jahren je eine Woche Zeit für Schulentwicklung und Weiterbildung zur Verfügung gestellt werden. Diese Schuleinstellung führt während fünf Jahren zu einer zusätzlichen Ferienwoche für die Schülerinnen und Schüler. Zudem ist zur Unterstützung des Umsetzungsprozesses ein Gesamtbetrag von 15 Mio. Franken veranschlagt. Da die Belastung der einzelnen Lehrpersonen und Lehrergruppen für die mit der Unterrichts- und Einzelschulentwicklung verbundenen Anforderungen während der Reform sehr unterschiedlich ausfallen wird, sollen die Beträge gezielt für Entschädigungen und Entlastungen eingesetzt werden.

Im Weiteren ist eine Weiterbildungsoffensive geplant. Vorgesehen sind insbesondere Ausbildungen für Schulleitungen und zu Spezialisierungen in Projektleitungen, Qualitätssicherung, Umgang mit Heterogenität, Multikulturalität, erweiterte Lernformen usw.

Auch für die Schulbehörden bringt die Reform grosse Veränderungen. Zur Vorbereitung und Bewältigung dieser Aufgaben werden besondere Schulungen angeboten.

3. Vorbereitende Arbeiten zur Umsetzung

Ein nicht zu unterschätzender Belastungsfaktor ist die Gleichzeitigkeit, mit der ein Teil der Reformmassnahmen in den Schulen neben dem ordentlichen Unterricht durchgeführt werden müssen. Die Verträglichkeit der Umsetzung, die Frage der Belastung und die Nutzung von Synergien sollen deshalb an so genannten Pilotschulen praktisch geprüft werden. Diese Schulen arbeiten unter nahezu denselben Rahmenbedingungen, wie sie für die Umsetzungsphase geplant sind.

- Pilotschulen und -projekte

In den Pilotschulen kombinieren Schulen die Einrichtung der Schulleitung und die Entwicklung des Schulprogramms (TaV) mit der Neukonzeption des Angebotes für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, Englisch in der Primarstufe mit TaV oder TaV und Lernen mit dem Computer. Die Bildungsdirektion unterstützt und begleitet diese Pilotschulen und wertet die gewonnenen Erkenntnisse aus. Ab Schuljahr 2001/02 starten die ersten dieser Pilotschulen.

- Unterstützungsplanung und Weiterbildungskonzept

Die kantonalen Unterstützungsaufgaben für die lokale Schulentwicklung müssen geplant werden. Die geplanten Weiterbildungen erstrecken sich über einen längeren Zeitraum. Deshalb wird sowohl eine detaillierte Unterstützungsplanung als auch eine Weiterbildungsplanung mit Zuordnung der benötigten Mittel erstellt. Diese Planung ist auf lokaler Ebene umzusetzen. Längerfristig sind z. B. für Englisch Ausbildungsbedürfnisse zu erkennen. Daher sind die entsprechenden Ausbildungsangebote durch die im Aufbau befindliche Pädagogische Hochschule sicherzustellen. Ähnliches gilt für den sonderpädagogischen Bereich.

VI. Die Kosten der Reform

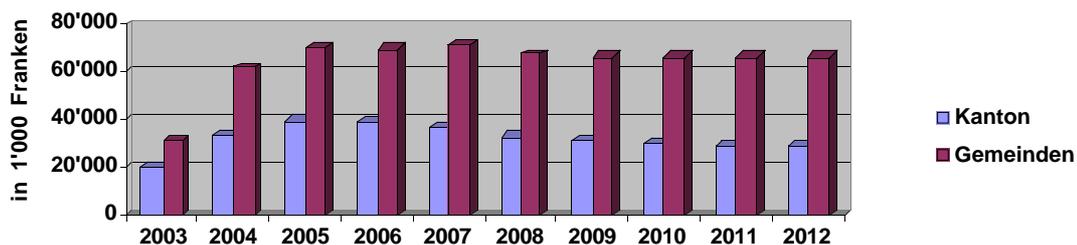
1. Überblick

Die jährlichen Betriebskosten der Volksschule betragen gemäss Schätzungen für Kanton und Gemeinden insgesamt rund 1,5 Mia. Franken. Davon entfallen rund ein Viertel (etwa 375 Mio. Franken) auf den Kanton, rund drei Viertel (etwa 1125 Mio. Franken) auf die Gemeinden. Unter Berücksichtigung der zusätzlich bei den Gemeinden anfallenden Kosten für Abschreibungen und Zinsen in der geschätzten Grössenordnung von 500 Mio. Franken erhöhen sich die jährlichen Gesamtkosten der Volksschule auf rund 2 Mia. Franken.

In der folgenden Übersicht werden die Gesamtkosten der Volksschulreform aufgezeigt.

Mehrkosten (in tausend Franken)	Einmalige Kosten		Jährlich wiederkehrende Kosten	
	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
Reformorganisation	6'000	-	-	-
Geleitete Schulen (TaV)	-	-	11'000	22'000
Englischunterricht	24'000	-	-	-
Lernen mit dem Computer	4'000	3'000	-	17'000
Leistungsförderung in Schulen mit hohem Anteil Fremdsprachiger	-	-	3'000	-
Sonderpädagogische Unterstützungsangebote	10'000	13'000	-	-
Blockzeiten und Halbklassenunterricht	-	-	10'000	20'000
Schülerpauschale und Kostenrechnung	-	-	-	-
Fachstelle für Schulbeurteilung	-	-	3'000	-
Elternmitwirkung	-	-	-	500
Neuordnung der Lehrermitsprache	-	-	-	-
Unterstützungsleistungen	15'000	15'000	2'000	4'000
Beiträge an Schülerinnen und Schüler von Privatschulen	-	-	-	2'400
Total Kanton und Gemeinden	59'000	31'000	29'000	65'900

Kosten der Reform für Kanton und Gemeinden



2. Finanzplan 2003 bis 2012

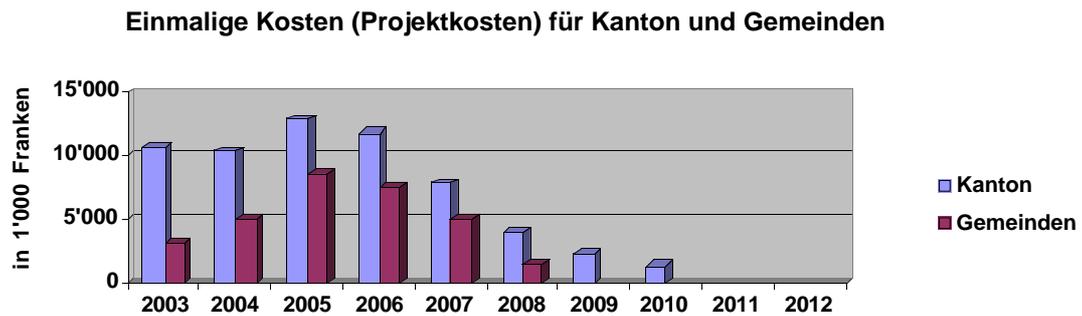
Der Finanzplan über die Mehrkosten der Reform für die Jahre 2003 bis 2012 zeigt die Belastung für den Kanton und die Gemeinden in ihrer zeitlichen Entwicklung. Daraus geht hervor, dass die Belastung kontinuierlich ansteigen wird, bis ab 2010 alle Reformschritte vollständig kostenwirksam geworden sind. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Gesamtkosten der Reform für die Jahre 2003 bis 2012.

Der Finanzplan für die Jahre 2003 bis 2012 sieht im Detail wie folgt aus:

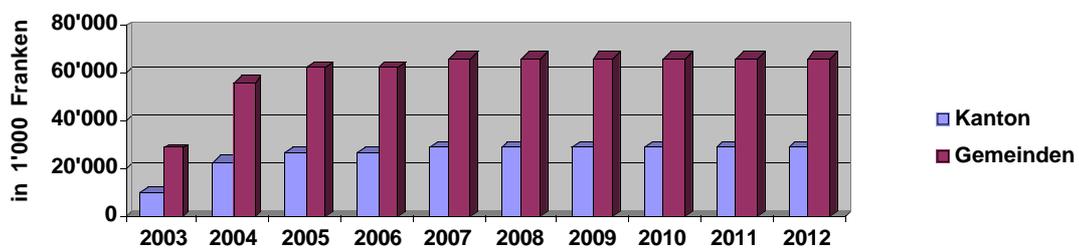
Mehrkosten (in tausend Franken)		2003	2004	2005	2006	2007
Reformorganisation	Kanton	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
Geleitete Schulen (TaV)	Kanton	5'000	9'000	11'000	11'000	11'000
	Gemeinden	6'000	18'000	22'000	22'000	22'000
Englischunterricht	Kanton	3'800	4'000	4'000	3'000	3'000
Lernen mit dem Computer	Kanton	800	800	800	800	800
	Gemeinden	12'600	16'600	17'600	17'600	17'600
Leistungsförderung Schulen mit hohem Anteil Fremdsprachiger	Kanton	2'000	3'000	3'000	3'000	3'000
Sonderpädagogische Unterstützungsangebote	Kanton	-	1'500	3'500	3'500	1'500
	Gemeinden	-	2'000	5'000	4'000	2'000
Blockzeiten und Halbklassenunterricht	Kanton	4'000	10'000	10'000	10'000	10'000
	Gemeinden	8'000	20'000	20'000	20'000	20'000
Fachstelle für Schulbeurteilung	Kanton	1'000	1'000	3'000	3'000	3'000
Elternmitwirkung	Gemeinden	-	-	500	500	500
Unterstützungsleistungen	Kanton	3'000	3'000	3'500	3'500	3'500
	Gemeinden	2'500	2'500	3'000	3'000	6'500
Beiträge an Schülerinnen und Schüler von Privatschulen	Gemeinden	2'400	2'400	2'400	2'400	2'400
Total	Kanton	20'600	33'300	39'800	38'800	36'800
	Gemeinden	31'500	61'500	70'500	69'500	71'000

Mehrkosten (in tausend Franken)		2008	2009	2010	2011	2012
Reformorganisation	Kanton	500	300	200	-	-
Geleitete Schulen (TaV)	Kanton	11'000	11'000	11'000	11'000	11'000
	Gemeinden	22'000	22'000	22'000	22'000	22'000
Englischunterricht	Kanton	3'000	2'000	1'200	-	-
Lernen mit dem Computer	Kanton	-	-	-	-	-
	Gemeinden	17'000	17'000	17'000	17'000	17'000
Leistungsförderung Schulen mit hohem Anteil Fremdsprachiger	Kanton	3'000	3'000	3'000	3'000	3'000
Sonderpädagogische Unterstützungsangebote	Kanton	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
Blockzeiten und Halbklassenunterricht	Kanton	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000
	Gemeinden	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
Fachstelle für Schulbeurteilung	Kanton	3'000	3'000	3'000	3'000	3'000
Elternmitwirkung	Gemeinden	500	500	500	500	500
Unterstützungsleistungen	Kanton	2'500	2'000	2'000	2'000	2'000
	Gemeinden	5'500	4'000	4'000	4'000	4'000
Beiträge an Schülerinnen und Schüler von Privatschulen	Gemeinden	2'400	2'400	2'400	2'400	2'400
Total	Kanton	33'000	31'300	30'400	29'000	29'000
	Gemeinden	67'400	65'900	65'900	65'900	65'900

Die nachfolgenden Tabellen zeigen auf, dass die einmaligen Kosten bei Kanton und Gemeinden ab 2003 stark ansteigen, in der Folge aber gegen die Mitte der Reformdekade stark abnehmen. Die durch die Reform strukturell bedingten Mehrkosten für die Volksschule nehmen kontinuierlich zu.



Wiederkehrende Mehrkosten der Reform für Kanton und Gemeinden



3. Die Kosten im Einzelnen

In diesem Abschnitt werden die Kosten bezüglich der Reformschritte in einmalige und jährlich wiederkehrende Kosten aufgeschlüsselt. Bei den einmaligen Kosten handelt es sich vorab um Kosten für die Projektentwicklung und -einführung sowie damit verbundene Aus- und Weiterbildungskosten sowie Unterstützungsmassnahmen für die Lehrpersonen. Bei den jährlich wiederkehrenden Kosten handelt es sich um diejenigen Kosten, die im Endausbau anfallen, wenn sämtliche Reformelemente umfassend umgesetzt werden.

3.1 Reformorganisation

Für die Reformorganisation entstehen folgende Kosten:

Einmalige Kosten (in Fr.)		Jährlich wiederkehrende Kosten (in Fr.)	
Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
6 000 000	-	-	-

Die Mittel werden im Zeitraum 2003 bis 2010

- für Reformmanagement und -steuerung,
- für Entwicklungsarbeiten und
- für Informationsaufgaben verwendet.

3.2 Zusammenarbeit in geleiteten Schulen, Schulprogramm und Qualitätsentwicklung (Teilautonome Schulen)

Für die Zusammenarbeit in geleiteten Schulen, Schulprogramm und Qualitätsentwicklung entstehen folgende Kosten:

Einmalige Kosten (in Fr.)		Jährlich wiederkehrende Kosten (in Fr.)	
Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
-	-	11 000 000	22 000 000

Diese Mittel werden ab 2003

- für die Freistellung der Schulleitungen (1,2 Lektionen pro Abteilung/Klasse) und
- für eine angemessene Entlohnung der Schulleitungsaufgaben eingesetzt.

Die Schulleitung übernimmt insbesondere Verantwortung und Aufgaben

- im Bereich der Personalführung, -förderung und -beurteilung und
- bei der Verwendung und Verwaltung der zugeteilten Mittel.

3.3 Englischunterricht

Für den Englischunterricht entstehen folgende Kosten:

Einmalige Kosten (in Fr.)		Jährlich wiederkehrende Kosten (in Fr.)	
Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
24 000 000	-	-	-

Diese Mittel werden im Zeitraum 2003 bis 2010

- für die Ausbildung von rund 1600 amtierenden Lehrpersonen an der Primarstufe (je rund Fr. 10 000) und
- für die Ausbildung von rund 1000 amtierenden Lehrpersonen an der Oberstufe (je rund Fr. 8000) eingesetzt. Diese Beiträge vermindern sich bei einem Beginn des Unterrichts ab der dritten Klasse.

3.4 Lernen mit dem Computer

Für das Lernen mit dem Computer entstehen folgende Kosten:

Einmalige Kosten (in Fr.)		Jährlich wiederkehrende Kosten (in Fr.)	
Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
4 000 000	3 000 000	-	17 000 000

Die einmaligen Mittel werden im Zeitraum 2003 bis 2007

- für die Weiterbildung von rund 4000 amtierenden Lehrpersonen,
- für die Ausbildung und Unterstützung der Informatikbeauftragten an der Primarstufe und
- für nachhaltige Fördermassnahmen für die Informatikintegration eingesetzt.

Die wiederkehrenden Mittel werden im Zeitraum ab 2003

- für die Computer, Peripheriegeräte, Vernetzung, Software, Wartung, Versicherung und Support in den Gemeinden auf Fr. 17 000 000 geschätzt.

3.5 Leistungsförderung in Schulen mit hohem Anteil Fremdsprachiger

Für Leistungsförderung in Schulen mit hohem Anteil Fremdsprachiger entstehen folgende Kosten:

Einmalige Kosten (in Fr.)		Jährlich wiederkehrende Kosten (in Fr.)	
Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
-	-	3 000 000	-

Die Mittel werden im Zeitraum ab 2004

- für Qualitätsmassnahmen wie ergänzende Angebote im Sprachunterricht, in der Weiterbildung für die Lehrpersonen, in der Zusammenarbeit mit den Eltern, Einsatz von Mediatorinnen und Mediatoren usw., pro betroffenes Schulhaus rund Fr. 50 000, eingesetzt.

3.6 Unterstützungsangebot für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (RESA)

Für Schul- und Unterstützungsangebot für Kinder mit besonderen Bedürfnissen entstehen folgende Kosten:

Einmalige Kosten (in Fr.)		Jährlich wiederkehrende Kosten (in Fr.)	
Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
10 000 000	13 000 000	-	-

Die einmaligen Mittel werden im Zeitraum von 2004 bis 2007

- für Projektkosten für das Diagnosesystem und die Evaluation der Reform,
- für die Nachqualifikation von rund 650 sonderpädagogischen Fachleuten ohne Diplom in Schulischer Heilpädagogik (je Fr. 5000) und
- für lokale Entwicklungsarbeiten (pro Schulhaus je rund Fr. 30 000) eingesetzt.

3.7 Blockzeiten und Halbklassenunterricht

Aus der Einführung von Blockzeiten und Halbklassenunterricht entstehen folgende Kosten:

Einmalige Kosten (in Fr.)		Jährlich wiederkehrende Kosten (in Fr.)	
Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
-	-	10 000 000	20 000 000

Die Mittel werden im Zeitraum ab 2003

- für die Einführung garantierter Blockzeiten an allen Morgen in den 1., 2. und 3. Klassen unter Beibehaltung des Unterrichts in Halbklassen auf Fr. 30 000 000 geschätzt.

3.8 Schülerpauschale und Kostenrechnung

Die Einführung der Schülerpauschale und der Kostenrechnung führt zu keinen Zusatzkosten im Rahmen der Volksschulreform, da die Entwicklungskosten durch andere Kreditpositionen der Verwaltungsreform und der Teilautonomen Volksschulen gedeckt werden.

Die Einführung neuer Software in den Gemeinden erfolgt im Rahmen der ordentlichen Erneuerungen der Informatikmittel.

3.9 Fachstelle für Schulbeurteilung

Für die Fachstelle für Schulbeurteilung entstehen zusätzlich folgende Kosten:

Einmalige Kosten (in Fr.)		Jährlich wiederkehrende Kosten (in Fr.)	
Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
-	-	3 000 000	-

Die wiederkehrenden Mittel werden im Zeitraum ab 2005

- für die regelmässige Fremdbeurteilung der Schuleinheiten und
- für regelmässige Evaluationen hinsichtlich der Gesamtwirkung der Volksschule eingesetzt.

Die tatsächlichen Kosten der Fachstelle für Schulbeurteilung betragen jährlich rund 5 Mio. Franken. Entlastend wirkt die Umwandlung der Bezirksschulpflege zu einer Schulabteilung des Bezirkrates (2 Mio. Franken).

3.10 Elternmitwirkung

Für die Elternmitwirkung entstehen folgende Kosten:

Einmalige Kosten (in Fr.)		Jährlich wiederkehrende Kosten (in Fr.)	
Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
-	-	-	500 000

Die wiederkehrenden Mittel werden im Zeitraum ab 2005

- für die Unterstützung von Elterngruppen durch Fachleute und für allfällige Entschädigung besonderer Dienstleistungen eingesetzt.

Die Kosten für Initiierung und Modellentwicklung sind im Kredit für Teilautonome Volksschulen enthalten.

3.11 Neuordnung der Lehrermitsprache

Die Neuordnung der Lehrermitsprache führt zu keinen zusätzlichen Kosten. Der bestehende Mitteleinsatz (Kosten für Synode und Kapitel) wird für eine modifizierte Organisationsform eingesetzt.

3.12 Unterstützungsleistungen

Für die Unterstützungsleistungen entstehen folgende Kosten:

Einmalige Kosten (in Fr.)		Jährlich wiederkehrende Kosten (in Fr.)	
Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
15 000 000	15 000 000	2 000 000	4 000 000

Die einmaligen Kosten fallen vorwiegend im Zeitraum 2003 bis 2008 an für

- eine Weiterbildungsoffensive im Zusammenhang mit Aufgaben der künftigen Schule. Geplant sind Ausbildungen für Schulleitungen sowie für das Lernen mit dem Computer, Projektmanagement/Schulorganisationsentwicklung, selbstgesteuertes Lernen, sonderpädagogisches Angebot, Integration, zusätzliches Lernangebot für Fremdsprachige, Controlling und Qualitätssicherung (total Fr. 15 000 000) sowie
- die gezielte Entlastung einzelner Lehrpersonen während der Ausbildungen (Fr. 11 000 000) und

- die Beratung der lokalen Vorbereitung und Planung der Reform («Starthilfe») (Fr. 2 000 000).

Es ist vorgesehen, während rund fünf Jahren die Lehrpersonen durch die Schuleinstellung von insgesamt einer Woche zusätzlich zu entlasten. Die Alternative, die Schule durch Stellvertretungen aufrechtzuerhalten, würde rund 20 Mio. Franken kosten und muss wegen der zusätzlichen Koordinationsschwierigkeiten für die Schulhäuser und des allgemein zu erwartenden Mangels an Lehrpersonen verworfen werden. Teilkompensiert wird diese Regelung durch den Wegfall von zwei Tagen heutiger Absenz der Lehrpersonen für die Teilnahme an Kapiteln und Synode.

Die wiederkehrenden Mittel werden im Zeitraum ab 2007

- für schulinterne Weiterbildung, Qualitätssicherung, pädagogische Themen, RESA-Tagungen, Organisationsberatung und Coaching (Fr. 4 000 000) und
- für Netzwerke für den Wissensaustausch via Internet sowie die damit verbundene Ausbildung und Begleitung sowie die technische Unterstützung dieser Netzwerke, Tagungen und eine ausgebaute Behördenschulung (insgesamt Fr. 2 000 000) eingesetzt.

3.13 Beiträge an Schülerinnen und Schüler von Privatschulen

Einmalige Kosten (in Fr.)		Jährlich wiederkehrende Kosten (in Fr.)	
Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
–	–	–	2 400 000

Die Gemeinden werden verpflichtet, Kosten

- für Lehrmittel (Fr. 1 500 000) und
 - für Therapien (Fr. 900 000)
- von Schülerinnen und Schülern von Privatschulen zu übernehmen.

4. Bereits bewilligte und beanspruchte Kredite

Um Transparenz zu schaffen, werden die bereits bewilligten oder ausgegebenen Beträge aufgeführt.

- Für die Reformorganisation hat der Regierungsrat für die Jahre 2000 bis 2002 insgesamt Fr. 2 540 000 bewilligt.

- Für die Teilautonomen Volksschulen (TaV) haben der Regierungsrat für die Jahre 1996 bis 1999 insgesamt Fr. 6 160 000 und der Kantonsrat für die Jahre 2000 bis 2003 Fr. 19 621 000 für die Projektkosten bewilligt.
- Der Aufwand für die Gemeinden in der Projekt- und Übergangsphase im TaV von 1997 bis 2002 beträgt insgesamt rund Fr. 28 000 000.
- Zur Durchführung der Zusatzausbildung in Englisch an der Primarschule 2001 und 2002 hat der Regierungsrat insgesamt Fr. 2 790 000 bewilligt.
- Die Projektkosten des Schulprojektes 21 betragen für den Kanton im Zeitraum 1998 bis 2005 rund Fr. 2 500 000.
- Für die Schulinformatik hat der Regierungsrat für die Jahre 1998 bis 2001 insgesamt Fr. 1 796 000 für Entwicklungs- und Evaluationsarbeiten und Fr. 2 072 000 für die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte sowie zur Führung der Dokumentationsstelle am Pestalozzianum bewilligt. Diese Beträge decken neben dem Förderprogramm für die Informatikintegration in der Primarschule auch Arbeiten für die Oberstufe und die Sekundarstufe II sowie stufenübergreifende Aufträge. Für die Begleitung des Reformteils ist von 2002 bis 2007 mit Kosten von jährlich rund Fr. 500 000 zu rechnen.
- Für die Leistungsförderung in Schulen mit hohem Anteil Fremdsprachiger (Projekt Qualität in multikulturellen Schulen) hat der Regierungsrat einen Kredit von Fr. 2 540 000 in den Jahren 1999 bis 2001 bewilligt. Für die Weiterführung und Verbreitung des laufenden Projekts von 2002 bis 2005 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat mit der Vorlage 3855 einen Kredit von Fr. 6 825 000 beantragt.
- Für die Fachstelle für Schulbeurteilung hat der Regierungsrat für die Jahre 1999 bis 2002 Projektkosten von Fr. 2 075 000 bewilligt.

VII. Abschreibung parlamentarischer Vorstösse

1. Motion KR-Nr. 270/1996 betreffend rechtlich verbindliche Regelung der Schulpsychologie im Kanton Zürich

Am 9. November 1998 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat folgende von Kantonsrat Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, und Mitunterzeichnende am 23. September 1996 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

«Der Regierungsrat wird aufgefordert, ein zeitgemässes schulpsychologisches Angebot – allenfalls im Rahmen der teilautonomen Schulen – im ganzen Kanton sicherzustellen. Dabei sollen folgende Punkte rechtlich verbindlich, möglichst auf Gesetzesstufe, geregelt werden:

- Praxisnaher, an einem klaren Berufsbild und den Bedürfnissen der Volksschule orientierter Leistungsauftrag,
- Gewährleistung einer koordinierten Zusammenarbeit zwischen dem Schulpsychologischen Dienst und dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst sowie weiteren in der Jugendhilfe tätigen Stellen,
- Wahrung der im Datenschutzgesetz definierten Persönlichkeitsrechte,
- Organisationskonzept für Trägerschaft und Finanzierung,
- Massnahmen zur Qualitätssicherung und Einrichten einer fachlichen Aufsicht.»

2. Postulat KR-Nr. 283/1997 betreffend Transparenz der Eigentumsverhältnisse an Privatschulen

Am 7. Juni 1999 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat folgendes von den Kantonsräten Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Thomas Büchi, Zürich, und Esther Zumbrunn, Winterthur, am 25. August 1997 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung und Führung einer Privatschule so zu überarbeiten, dass einer privaten Trägerschaft nur dann die Bewilligung zur Errichtung einer Privatschule erteilt werden kann, wenn jederzeit festgestellt werden kann, welche natürliche Personen Schulleitung (Rektorat) und Lehrerschaft und die Geschäftspolitik bestimmen. Insbesondere muss verhindert werden, dass die natürlichen Personen durch ihre Identität durch Rechtsnatur des Privatinstituts verheimlichen oder auf andere Weise dessen Charakter verschleiern können.»

3. Postulat KR-Nr. 96/1998 betreffend Änderung der Gemeindegesetzgebung über die Teilnahme von Lehrerinnen und Lehrer an Schulpflegesitzungen

Am 7. Juni 1999 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat folgendes von den Kantonsräten Johann Jucker, Neerach, und Annelies Schneider-Schatz, Bäretswil, am 16. März 1998 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

«Die Regierung wird eingeladen, eine Änderung im Gesetz über das Gemeindegewesen auszuarbeiten. Im § 81 soll der Abschnitt 4 so angepasst werden, dass die Lehrer der Schulgemeinde nicht mehr zwingend, auch nicht mit beratender Stimme, an alle Schulpflegesitzungen eingeladen werden müssen. Insbesondere bei Beschlüssen über lohnwirksame Qualifikationen der Lehrerinnen und Lehrer soll die Schulpflege die Möglichkeit haben, ohne Lehrkräfte zu tagen.»

4. Motion KR-Nr. 312/1998 betreffend Änderung des Volksschulgesetzes: Bestimmungen über die Kindergärten

Am 13. Dezember 1999 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat folgende von den Kantonsräten Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a. A., Dorothee Fierz, Egg, und Peter Aisslinger, Zürich, am 7. September 1998 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Bestimmungen im Volksschulgesetz, siebter Abschnitt: Kindergarten (§ 74 Abs. 3), so zu ändern, dass unter Berücksichtigung von Begabungen und Fähigkeiten von Kindern auch erste Schritte in den Kulturtechniken Lesen, Schreiben, Rechnen, u. a. ermöglicht und nicht verboten sind.»

5. Motion KR-Nr. 67/1999 betreffend Einführung von Blockzeiten an der Volksschule

Am 6. März 2000 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat folgende von den Kantonsrätinnen Esther Guyer, Zürich, Silvia Kamm, Bonstetten, und Dr. Marie-Therese Büsser-Beer, Rüti, am 1. März 1999 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

«Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten, damit die Gemeinden dazu verpflichtet werden, Blockzeiten in der Volksschule einzuführen.»

6. Postulat KR-Nr. 2/2000 betreffend Familien- und schulergänzende Betreuung an der Zürcher Volksschule

Am 19. Juni 2000 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat folgendes von den Kantonsrätinnen Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Regina Bapst-Herzog, Zürich, und Susanna Rusca Speck, Zürich, am 3. Januar 2000 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, wie im Rahmen der Revision der Volksschulgesetzgebung kantonale Rahmenbedingungen definiert werden können, damit alle schulpflichtigen Kinder die Möglichkeit und das Recht erhalten, ausserhalb der durch den Stundenplan belegten Zeit Einrichtungen der familien- und schulergänzenden Betreuung zu besuchen. Dabei soll auch geprüft werden, wie sich der Kanton an der Finanzierung beteiligen könnte (Schülerinnen- und Schülerpauschale) und ob ein nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abgestufter Elternbeitrag erhoben werden soll.»

7. Postulat KR-Nr. 156/2000 betreffend neues Konzept der schulärztlichen Untersuchung

Am 28. August 2000 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat folgendes von den Kantonsräten Silvia Kamm, Bonstetten, Hans Fahrni, Winterthur, und Käthi Furrer, Dachsen, am 10. April 2000 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die schulärztlichen Untersuchungen neu zu regeln. Die bisherige Reihenuntersuchungen durch die Schulärztin oder den Schularzt werden abgeschafft. Die nach wie vor obligatorischen Untersuchungen werden durch eine von den Eltern frei zu wählende Ärztin oder einen frei zu wählenden Arzt vorgenommen.»

Die Ziele der aufgeführten Motionen und Postulate werden mit der vorliegenden Vorlage erreicht bzw. die gesetzlichen Grundlagen für die Erreichung geschaffen. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat die Motionen KR-Nr. 270/1996, KR-Nr. 312/1998 und KR-Nr. 67/1999 sowie die Postulate KR-Nr. 287/1997, KR-Nr. 96/1998, KR-Nr. 2/2000 und KR-Nr. 156/2000 als erledigt abzuschreiben.

VIII. Schlussbemerkung und Antrag

Ausgangspunkt dieser Totalrevision des Volksschulgesetzes bildeten verschiedene Einzelreformen, wie z. B. geleitete Schulen, Englisch, Lernen mit dem Computer oder Reorganisation des sonderpädagogischen Angebots, die einen Schulunterricht für die Bedürfnisse des 21. Jahrhunderts ermöglichen sollen. Dabei zeigte sich die Notwendigkeit eines umfassenden Gesamtkonzepts, weil die verschiedenen Reformelemente einen Um- und Neubau der Volksschule auf gefestigter Grundlage erfordern.

Neuere Erkenntnisse der Pädagogik zeigen die Schule als pädagogische Handlungs- und Führungseinheit, die im Bild des Haus des Lernens ihren Niederschlag findet. Die vielfältigen Ansprüche, die an die Schule gestellt werden, verlangen neben der Klassenführung neu eine Schulführung. Die Leistungsunterschiede zwischen den einzelnen Klassen sind heute grösser als zwischen den Schulen; sie können nur durch ein Qualitätsmanagement innerhalb der Schulen abgebaut werden.

Die konzeptionellen Elemente der vorliegenden Volksschulreform verlangen eine Weiterentwicklung der Schule, die eine grundlegende Neufassung des Volksschulgesetzes erfordert. Das vorliegende Gesetz legt die Grundlage dafür, dass die Volksschule ihre Aufgabe auch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten erfüllen kann. Sie soll ihre Qualität nicht nur erhalten, sondern auch verbessern. Zugleich wird ein flexibler Rahmen bereitgestellt, der Raum für eine erfolgreiche Weiterentwicklung der Volksschule lässt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi